<36608206630018

<36608206630018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

über die

Französische Revolution

nebst

kritischen Nachrichten

von den merkwürdigsten Schriften

welche darüber in Frankreich erschienen sind.

Von

August Wilhelm Rehberg,

Geheime Canzleysecretair in Hannover.

Erster Theil.

Hannover und Osnabrück,

bey Christian Ritscher,

1793.

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Untersuchungen

über die

Französische Revolution

nebst

kritischen Nachrichten

von den merkwürdigsten Schriften

welche darüber in Frankreich erschienen sind.

Erster Theil,

welcher

Untersuchungen über das neue französische System der Staatsverfassung enthält.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

In der Geschichte der französischen Revolution ist noch so vieles dunkel, daß nicht daran gedacht werden kann, anitzt schon eine vollständige Erzählung derselben zu schreiben, von welcher man hoffen dürfte daß sie ein bleibendes Ansehn erhalten werde. Der Zusammenhang der Begebenheiten kann mit jedem Tage durch neue Aufklärungen und Berichtigungen ein andres Ansehn gewinnen. Indessen ist es wahrscheinlich, daß die vollständigeren Urkunden, welche das Publicum sich versprechen darf, in der Zukunft von der

Fe-

Digitized by Google

Feder solcher Männer zu lesen, die entweder selbst Rollen gespielt haben, oder nahe und wohl unterrichtete Zuschauer waren, noch eine beträchtliche Zeit zurückbleiben werden; bis etwa der Tod mehrerer dabey auf mannigfaltige Weise interessirter Personen, oder eine große Veränderung in Frankreich, die gegenwärtigen Hindernisse der Bekanntmachung weggeräumt haben wird. Die mehresten und besten Aufklärungen erhalten wir vielleicht erst nach dem Tode derjenigen, welche die Absicht haben, sie der Welt mitzutheilen.

Seit geraumer Zeit ist beynahe nichts mehr erschienen: so wenig über die Geschichte der Revolution, als über die Grundsätze, wel-

welche durch sie herrschend geworden, und einige Jahre lang, so viele Federn beschäftigt haben. Es scheint, diejenigen welche in der ersten Hitze öffentlich und schriftlich am Streite Antheil nehmen wolten, haben sich erschöpft. Wir stehen also gegenwärtig auf einem Punkte, wo es sich der Mühe verlohnt, zu übersehen, was wir bisher erhalten. Eine genaue kritische Zusammenstellung aller Quellen, ist die erste und nothwendigste Vorarbeit jeder Geschichte, welche auch nur etwa für den Augenblick, die Wißbegierde des Publikums auf eine anständige Art befriedigen will. Ein gemeiner und oft wiederholter Grundsatz, den aber nicht alle welche über die Revolution geschrieben, befolgt haben.

In

In einer andern Absicht sind wir sehr viel weiter. Die Constitution ist vollendet. Mit der letzten Sitzung der sogenannten Assemblée constituante, der erst erwählten Nationalversammlung, am 30ten Sept. 1791. ist die große Frage, welche Verfassung das Reich haben solle, entschieden. Diese Constitution liegt nicht allein selbst vor Augen, sondern es sind auch die Grundsätze, aus denen ihre einzelnen Theile geflossen, so oft und in so viele Schriften für und wider, erörtert, daß es vorjetzt fast unmöglich scheint, etwas neues darüber zu sagen: wie denn auch die mehresten von denen Werken, welche zuletzt erschienen sind, selbst diejenigen welche mit vielem Verstande und Einsicht geschrieben sind, dennoch fast nichts enthal-

ten,

ten, als ſolche Bemerkungen, die ſchon unzählige male vorhin gemacht und öffentlich vorgetragen waren.

Es läßt ſich alſo meiner Meinung nach, ein gegründetes und vollſtändiges Urtheil über das Syſtem fällen, welches die franzöſiſchen Geſetzgeber befolgt haben. Es werden zwar vermuthlich viele Leſer glauben, es bedürfe dazu noch der Erfahrung von einer Reihe von Jahren. Sie werden ſich darauf berufen, daß noch nie eine ähnliche Staatsverfaſſung exiſtirt habe, und daß man ruhigere Zeiten abwarten müſſe, um die Wirkungen der neuen Geſetzgebung zu beobachten. Aber die Ausbildung ganzer Völker geht langſamer von Statten als die Ausbildung

dung einzelner Menschen, und es könnte daher mittelst jenes Grundes nicht allein uns, sondern unsern Nachkommen, auf ein Paar Jahrhunderte hinaus, verboten werden, die neue Staatsverfassung des französischen Reichs zu beurtheilen. Außerdem ersuche ich jene allzufurchtsamen Beobachter, folgendes zu überlegen.

Erstlich zeichnet sich die neue französische Constitution von allen Verfassungen die jemals errichtet worden, die neue Verfassung der nordamericanischen vereinigten Staaten nicht ausgenommen, allerdings dadurch aus, daß sie angeblich, aus einem durch die Bemühungen vieler denkender, wenigstens grübelnder Köpfe und Schriftsteller, ausgearbeiteten,

teten, und bei dem größten Theile der Gelehrten und der theoretisirenden Staatsmänner, herrschenden Systeme entsprungen ist. Dieses System verwirft alle andre Gründe, außer Vernunftgründen, denen es ganz ausschließliches Recht zueignet, über alle Angelegenheiten der politischen Welt zu entscheiden. Es muß also die Prüfung dieses Systems auch nothwendig bloß von Vernunftgründen ausgehen. Wenn sich nun fände, daß seine ersten Principien falsch seyen, so verlöhre es schon dadurch das Recht, welches ihm seine Anhänger zueignen, und es bedürfte keiner Erfahrung mehr, um wenigstens diejenigen, welche es eingeführt haben, vollkommen zu widerlegen.

Die-

Diejenigen, welche nicht anerkennen daß die Vernunft des Menschen aller Erfahrung entgegen, vorschreiben dürfe, wie die bürgerliche Welt beschaffen seyn solle, könnten hierauf immer noch antworten: es sey doch allemal der Mühe werth, die Zeit um Rath zu fragen, und zu sehen was für Wirkungen diese neue und bisher unerhörte Verfassung denn hervorbringen werde. Ein Grund den auch ein englischer Vertheidiger der französischen Revolution, Mackintosh, gebraucht hat. Allein die Verfassung, so wie sie in der Constitutionsacte bestimmt worden, ist wiederum in den meisten Theilen, und gerade in denjenigen welche den wichtigsten Einfluß auf die Fortschritte des Ganzen haben, so ganz neu doch nicht, als

ihre

ihre Urheber behaupten. Einzelne Bestandtheile derselben sind in manchen republicanischen Verfassungen gewesen, und sind daselbst noch wirklich. Die Zusammensetzung ändert zwar vieles. Allein wenn man dieses Argument in seinem ganzen Umfange gebrauchen wollte, so dürfte man durchaus über keine politische Angelegenheit urtheilen: denn ganz vollkommen stimmen die Umstände nie bey zwey verschiednen Begebenheiten zusammen. Aber die Haupt- und großen Züge in der menschlichen Natur bringen im Ganzen immer ähnliche Wirkungen hervor. Bey aller Mannigfaltigkeit der individuellen Umstände jedes einzelnen Falles, existirt dennoch eine richtige Art die Verhältnisse der Menschen aus Analogien zu beurtheien. Das

Talent

Talent des Beobachters besteht darin, die einzelnen Züge welcher allgemeiner Anwendung fähig sind, auszuheben, und dieses Allgemeine im Besondern zu entdecken. Bey einzelnen Menschen kommt allzuvieles auf die Individualität an, als daß sich sehr viele allgemeine Grundsätze mit Sicherheit auf sie anwenden ließen. Aber bey einem so vielköpfigen Wesen, als eine Nation ist, hat selbst der individuelle Character desselben etwas sehr allgemeines in sich. Unvorhergesehene Begebenheiten, die der Zufall oder die besondern Leidenschaften und Einfälle einzelner Menschen erzeugen, welche auf merkwürdigen Stellen standen, unterbrechen zwar den gewöhnlichen Lauf der Dinge sehr oft, und machen die treffendsten Vermuthungen

auch

auch des feinsten Beobachters zu Fehlschlüssen. Allein diese einzelnen Züge, deren Ursachen keine philosophischen allgemeinen Grundsätze zu erklären vermögen, und wodurch die Geschichte einer jeden Periode ihren eigenthümlichen Gang erhält, können die Gesetze des gewöhnlichen Laufs der Dinge, welchen sie stören, nicht abändern. Daher ist es nicht zu viel gewagt, wenn man bereits anitzt ein entscheidendes Urtheil über den Werth der französischen Constitution fällt.

Ich habe also in diesem Buche gesucht folgende beyde Zwecke zu erreichen. Erstlich eine vollständige Nachricht von allen Schriften zu geben, welche in Frankreich erschienen sind, und als Quellen der Geschichte

schichte dienen können: Der Geschichte, sowohl der Begebenheiten welche die Revolution ausmachen, als auch der Gesinnungen und des Systems, welches der nunmehro eingeführten Staatsverfassung zum Grunde liegt: ich habe mich bemüht ihren Inhalt also anzugeben, daß mein Auszug, bey den kleinen Schriften wenigstens, allenfalls hinlängliche Kenntniß von dem Werke geben könne. Ich verspreche hier ausführliche Beurtheilungen, aber nicht aller, sondern der merkwürdigsten Schriften über die Revolution. Dieser Ausdruck ist keiner ganz genauen Bestimmung fähig. Mancher Leser mag vielleicht eines von der ungeheuren Menge von Büchern und Broschüren die erschienen sind, in meiner Liste vermissen,

und

und glauben daß ihr dadurch viel entgehe; vielleicht nur deswegen, weil er nur wenige ähnlicher Schriften gelesen hat. Andre werden mich tadeln Schriften aufgenommen zu haben, welche nicht interessanter sind, als manche andre, die ich zurückgelegt habe, und stillschweigend übergangen bin. Hierin ist immer etwas Willkühr und Zufall. Daß aber nichts wesentliches fehle, darf ich mit Zuversicht behaupten, da ich fast alles gesehen, was dem Namen nach nur irgend in öffentlichen Blättern bekannt geworden ist, und außerdem noch sehr vieles andre. Wenige Schriften und zwar kleine Broschüren, ist es mir durchaus unmöglich gewesen zu erhalten, und auch diese habe ich dem Titel nach angegeben, damit der Vollständigkeit

meiner Nachrichten so wenig als möglich fehle.

Der Zeitpunkt, von welchem diese anheben, ist der Augenblick, da Necker im Jahre 1788. zum Minister erklärt, und eine schleunige Berufung der Stände des Reichs, beschlossen ward. Von den frühern Schriften habe ich nur diejenigen erwähnt, die eine unmittelbare Beziehung auf die Zusammenkunft der Stände haben, und alles andre ausgeschlossen, was vorhergehende Begebenheiten angeht.

Zweytens ist meine Absicht die Grundsätze zu entwickeln und zu prüfen, auf denen die Systeme beruhen, nach denen man das Reich hat reformiren wollen. Sowohl diejenigen welche verworfen worden sind, als

auch

Digitized by Google

auch, und zwar vorzüglich diejenigen, auf welchen die herrschende Denkungsart des Zeitalters beruhet, und in denen die erste Quelle des neuen, wirklich eingeführten Systems zu suchen ist. Ich werde zuvörderst diese höchsten Grundsätze in ihrem wahren Zusammenhange darstellen und prüfen: und sodann die neue Verfassung selbst, mit ihnen vergleichen, und ihren Werth in doppelter Rücksicht schätzen; erstlich in wie fern sie den Principien gemäß ist, zu denen sich ihre Urheber und Anhänger bekennen, und zweytens, in wie fern sie tauglich ist, die Endzwecke einer Staatsverfassung zu erfüllen.

Ich habe bereits seit dem Jahre 1790. Beurtheilungen einer großen Menge von Schriften über die französische Revolution in

der

der Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung bekannt gemacht, und vieles davon hier eingeschaltet. Indessen mußte gegenwärtig, da man so viel mehreres übersehen kann, was seit Jahren nach und nach erschienen, manches auch in den vorsichtigsten, anfangs und einzeln gefällten Urtheilen abgeändert werden; wenn gleich die Grundsätze aus denen die Urtheile geflossen, die nehmlichen bleiben. Dinge die anfangs nach den frühern unvollständigern Nachrichten nur wahrscheinlich waren, haben durch spätere Aufklärungen Gewißheit erhalten: Vermuthungen über Schritte, die in der Folge aus den ersten entspringen könnten, sind durch spätere Begebenheiten zu historischen Wahrheiten geworden.

Die

Die Grundsätze, nach denen ich die neue Constitution, und die Bemühungen der Männer welche dabey mitgewirkt haben, beurtheile, waren in jenen Recensionen nur einzeln hin und wieder angegeben, und ihre Beweise mehr angedeutet, als ausgeführt. Hier habe ich alles was darauf Beziehung hat, in einen allgemeinen Zusammenhang gebracht, und gesucht darauf eine einleuchtende und vollständige Kritik des Systems zu gründen.

Hannover, den 4ten September 1792.

In-

Inhalt.

Erster Theil.

Untersuchungen über das neue französische System der Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Von den ersten Principien des Systems, welches in Frankreich herrschend geworden ist.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Grundsatze der bürgerlichen Gleichheit aller Menschen, und von dem darauf gegründeten Rechte des Volks, sich eine Staatsverfassung nach Gefallen zu geben.

Dritter Abschnitt.

Von der Verfassung welche die Nationalversammlung im Jahre 1791. dem Reiche gegeben.

Vier-

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Zerstörung der alten Stände, als der nothwendigen Bedingung einer neuen dem Systeme allgemeiner bürgerlichen Gleichheit gemäßen Staatsverfassung.

Erste Abtheilung. Von der Geistlichkeit.

Zweyte Abtheilung. Vom Adel.

Dritte Abtheilung. Vom dritten Stande.

Zweiter Theil.

Historische Untersuchungen über die Revolution.

Erster Abschnitt.

Von den vorläufigen Schritten, welche die Versammlung der Stände vorbereitet haben.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Projecte, eine nach dem Muster der englischen entworfene Verfassung in Frankreich einzuführen.

Dritter Abschnitt.

Von der Geschichte der Revolution, und den Mitteln, wodurch die Zerstörung des Reichs hätte verhindert werden können.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von verschiedenen Büchern und kleinen Schriften, welche die Revolution betreffen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Geschichte der Finanzen, seit der Berufung der Stände.

Anhang.

Von einigen Schriften über die Revolution, welche außerhalb Frankreich erschienen sind.

Erster Abschnitt.

Von englischen Schriften.

Zweyter Abschnitt.

Von einigen deutschen Schriften über die Revolution.

Verzeichniß der angeführten und beurtheilten Werke.

Erster

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den höchsten Principien des Systems, welches in Frankreich herrschend geworden ist.

Alle die verschiednen Systeme über die Gründe des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft, welche seit Jahrtausenden von so vielen Philosophen vorgetragen worden sind, lassen sich am Ende in drey verschiednen Ideen auflösen, die theils einander entgegengesetzt und ausschließlich der Theorie zum Grunde gelegt, theils auf mannigfaltige Weise mit einander vermischt werden.

Die erste ist diese: Die Vorstellungen von Recht und Pflicht sind eine bloße Erdichtung, entspringen aus einer Täuschung, und erhalten ihre Stärke von der Gewohnheit: es beruht alles im Grunde auf der **Gewalt**. Dies setzt voraus, daß der menschliche Geist in nichts bestehe, als in mannigfaltigen Modificationen der **Sinnlichkeit**, und daß die Leidenschaften seine

einzigen Triebfedern ausmachen: es führt auf eine durch nichts als äußre **Macht eingeschränkte Freyheit.** Die Erklärung des civilisirten Zustandes der Menschen, welche hieraus entspringt, ist eigentlich gar kein philosophisches System: sie zerstört vielmehr alles, was diesen Namen verdienen könnte.

Die zweyte Idee ist diese: die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft sind alle zusammen willkührlich ausgedacht, und durch **Verträge**, entweder wirklichen, oder stillschweigenden, (auf denen das Herkommen beruhet,) unter den Menschen eingeführt. Sie sind also ein **Werk des Verstandes:** entspringen aus der Ueberlegung, was dem allgemeinen Besten, zu dessen Behuf sie eingeführt worden, gemäß sey; und die Verpflichtung, sie zu halten, gründet sich auf die **sich selbst durch eigne Vorschrift einschränkende Freyheit.**

Die dritte Idee endlich ist folgende: Alle Verhältnisse der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft müssen gleich denen blos natürlichen, ganz allein nach den Gesetzen der moralischen Nothwendigkeit beurtheilt werden: alles was in der bürgerlichen Gesellschaft Rechtens seyn solle und dürfe, läßt sich aus den ursprünglichen Gesetzen der **Vernunft** demonstriren. Es ist daher auch nur Eine Staatsverfassung, und Eine Gesetzgebung, für alle Völker der Erde, nicht etwa die beste, sondern die einzige rechtmäßige: und diese besteht

in

Digitized by Google

in der uneingeschränkten allgemeinen Freyheit, unter der Herrschaft jener moralischen Nothwendigkeit.

Dies letzte System haben die französischen Politiker schon seit einer beträchtlichen Zeit ergriffen, und sehr viele Mühe und Sorgfalt an dessen Ausarbeitung und Anwendung auf alle wichtigen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft gewandt. Die Theorie der Auflagen, und der Handel, waren die ersten Gegenstände auf welche die Grundsätze der uneingeschränkten Freyheit angewendet wurden: sie waren die einzigen über welche dieses, unter der ehemaligen Verfassung von Frankreich erlaubt war. Mit ihnen beschäftigten sich daher alle diejenigen Schriftsteller, welche Einfluß auf die Administration hatten, oder zu erhalten hofften: und das Interesse dafür hatte besonders zugenommen, seitden Türgot den Versuch gemacht, einige wichtige Angelegenheiten der Nation nach jenen Grundsätzen zu reguliren. Ein großer Theil von Europa, vorzüglich aber Frankreich, verdankt diesen Schriftstellern sehr viel. Sie haben zuerst mit Nachdruck auf die ungeheure Last aufmerksam gemacht, die den Unterthanen durch eine zahllose Menge willkührlicher Einrichtungen aufgelegt wird; und auf die verkehrte Wirkung mancher Regulative, die zum Theil aus dem Unverstande der dirigirenden Köpfe, und zum Theil aus den Bedürfnissen des Augenblickes entsprungen sind. Hiedurch ist der Name der Physiokratie, oder wie sie

auch mit einem minder bedeutenden Ausdrucke bezeichnet wird, das ökonomistische System auch außerhalb Frankreich berühmt genug. Man kennt es aber mehrentheils nur in einem kleinen Theile desselben, in jener Anwendung auf die Freyheit des Gewerbes, und auf die öffentlichen Abgaben, die sie auf eine einzige vom reinen Ertrage des Bodens, reducirt wissen wollen.

Ehe die allgemeinen und höchsten Principien des alles umfassenden Systems aus dem jene Grundsätze entsprungen, auseinander gesetzt, und ihr Werth geprüft wird, muß bemerkt werden, daß es unmöglich ist, diese höchsten und abstraktesten Begriffe und die aus ihnen entspringenden Grundsätze so zu behandeln, daß sie eben so leicht einzusehen und zu beurtheilen wären, als historische, oder andere philosophische aus der Erfahrung genommene Begriffe und Vorstellungen. Viele, auch sehr verständige Männer, verlachen alle diese metaphysischen Speculationen, als Träumereyen, die gar keiner Anwendung fähig, und daher von keinem Werthe seyen. In wissenschaftlicher Absicht ist dieses ein seichtes und eingeschränktes Urtheil: denn da kömmt man nie zu etwas Guten und Festen, bis man die Natur des Bodens auf dem man bauen will, ganz vollkommen erforscht hat; sollte man auch finden, daß es eine Untiefe ist. Aber auch in praktischer Rücksicht ist es nicht mehr erlaubt, so zu denken. Es kostet Frankreich sehr viel, daß die specu-

lativen

lativen Köpfe sich in diese Grübeleyen, wie man es wohl nennen mag, vertieft, und so viele Menschen mit hineingezogen haben, die zu einem so abstrakten Räsonnement nicht fähig waren. Diese Metaphysik hat die französische Monarchie zertrümmert, und eine Revolution zu Stande gebracht, von deren gleichen nie gehört worden. Es ist also wohl der Mühe werth, die Theorie genau kennen zu lernen, und sie zu prüfen.

Jeder Mensch, so lautet sie, wird gebohren, mit der Vernunft ausgerüstet, welche unser Geschlecht über die ganze übrige Schöpfung erhebt. Die Natur hat die Vernunft eines jeden Menschen angewiesen, den Körper zu beherrschen, den sie ihr zur Wohnung gegeben, und seine Activität in dem Wirkungskreise zu reguliren, welchen seine Kräfte und äußern Verhältnisse verstatten. Die Vernunft eines Menschen ist der Vernunft eines jeden andern gleich. Das Maaß des Verstandes, und aller andern Fähigkeiten der Menschen ist sehr verschieden: aber die Vernunft ist keiner Grade fähig. Da sie blos entscheidet, ob etwas in den Vorstellungen der andern Seelenkräfte widersprechend sey, oder nicht; so giebt es keine Vernunft, die besser, oder mehr Vernunft wäre, als eine andere. Es darf sich also auch kein vernünftiges Wesen unterstehen, einem andern etwas vorzuschreiben, oder es zu zwingen etwas zu thun, welches seine eigene Vernunft ihm verbietet.

Wenn

Wenn man dieſe Grundſätze auf die bürgerliche Geſellſchaft anwendet, ſo entſpringt aus ihnen folgendes Syſtem, welches aus ſeinen erſten Gründen, am vollkommenſten von J. J. Rouſſeau in dem Werke du Contrat ſocial, entwickelt und vorgetragen worden.

Wenn überall kein Menſch das Recht hat, einem andern etwas vorzuſchreiben, ſo raiſonnirt Rouſſeau; ſo kann auch die bürgerliche Geſellſchaft niemanden dieſes Recht ertheilen. Sie kann unmöglich das für rechtmäßig erklären, was nach dem höhern und unverletzlichen Geſetz der Natur widerſinnig und ungerecht iſt. Hierüber aber zu urtheilen, iſt die Vernunft jedes Menſchen vollgültiger Richter. Es darf alſo dieſe Vernunft eines Menſchen auch in der bürgerlichen Geſellſchaft, der Vernunft eines andern durchaus nicht unterworfen werden. Weder ein einzelner, noch auch der ganze Haufe, der den Staat ausmacht, darf ihn zwingen, etwas zu thun, das ſeine eigene Vernunft ihm nicht vorſchreibt.

Wenn die bürgerliche Geſellſchaft eine rechtmäßige Einrichtung haben, und vernünftigen Weſen eine wahre Verbindlichkeit auflegen ſoll, ſo muß ſie dem Geſetze der Natur nicht entgegen ſeyn. Sie muß alſo auf ſolche Art eingerichtet ſeyn, daß jeder Menſch ſeiner eigenen Vernunft folgt, indem er ihr gehorcht, und die Geſetze des Staats ſchon erfüllt, indem er nur ſeiner eigenen Vernunft folgt. Rouſſeau ſagt dieſes

aus-

ausdrücklich, indem er das Problem einer vollkommenen Staatsverfassung mit folgenden Worten aufstellt: Trouver une forme d'Association — par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obeisse pourtant qu'à lui même, et reste aussi libre qu'auparavant.

Dieses Recht eines jeden Menschen, seine vollkommene natürliche Unabhängigkeit auch in der bürgerlichen Gesellschaft beyzubehalten, ist ganz **unveräußerlich**. Er kann sich dessen gar nicht begeben, denn eben dieses Recht ist für ihn selbst eine Pflicht. Er würde sich an sich selbst versündigen, und Hochverrath gegen die Vernunft begehen, die der Schöpfer ihm gegeben, wenn er das Recht, welches sie hat ihn zu beherrschen, fahren lassen wollte.

Verbindliche Gesetze schreibt also nur die Vernunft vor, welche sich in allem immer gleich ist, sie rede durch diesen oder jenen. Diese einzelnen sind indessen jeden eigenen Leidenschaften und Irthümern unterworfen. Wenn aber in einer großen Gesellschaft die einander entgegengesetzten Wirkungen des Privatinteresses und der Verirrungen jedes einzelnen gegen einander aufgehoben werden, so bleibt am Ende ein wirklich rein vernünftiger Wille übrig. Freylich ist es auch sehr leicht möglich, daß selbst große Versammlungen, und ganze Völker, von leidenschaftlichen Vorstellungen ergriffen, und irre geführt werden: und dieser Wille

der

der ganzen Gesellschaft ist alsdenn nichts mehrt werth, als die Launen einzelner. Ein solcher gemeinschaftlicher Entschluß, muß daher von dem reinen Willen der Vernunft gar wohl unterschieden werden. Dieser Unterschied unter der Volonté de Tous und der Volonté generale, womit Rousseau den rein vernünftigen, von allen leidenschaftlichen persönlichen Vorstellungen unabhängigen Willen bezeichnet, ist von der größten Wichtigkeit. Denn es folgt daraus, daß alles, was er im Contrat social, von dem Souverain sagt, welchem das Recht der allgemeinen Gesetzgebung zustehe, auf keinen Menschen, auf keine Gesellschaft von Menschen, und am wenigsten auf den ganzen Haufen paßt, der das Volk ausmacht: sondern ganz allein auf die Vernunft selbst: die zwar wohl in jedem Menschen wohnt, aber nirgends ganz rein anzutreffen ist. Jenen Unterschied, und diesen letztgenannten höchsten und wichtigsten Grundsatz des Rousseau, haben die neueren theoretischen Schriftsteller, die sich bis zu so hohen Speculationen nicht erheben können; und was noch weit schlimmer ist, die neuen Gesetzgeber Frankreichs, ganz und gar vergessen. Sie reden unaufhörlich von der Volonté generale, von der Souveraineté inalienable, und führen das eitle unwissende und aufgeblasene Volk, dem sie mit solchen hochtönenden Ausdrücken schmeicheln, dadurch irre. Rousseau selbst würde sich allen diesen verächtlich thörichten und widersinnigen Anwendungen seiner

seiner Abstractionen widersetzen, wenn er sie anhören könnte. In seinem ganzen System ist unstreitig sehr viel gut Gedachtes und Wahres, so bald man es nur in der Anwendung nicht weiter ausdehnt, als es die Natur der Dinge verstattet. Alsdenn aber wird man auch bald finden, daß dadurch für die Einrichtungen der bürgerlichen Welt, und besonders für die Staatsverfassung, deren Theorie er doch darauf gründen will, noch gar wenig gewonnen ist.

Wendet man jene Grundsätze auf einen Gegenstand an, bey dem die unverletzlich heiligen Gesetze der Moralität, das Gesetz Gottes, wie es in theologischer Sprache heißt, unmittelbar interessirt sind, so ist alles treffend. Keine Gewalt auf Erden darf mich zwingen, gegen mein Gewissen zu handeln. Keine Macht der Welt, keine Obrigkeit, kein Regent, darf sich anmaaßen, mir aufzulegen, etwas zu thun, das anerkannte Gesetze für ein Verbrechen erklären.

Lassen sich aber alle Vorfälle des gemeinen Lebens nach diesen Grundsätzen entscheiden? und läßt sich daraus folgern, wie eine rechtmäßige Staatsverfassung beschaffen seyn müsse?

Rousseau sagt zwar, die Souverainetät des Menschen sey inalienabel: und daraus folgern die französischen theoretischen Schriftsteller, und Gesetzgeber von

der

der herrschenden Parthey, daß das Volk selbst allein sein eigner Gesetzgeber seyn, und höchstens nur freywillig gewählten Deputirten das Recht auftragen könne, den allgemeinen Willen des Volks zu erklären. Allein, das ist alles ganz unerwiesen: denn es ist bereits gezeigt worden, daß nach dem Grundsatze, aus welchem alles dieses folgen soll, nicht der Mensch, sondern die Vernunft allein Gesetzgeber und Souverain ist. Nun entsteht aber die Frage: wem komt es zu, die Volonté generale, das ist, den Willen der Vernunft, zu erklären, vorzutragen, und dessen Befolgung zu gebieten? Hier theilen sich die Anhänger des physiokratischen Systems, in ganz entgegengesetzte Partheyen. Verschiedne Schriftsteller, welche diesem Systeme ganz ergeben, und gewiß nicht die schlechtesten ihrer Parthey sind; noch dazu solche, welche unter der uneingeschränkt monarchischen Administration von Frankreich lebten und schrieben, mithin die Uebel wohl kannten, welche aus einer ganz solchen entspringen, erklären sich dennoch für diese Verfassung. Sie sagen, es dürfen und können überhaupt keine andre Gesetze gegeben werden, als solche, welche die Vernunft vorschreibt. Jedes Menschen Vernunft kann sie also prüfen: es ist gleichgültig, ob einer oder viele Menschen vereinigt, diese Gesetze, die jeder einzelne einsehen kann, promulgiren: denn unter einem aufgeklärten Volke kann es kein Regent wagen, andre Gesetze zu geben, als solche, welche die Vernunft gebietet, und welche also

dem

dem wahren Intereſſe des ganzen Volks angemeſſen ſind. Dieſes nennen ſie le Despotisme legal ſous l'Empire de l'Evidence. (Man kann die ganze Sache am beſten ausgeführt leſen, in des Mercier de la Riviere, l'ordre naturel et eſſentiel des ſocietés politiques.) Andre enthuſiaſtiſche Freunde der Menſchen folgern hingegen aus eben denſelben Grundſätzen, daß die abſolute Democratie die beſte Verfaſſung ſey. Denn ſagen ſie, da die Vernunft, welche allen gemein iſt, hinreicht, Geſetze zu geben, ſo iſt es offenbar, daß in einem großen Haufen, für deſſen Aufklärung gehörig geſorgt worden, die Vernunft allemal herrſchen werde. Sie rühmen zwar die abſolute Demokratie, in welcher jeder Bürger gleichen Antheil an der geſetzgebenden Gewalt hat, als die edelſte und vortheilhafteſte Verfaſſung. Aber ſie können es doch nicht dahin bringen, zu beweiſen, daß ſie die einzige rechtmäßige Verfaſſung ſey, wie es anfangs ſchien, daß aus Rouſſeau's Grundſätzen folgen werde. So laſſen ſich die allgemeinen Principien des Naturrechts drehen, wenn man Anwendungen auf die bürgerliche Welt zu machen anfängt, und ſelbſt aus dem hochgerühmten einfachen allgemeinen Grundſatze des Roußeau, laſſen ſich mit gleichem Scheine Anwendungen machen, die einander gerade zu widerſtreiten. Ueber alle dieſe Anwendungen und Folgerungen mögte man ſich indeſſen wohl vereinigen, wenn nur der Grund ſelbſt, auf dem alles beruhet, feſt wäre: dagegen aber erheben ſich folgende Betrachtungen.

Be-

Beherrschen soll und muß die Vernunft den Menschen, das ist unleugbar: darauf beruhet die ganze Moralität, alle Vorstellung von Recht und Unrecht; denn die ganze moralische Natur des Menschen beruhet auf der Vernunft. Aber damit ist noch nicht bewiesen, daß sie den Menschen, weder einzeln noch in ganzen Gesellschaften ganz allein beherrschen solle. Sie soll dies nicht, denn sie kann es nicht. Die Gesetze der Vernunft sind durchaus nicht hinlänglich, Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft daraus abzuleiten. Die Physiokraten behaupten zwar, daß sich die allgemeinsten und nothwendigsten Gesetze, deren die bürgerliche Gesellschaft bedarf, daraus bilden lassen, und das alles was darüber ist, vom Uebel sey. Allein sie sind schlechterdings nicht im Stande diese Behauptung zu beweisen. Es soll für wahr gelten, daß die beste Gesetzgebung die kürzeste sey, daß sich die Menschen immer am besten befinden, wo sich die Gesetzgeber am wenigsten um sie bekümmern, und ihnen nie vorschreiben, sondern nur verhindern daß keiner dem andern zu nahe trete. Das alles mag für Wahrheit gelten, obgleich die Beobachtung der Welt sehr vieles dagegen einwendet, und befiehlt auf Zeit und Umstände Rücksicht zu nehmen, und die Lage, Bedürfnisse und Verhältnisse jedes einzelnen Volks zu prüfen, ehe man ein Urtheil über seine Gesetzgebung zu fällen wagt: aber wenn das alles auch ungezweifelt wäre; so fehlt immer noch der Beweis, daß die ersten und allgemeinsten

Aeuße-

Aeußerungen der menschlichen Kräfte, durch die Vernunft so bestimmt regulirt werden, daß es keiner positiven Gesetzgebung bedürfe, um zu bestimmen, was rechtens seyn solle. Das meiste in derselben bezieht sich auf das Eigenthum. Aber die Rechtmäßigkeit des Eigenthums an einer Sache, welche die Natur nicht mit mir verbunden hat, läßt sich auf keine Weise aus der bloßen Vernunft darthun. Es mag für Recht gelten, daß ich die Früchte meiner Arbeit genieße: obgleich auch gegen diesen Satz in seiner einfachen Allgemeinheit so viel vorgebracht werden kann, daß er wohl Einschränkungen erleiden müßte um untadelhaft zu seyn: aber das Recht, die Gegenstände die mir nicht gehören zu bearbeiten: Ausschließlich zu bearbeiten: Woher schreibt sich dieses? Wenn ich einen Acker besäen will, ein andrer aber der keinen tauglichen Acker zur Hand hat, oder eben diesen vorzieht, will ihn auch bearbeiten: Woher sollen die Entscheidungsgründe genommen werden? Womit will ich aus bloßer Vernunft beweisen, daß dieser Boden auf dem beyde stehen, einem eher als dem andern gehöre? Die Lehrer des Naturrechts haben sich von jeher mit dieser Schwierigkeit beschäftigt, und sie nie vollkommen befriedigend auflösen können. Das wird auch niemals geschehen, denn es ist unmöglich, daß jemals ein solcher Beweis geführt werde. Vielmehr läßt sich diese Unmöglichkeit beweisen.

Man

Man leitet die Rechtmäßigkeit des Eigenthums aus dem unstreitigen und unleugbaren Eigenthume der Kräfte ab, die daran verwandt worden sind. Nun gehören zwar die Bemühungen meiner Kräfte zu dem unleugbaren Eigenthume meiner Vernunft. Aber diese Kräfte können nie schaffen, nie etwas hervorbringen, sondern nur bearbeiten. An der Form der Dinge läßt sich also ein Eigenthum beweisen: aber niemals an der Materie. Nun existirt nirgends Form ohne eine Materie: und die Grundsätze des Naturrechts, welche in der Abstraktion ganz evident und demonstrativ sind, können daher in dieser evidenten abstrakten Reinheit auf die wirkliche Welt nicht ganz genau angewendet werden: der menschliche Verstand muß allemal zu Hülfe kommen, und durch die positive Gesetzgebung das für recht erklären, worin nach blos natürlichen Gesetzen allemal etwas fehlt. Rousseau selbst erkennt dies, obgleich er in seiner Theorie der Gesetzgebung sträflicher Weise von dieser Einsicht gar keinen Gebrauch macht. Er wagt es nicht, das Eigenthum aus reinen Natur- und Vernunftgesetzen abzuleiten, sondern erklärt ausdrücklich im letzten Capitel des 2ten Buches du Contract social, daß der Ursprung desselben erst in der bürgerlichen Gesellschaft zu suchen sey.

Damit aber fällt das ganze Gebäude einer auf evidenten Vernunftgesetzen errichteten Staatsverfassung und Gesetzgebung nieder. Die Gesetze der Natur und

der

der Vernunft sind unveränderlich und fest bestimmt. Gesetze aber, welche der Verstand des Menschen ausdenkt, sind auf mannigfaltige Weise möglich. Derselbe Gegenstand kann durch mannigfaltige, und weit von einander abweichende Bestimmungen regulirt werden. Sobald es dem Verstande des Menschen eingeräumt wird, daß er nach Maasgabe der Umstände erwege, nicht was unwidersprechlich gewiß und wahr sey, sondern was das Zuträglichste seyn mögte, so fällt der prächtige Grundsatz weg, daß die inalienable Souverainetät der Vernunft jedes Menschen allein rechtmäßiger Gesetzgeber sey. Und wie soll nun Rousseau's Problem, Trouver une forme d'Association, — par laquelle chacum s'unissant à tous, n'obeisse pourtant qu'à lui même, & reste aussi libre, qu'auparavant, aufgelöset werden? Bestände die menschliche Freyheit darin, daß er blos von seiner Vernunft in Thätigkeit gesetzt würde, und wäre diese hinlänglich um ihm vorzuschreiben, was er in jedem Augenblicke und in jedem Falle thun soll; so ließe sich die Auflösung bald finden. Denn die Vernunft die den einzelnen beherrschen, und das Ganze regieren soll, steht nie im Widerspruche mit sich selbst, und die ganze Staatsmaschine müßte wohl von selbst gehen, sie mögte übrigens eingerichtet seyn wie sie wollte, indem die Gesetzgebung nur Ausdruck der Gesetze der Vernunft, und Anwendung der Natur wäre: die Administration aber bestände blos in der unmittelbaren Anwendung

dieser

dieser Gesetze auf einzelne Fälle, die so leicht zu finden wären, daß niemand es wagen dürfte, darin ungerecht zu handeln. So bliebe jeder Mensch nur der Vernunft, die er selbst besitzt, unterthan, und mithin so frey als im isolirtesten Zustande. Denn Vernunft hat jeder. Es käme also nur noch auf die beyden Kleinigkeiten an, erstlich allen Menschen die einleuchtende Theorie vorzutragen, d'eclairer le bon peuple, wovon die phantastischen Patrioten sowohl, als die niederträchtigen Volksschmeichler in Frankreich seit einiger Zeit immerfort reden, und zweytens die Menschen die sich bisher noch nicht haben gefallen lassen, vernünftig zu handeln, dahin zu bewegen, daß sie den Neigungen und Leidenschaften entsagen, von denen sie sich bisher thörichter Weise haben beherrschen lassen, und der Vernunft ihre angebohrne Rechte einräumen. Dies letzte wäre nun allerdings einem souverainem Volke sehr anständig, und die menschenfreundlichen Schwärmer unter den Anhängern des physiocratischen Systems, hoffen auch auf dies tausendjährige Reich, mit fester Zuversicht.

Alles dieses wird ganz anders, so bald sich findet, daß die Gesetzgebung nicht ohne willkührliche Bestimmungen und Verfügungen bestehen kann. Jener metaphysische Begriff von Freyheit, der dem ganzen Systeme zum Grunde liegt, ist in der Politik nicht mehr zulänglich, und die politische Freyheit muß ganz anders

ders bestimmt werden. Die Vernunft kann sich selbst nie verleugnen, und keinem fremden Richter unterwerfen. Wo der Mensch sich aber willkührlich bestimmt, da kann sie gar wohl leiden, daß diese Willkühr durch die Einsichten eines andern Menschen bestimmt werde. Es ist gar nicht widersinnig, daß ein Mensch es den Einsichten eines andern überlasse, auszumachen, was für Einrichtungen und Gesetze die zuträglichsten seyen, und sich zum voraus der Entscheidung desselben unterwerfe. Die Bestimmung alles willkührlichen in der Gesetzgebung kann gar wohl übertragen werden, und wir haben gesehen, daß dies Willkührliche auch in die allerersten Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft Einfluß hat. Wenn aber die allerersten Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft in einiger Maaße willkührlich sind, und verabredet, oder auch von Personen festgesetzt werden können, denen es aufgetragen worden, so ist auch die Souverainetät nicht mehr inalienabel. Soll also der Ausdruck des Roußeau für des Problem der Politik, daß jeder nur sich selbst gehorche, alsdenn noch gelten, so muß es so verstanden werden, daß unter dieser Freyheit, auch alle freywillige Bestimmungen Einschränkungen und Aufopferungen der absoluten Freyheit mit begriffen sind, und für rechtmäßig gelten: daß der Mensch zwar nur seinem eignen Willen, aber nicht immer dem gegenwärtigen, sondern auch dem frühern, und den dadurch eingegangenen Bestimmungen der persönlichen Freyheit und äußern Verhält-

niſſen zu andern Menſchen, gehorche. Damit werden aber die inalienabilité, die indiviſibilité de la Souveraineté und andre Grundſätze des Contract ſocial, etwas ſo idealiſches, daß an keine unmittelbare Anwendung weiter gedacht werden kann: und wir ſind mit eins auf den Boden des gerade entgegengeſetzten Syſtems verſetzt, nach welchem die ganze bürgerliche Verfaſſung von willkührlich beſtimmten Grundſätzen abhängt, und man nach Herkommen und Verträgen fragen muß, um zu wiſſen, was in derſelben rechtmäſſig iſt.

Es geht dem Syſtem der Politik, welches allein aus reinen Vernunftgeſetzen abgeleitet wird, und überhaupt dem ganzen Syſteme rein demonſtrirter moraliſchen Wiſſenſchaften, in der Anwendung auf die wirkliche Welt, ſo wie den mathematiſchen Wiſſenſchaften in der Anwendung auf die Naturlehre und die davon abhängende Künſte. Die reine Mathematik ſtellt ein Ideal auf, dem ſich die wirkliche Welt nähert, und deſſen Geſetze ſie ungefähr, aber nie vollkommen ausdrückt: eben weil ſie Natur iſt; weil Körper mehr iſt als Ausdehnung, und die reine Ausdehnung allein den mathematiſchen Lehrſätzen vollkommen entſpricht. Eben ſo ſind die moraliſchen Geſetze der Intellectual-Welt in der empfindenden Natur nicht vollkommen anwendbar; weil in dieſer die Vernunft nicht allein wirkt, ſondern das Vernunftgeſetz ſich in Empfindung, in indivi-

dividuellen Verstand und Neigung kleiden muß, um in der sittlichen Welt zu erscheinen, ein Gegenstand der Erfahrung zu werden. Auch in der Staatskunst giebt das Gesetz doch nur Formen, die der Mensch beleben muß.

Der wirkliche Mensch wird nicht durch Gesetz eingeschränkt, sondern durch andre lebende Menschen, die es geltend machen: und die Eigenthümlichkeiten dieser Menschen wirken unvermeidlich allemal auch etwas.

Die beyden ersten Bücher des Contrat social, worin das ganze hier geprüfte System vorgetragen ist, kann daher nur für eine äußerst scharfsinnige Speculation, für ein tiefsinniges und sehr zusammenhängend ausgeführtes System gelten, dessen Gegenstand aber nirgends zu finden ist, für ein prächtiges Gebäude, das in der Luft schwebt, und auf Seifenblasen gegründet ist.

Dennoch hat dies Werk ein ganz ungemeines Ansehen erhalten. Es empfiehlt sich durch die tiefsinnige Speculation welche zum Grunde liegt, und durch die anscheinende Grundlichkeit, durch das hochtönende und doch einfache in der Ausführung, wodurch alles so feyerlich und doch so klar zu werden scheint. Dabey beruft sich der Verfasser auf die Vernunft eines jeden noch so wenig unterrichteten Menschen, über die wich-

tigsten Angelegenheiten des ganzen menschlichen Geschlechts, als auf den competentesten Richter, und dieses thut eine so große Wirkung, daß kein schlauerer Kunstgrif eines Schriftstellers der Aufsehen machen will, gedacht werden kann, als dieser Zug, der bey Roußeau wirklich aus seinem Systeme fließt. Indessen ist das Buch viel zu tiefsinnig und zu schwer zu verstehen, als daß es allgemein hätte gelesen und verstanden werden können. Andre haben dafür gesorgt, die Principien desselben in einer unendlichen Menge von Köpfen herrschend zu machen. Sie haben der Wissenschaft des Staatsrechts den eigenthümlichen Gang gegeben, den diese neuerlich genommen. Das System ist so zusammenhängend, daß es sich dessen unwiderstehlich bemeistert, der sich einmal in das Ganze hineindenkt. Aber in dem Augenblicke, da er durch die wirkliche Welt aus dem Traum geweckt wird, entdeckt er mit Entsetzen einen ungeheuren Contrast unter der Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften, und der Idee von dem, was jenen Grundsätzen zufolge seyn sollte. Diese Empfindungen erregen alsdenn bey denjenigen, welche sich dem Einflusse allgemeiner Sätze nicht so unbedingt ergeben, und durch Gefühl und practisches Urtheil mehr als durch solche allgemeine Grundsätze des Verstandes leiten lassen, eine skeptische Verzweiflung an der Wahrheit aller allgemeinen Grundsätze, und bey manchen leicht eine unsichre Nachgiebigkeit gegen die Convenienz des Augenblicks: in eigen-

sinnigen

sinnigen und blinden heftigen Köpfen aber erregen sie, den nach ihrem eignen Gefühle heroischen, nach dem Urtheile des kältern Zuschauers hingegen, rasenden Entschluß, alles zu zerstören, was den angenommenen Grundsätzen widerspricht, und die Menschheit zu zwingen, sich in dieselben zu fügen: worauf es die französischen Reformatoren angelegt haben. Denn die Grundsätze, welche den französischen Staat umgestürzt haben, sind allerdings von Roußeaus Principien ausgegangen, obgleich diese, wie sich in der Folge ergeben wird, sich durchaus nicht mit dem vertragen was man gemacht hat, und beynahe jeder wichtige Artikel der Constitution denselben widerspricht. Aber die Liebe zu allgemeinen abstracten Grundsätzen, und zur Gleichheit der Menschen, diese beyden charakteristischen Züge der neuen Verfassung, sind durch Roußeaus Schriften gar sehr befördert.

Das physiokratisch System hat aus sehr verschiedenen Ursachen eine große Menge von Anhängern gefunden, die sehr verschieden charakterisirt werden müssen. Es liegt dem System etwas sehr Großes in den Gedanken, und Erhabenes in den Empfindungen zum Grunde. Es ist darin allenthalben nur von strenger Gerechtigkeit die Rede: die Pflicht sich alles Eingrifs in den Wirkungskreis fremder Wesen zu enthalten, ist die einzige Pflicht die es anerkennt. Von allgemeinem Besten darf gar nicht gesprochen werden, sondern bloß

von

von der Freyheit aller Menschen, wodurch die Freyheit aller einzelnen sich untereinander wechselsweise einschränken soll. Die imponirende Größe der einfachen Grundsätze auf denen alles dieses beruhet, zieht den Verstand der sie zu fassen und zu übersehen vermag, mit Macht an. Es ist die Denkungsart eines großen Geistes, der sich zur festen Ueberzeugung von einem consequenten System zu erheben vermag, verbunden mit dem ernsten Charakter, dessen höchstes Gut es ist, sich selbst zu beherrschen, alle Neigungen und Leidenschaften, auch selbst die edelste unter ihnen, die Liebe zur Wirksamkeit für das Beste der Menschen, mit stoischer Verleugnung, der Achtung für das Gesetz der Vernunft zu unterordnen.

Aber eben dieses System hat noch ein unübersehbares Heer von seichten Köpfen und leider fruchtbaren Schriftstellern, zu Anhängern. Es verdankt diese nicht dem Tiefsinne in den Grundsätzen und dem strengen Zusammenhange des Raisonnements, noch weniger der wahren und edlen Achtung für die Menschheit, welche ihm jene Anhänger und Freunde verschaften. Das physiokratische System verspricht aus wenigen allgemeinen, evidenten Principien alles mit mathematischer Genauigkeit und Gewißheit abzuleiten. Wer kann denn wohl nicht ein einfaches evidentes Principium einsehen, und einer kurzen Demonstration folgen? Durch das System, (es heißt bey seinen wärmsten Verehrern wirklich kurzweg **das System**, und der Schriftsteller, welcher die

An-

Anwendnng deſſelben auf die ganze Staatskunſt zuerſt aus ſeinen Principien abgeleitet hat, der D. Quesnoy, le Docteur) durch das Syſtem wird die Beobachtung der Zeiten, Orte, Verhältniſſe, Geſchichte, Sitten des Volks, alles dieſes, welches die Geſetzgebung nach den gewöhnlichen Begriffen auch für den ſchärfſten und feinſten Verſtand zu einer der ſchwierigſten Beſchäftigungen macht; alles dieſes wird für unnütz erklärt, und aus einigen Definitionen und Axiomen bewieſen, wie die Welt und die Angelegenheiten der Völker gehen müſſen. Alles was der menſchliche Verſtand ausgedacht hat, um den mannigfaltigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, welche jeden Schritt darin erſchweren, wird für verkehrtes oder boshaftes Verdrehen der natürlichen Verhältniſſe erklärt; und die ganze Sache der geſunden Vernunft übergeben. Der gemeinſte Menſchenverſtand ſoll alſo hinreichen die Staatswiſſenſchaft einzuſehen, die Verfaſſung und Staatsverwaltung des Vaterlandes und aller Nationen zu beurtheilen. Dieſes iſt nun dem großen Haufen von Menſchen ſehr angenehm. Es iſt kein Gegenſtand über den man ſo gern urtheilt, als über Staatsangelegenheiten. Es klingt ſo vornehm, ſolche Gegenſtände abzuhandeln, und darüber zu entſcheiden. Es iſt eine ſo angenehme Schadloshaltung des Neides in geringeren Lagen, über die Regenten und über diejenigen Perſonen, welche durch hohe Staatsbedienungen über den großen Haufen weit weg erhoben ſind, zu raiſonniren, ſie zu tadeln, und zu

hof-

hofmeistern. Für alle unverschämten Schwätzer welche sich auf diese Art gern brüsten, und für den ganzen Haufen ihrer bewundernden Anhänger und eifrigen Nachsprecher, ist kein beßrer Rath, als sich dem physiokratischen System zu ergeben. Alsdenn ist es leicht, mit scheinbaren Gründen nicht nur alle Urtheile die sie aussprechen zu rechtfertigen, sondern auch ihrer ganzen Gesellschaft alles ganz genau und sonnenklar zu beweisen. Journalisten und Broschürenschmierer belehren mit der größten Zuversicht im Namen der alles beleuchtenden Vernunft, hohe und geringe in einem Athem, über Landstände und deren Verfassung, über Freyheit des Kornhandels, Gewerbefreyheit und Zunftzwang und über alle Favorittopiken der Weinschenken und der Monatsschriften. Die Menge von Broschüren und Büchern welche in diesem Geschmacke vom Anfange der physiokratischen Secte an, von Paris ausgegangen sind, beweisen daß diese Schilderung nicht im geringsten übertrieben ist. Alle Schriften dieser Art sind nebenher, um sich dem großen Haufen zu empfehlen, unerschöpflich in Declamationen über gemeine bekannte Grundsätze von nationaler, politischer, religiöser, bürgerlicher Freyheit, die an sich recht gut sind, aus denen aber für die Anwendung gar nichts zu lernen ist, und in denen sie sich unaufhörlich einander abschreiben. Wer mit dieser Art Litteratur nicht recht bekannt ist, läßt sich leicht durch diese Declamationen blenden, zumal wenn sie in einer erträglichen Sprache geschrieben sind,

sind, und etwas lebhaften Vortrag haben; vermeynt das Eigenthümliche des Schriftstellers in solchen Stellen zu finden, welche dessen gerade gar nichts enthalten, und übersieht dagegen die erbärmliche Leere, die allenthalben ist, wo Selbstgedachtes folgen sollte. Daher rührt es, daß noch jetzt manche einsichtsvolle Gelehrte, deren Bekanntschaft mit dieser Art von Schriften eingeschränkt ist, und denen das treffende Urtheil fehlt, welches Bekanntschaft mit der politischen Welt, und Vergleichung derselben mit guten und mit schlechten Büchern darüber giebt, die nichtsbedeutendesten Schriften dieser Art mit großem Lobe anpreisen.

Der erste Ursprung dieses Systems, läßt sich, wie gezeigt worden, aus einer sehr erhabenen Quelle ableiten. Aber bey denenjenigen, welche diesen großen Charakter zu fassen und zu behaupten nicht fähig sind, führt es natürlicher Weise zu einer sehr tadelnswerthen Denkungsart, und am Ende zu einer gänzlichen Herabwürdigung der menschlichen Natur. Es ist auf gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Menschen von allen andern angelegt. Daraus entsteht begreiflicher Weise ein sehr grober Egoismus. Denn wenn der letzte Zweck, zu dem alles in der bürgerlichen Gesellschaft führen soll, darin besteht, daß wir keine andere Verpflichtungen anerkennen, als diese, alle andere Menschen ihren Weg ungestört gehen zu lassen, so kann dadurch die Cultur der geselligen Tugenden

gewiß

gewiß nicht gewinnen. Wenn man dem Menschen beständig vorpredigt, daß er in der bürgerlichen Gesellschaft eben so frey und unabhängig seyn darf und muß, als Robinson Crusoe auf seiner Insel, so wird er bald gewöhnt, nichts mehr zu schätzen und zu lieben, als sich selbst, und nichts zu scheuen, als den starken Arm der Obrigkeit. Ferner führt dieses System gar zu einer ausschließlichen Schätzung des physischen Genusses, und zu einer gänzlichen Vernachläßigung aller edlern Cultur des Geistes. Dies scheint unglaublich: denn es gieng ja von der ausschließlichen Verehrung und von einer Art Vergötterung der Vernunft aus. Bey genauerem Erwegen aber findet man den Uebergang zu dem gröbsten praktischen Materialismus sehr leicht. Der höchste Grundsatz der Staatsverfassung und Verwaltung ist ihm zu Folge dieser: jeden in freyer Anwendung seiner Kräfte, also in freyem Erwerbe, und freyem Genusse seines Erworbenen, zu schützen. Diejenigen Physiokraten, welche strenge consequent seyn wollen, müssen diesen Satz auch umgekehrt gelten lassen, daß nemlich niemand genieße, der nicht gearbeitet hat. Dieser Satz ist wirklich so sehr im Geiste des physiokratischen Systems, daß einer der scharfsinnigsten und besten Schriftsteller dieser Secte, der bereits oben genannte Mercier de la Riviere in seinem angeführten Werke behauptet, die freywilligen Erzeugnisse des Bodens gehören dem Staate: jeder Einwohner könne sich mit Recht nur den Antheil seiner

Ernd-

Erndte zueignen, der durch seine Bestellung hervorgebracht worden, und er müsse das, was der Acker ohne Cultur hervorgebracht haben würde, als Abgabe zahlen. Das Erbrecht und das Recht der freyen Disposition über den Nachlaß, leugnen ganz consequenter Weise, mehrere Oekonomisten. Wird aber das einmal zugegeben, daß niemand über etwas disponiren oder etwas genießen dürfe, was er nicht selbst erworben, oder wie es einmal ein Ungenannter in Schlözers Staatsanzeigen sehr naiv ausdrückte, im vollkommensten Staate niemand esse, der nicht gearbeitet hat; so genießt zwar zuverläßig jeder selbst was er erworben, aber die Menschen werden auch gewöhnt, sich als Maschinen anzusehen, die mit Händen arbeiten, um zu essen, und essen, um arbeiten zu können, damit sie wieder essen. Worin ist nun dieses philosophische Freyheitssystem besser, als der drückendeste Despotismus? Dieser macht die Menschen zu Maschinen, die gefuttert werden um die Absichten ihrer Herrscher auszuführen. Jenes aber macht sie zu Maschinen, die dem heiligen Grundsatze, daß ja niemand an ihrem Erwerbe Theil nehme, zu gefallen, wie Gellerts Phylax lieber zerstören oder nichts thun als mittheilen. Alle Entwickelung höherer Geisteskräfte geht dabey verloren, denn sie setzt nothwendig Verhältnisse voraus, die jenem Grundsatze widerstreiten. Niemand darf in der bürgerlichen Gesellschaft von ihr etwas mehreres erhalten, als Bezahlung aufgewandter Kräfte. Alle öffent-

lichen

lichen Anstalten, welche sich nicht auf das unmittelbar Nothwendige und allgemein Nützliche beziehen, erfordern Aufwand von Kräften, auch von Seiten solcher, die nicht unmittelbar dabey gewinnen. Und was wäre denn wohl im strengsten Verstande allgemein nützlich? Alles was sich nicht taxiren läßt, fährt dabey sehr schlecht: und das System kann also seiner Natur nach, nichts anders beabsichten, als die Erzeugung physischer Bedürfnisse und Bequemlichkeiten, und Beförderung des Handels mit solchen, durch uneingeschränkte Freyheit. Unter allen Wissenschaften sind die mechanischen, die einzigen die noch geduldet werden können, weil sie unmittelbaren Einfluß auf die Erzeugung physischer Bedürfnisse und Bequemlichkeiten haben. Man glaubt sonst, die Entwickelung ausgezeichneter Geisteskräfte nicht zu theuer zu erkaufen, wenn auch mancher Versuch schlecht ausfiele, und Unwürdige an dem Aufwande, den sie verursacht, großen Theil nähmen. In diesem Systeme hingegen soll alles bloß aus der allgemeinen Freyheit entstehen. Aber das ist unmöglich. Denn der Reichthum der Nation wird dadurch in die Classe der Industriösen concentrirt, und diese Classe denkt ihrer Natur nach nur an erwerben und verzehren. Nach diesen Grundsätzen haben die Institute für die Entwickelung der Geistesfähigkeiten, so wenig als die edeln Anstalten einer feineren Menschenliebe, welche aus dem Ueberflusse einer großen Nation den Bedürftigen in den höhern Ständen, in Rücksicht auf ihre

Ver-

Verhältnisse, ihre Erziehung, Bildung und daher entspringenden Bedürfnisse, Unterstützung angedeihen lassen, etwas zu erwarten. Die strengen Physiokraten geben die untern Classen, der Industrie schlauer oder glücklicher Speculanten gern Preis, damit der Anschein einer uneingeschränkten Freyheit zu thun was jeder will, erhalten werde. Sie behaupten, allgemeine durchgängig freye Concurrenz regulire alles, und führe in allem natürliche Verhältnisse herbey. Allein diese natürlichen Verhältnisse sind gewiß nicht immer gute. Sie sind immer zum Vortheile des Mächtigen und Reichen, denen die durchgängige Freyheit, die in diesem System als das höchste Gut gepriesen wird, im Grunde auch nur allein zu gute kommt. Der ärmste und schutzbedürftigste Theil der Menschen, wird in ihm ganz Preis gegeben, damit nur ja niemand in willkührlichen Schranken gehalten werde: und die Politiker sind zufrieden, wenn nur niemand etwas aus den Schätzen der Nation geschenkt bekömmt.

Es ist sehr nöthig, ausführlich darzuthun wohin dieses System führt, und die Gesetze und Veranstaltungen zu prüfen, die daraus entstanden sind, wie in der Folge geschehen wird: denn sie harmoniren ganz vortreflich mit derjenigen Art von Politik und Statistik, welche in den neuern Zeiten auch unter uns Deutschen so viele Freunde gefunden hat. Der gelehrte Stand unsrer Nation, welcher von jeher eine

große

große Liebe zu metaphysischer Speculation gehabt, und darin so viel geleistet, verleugnet seinen Geschmack in der Politik gar sehr, und hat sich durch die sonst rühmlich bekannte Arbeitsamkeit und Neigung zur Genauigkeit und Vollständigkeit verleiten lassen, an einer Art von Staatswissenschaft Gefallen zu finden, die auf eine sehr operöse Weise das Gedächtniß mit einer in der That erstaunenswürdigen Menge von Kenntnissen beladet, den Kopf aber dennoch an verständigen Begriffen ganz leer läßt. Es existirt fast nichts, was nicht gezählt und berechnet wird. Wenn man nach einem tief gelehrten Politiker fragt, so erfährt man, daß er ganz genau wisse, wie viel Menschen in einem jeden Flecke des kultivirten Erdbodens wohnen, daß 87 und $\frac{1}{4}$ Mensch in gegebener Zeit unfehlbar an einem gewissen Orte gebohren werden. Er weiß wie viel die Consumtion jedes Artikels beträgt, und die Listen der Exporten und Importen hat er complet. Vielleicht weiß er gar auf ein Haar wie viel die Contrebande beträgt. Es ist der Regierung jeden Landes in manchen Fällen sehr nöthig, Verzeichnisse von den Dingen die man genau zählen kann, und ungefähre Ueberschläge von den übrigen zu haben. Es ist in den mehresten Fällen vergeblich und oft nachtheilig ein Geheimniß daraus zu machen, und die Sammlungen solcher Angaben können oft als Grundlagen nützlicher Einsichten, oder sehr verständiger Raisonnements dienen. Aber an sich hilft diese Kenntniß schlechterdings zu gar nichts. Aus den meisten

sten Listen läßt sich nichts schließen, wenn man sie nicht, etwa nur mit andern Rechnungen, sondern mit andern Nachrichten und Bemerkungen vereinigt, die man in keiner Liste finden kann. Der Geist, der Charakter der Menschen, ihre Sitten und Gewohnheiten, hängen mit allem dem was die Statistik berechnet, so genau zusammen, daß nur die genaueste Kenntniß davon, diese Lieblingswissenschaft unsrer Zeiten, dem denkenden Kopfe interessant machen kann. Es ist freylich sehr schwer ein Werk über den Zustand eines Volks, welches es auch sey, zu liefern, worin alle diese Gegenstände in ihrem vollkommnen Zusammenhange umfaßt würden. Aber die Kenntniß des Menschen in allen Verhältnissen und Rücksichten, ist überhaupt nur ein Gegenstand für die vorzüglichsten Köpfe. Wie selten findet man unter den Reisebeschreibungen einmal eine, welche von einem solchen Beobachter herrühret! der große Haufe dieser Werke enthält vielleicht hin und wieder Veranlassungen zu Betrachtungen, für unterrichtete und sehr aufmerksame Leser, aber keine Art von Belehrung, die den unvorbereiteten, zu politischer Beobachtung und Nachdenken bilden könnte. Dennoch lieset das Publikum unter aller Art einigermaaßen ernsthafter Bücher, nichts lieber als Reisebeschreibungen, und die trockensten fast am liebsten, weil es sich auf eine in der That unbegreifliche Weise hat überreden lassen, diese Kenntniß fremder Länder sey etwas sehr schönes.

Die

Die vornehmsten Werke über die physiokratischen Grundsätze der Politik, waren längst erschienen, als die Etats generaux berufen wurden.

Es ist dem Publico gar nichts daran gelegen, eine Menge französischer Schriften der Art kennen zu lernen, welche in dem Geiste geschrieben sind, der oben charakterisirt worden ist. Vielmehr würde es äußerst schädlich seyn, wenn sie im Originale, oder gar durch Uebersetzungen unter uns bekannt würden. Sie enthalten immer das nemliche, in verschiedner Einkleidung und Vortrage; und sind mehrentheils in dem Tone des unverschämtesten Selbstvertrauens geschrieben, der mit der Seichtigkeit und Unwissenheit so oft verbunden ist. Es muß hier daher nur von einigen der merkwürdigsten Werke Nachricht gegeben werden, welche seit dem angegebnen Zeitpunkte erschienen sind, und die allgemeinen Grundsätze des Systems auf die Umstände in Frankreich anwenden.

Uneter den Schriftstellern, deren Einfluß auf die Denkungsart der französischen Nation, die Staatsrevolution des Reichs vorbereitet haben, wird neben Montesquieu, Roußeau, Voltaire, Raynal, auch Mably genannt. Seinen Schriften wird ein ganz vorzüglicher Antheil an der Veränderung zugeschrieben, welche die politische Denkungsart in Frankreich, in der letzten Hälfte dieses Jahrhundert erlitten. Der Geist

der

der ganzen politischen Philosophie dieses Schriftstellers ist in einem Werke enthalten, welches unter dem Titel

Des droits et devoirs des Citoyens par l'Abbé de Mably. Kell 1789. 364 S. 8vo.

erschienen ist. Es ist in Briefen, und der Naturzeichnung nach bereits im Jahre 1758. geschrieben, scheint aber wohl etwas später ausgearbeitet zu seyn. Der Verfasser hat es nebst den letzten Bänden seiner Observations sur l'histoire de France als ein Vermächtniß hinterlassen, weil er die in seinen andern Schriften angedeuteten Grundsätze, hierin vollständiger entwikkelt, und auf sein Vaterland unmittelbar anwendet.

Diese Briefe enthalten die Erzählung der Gespräche zweyer Freunde, deren einer, ein Franzose, anfangs seine Gleichgültigkeit gegen die Fehler der Verfassung seines Vaterlandes, mit der Verpflichtung vertheidigt, die jedem Bürger obliegt, der rechtmäßigen gesetzgebenden Macht seines Vaterlandes zu gehorchen. Aus dieser politischen Unthätigkeit reißt ihn sein Freund, ein Engländer, dem der Verfasser den Namen Lord Stanhope giebt, (vermuthlich dem jetzigen Lord Stanhope zu Ehren, welcher immer als ein eifriger Freund republicanischer Verfassungen bekannt gewesen.) Er führt denselben auf die Untersuchung der ersten Gründe aller Verpflichtungen in der bürgerlichen Gesellschaft, zurück. Vernunft, sagt er, ist das erste Eigenthum des menschlichen Geschlechts: Freyheit derselben gemäß

zu handeln, das zweyte: Begierde glücklich zu seyn, ein drittes. Diese begründen drey Forderungen an die bürgerliche Gesellschaft, die durch keine willkührlichen Einrichtungen und positiven Gesetze, auch durch keine Präscription abgewiesen werden können. Der Mensch hat also ein unveräußerliches Recht, auf die Verbesserung fehlerhafter Verfassungen zu dringen, in denen jene Erfordernisse nicht für alle Classen erfüllt werden. (Was für unbestimmtes und unerträgliches Geschwätz! denn wer soll die Prätensionen aller Menschen an die größte mögliche Glückseligkeit, welche mit einander in unaufhörlichen heftigem Kampfe sind, reguliren?) Ungerechten Gesetzen, fährt Mably fort, ist der Mensch nicht verbunden, zu gehorchen: sein Ungehorsam ist vielmehr der Anfang der Ordnung. Diese Ordnung entspringt aus der Liebe zur Freyheit, verbunden mit der Liebe zu den Gesetzen. Eine Verbindung, die nur in einem solchen Volke möglich ist, welches sich sicher fühlt, nie andre als gute Gesetze zu haben. In Ansehung der Fundamentalgesetze ist dies sehr leicht: denn le sens le plus commun suffit pour voir, si les Lois sont libres ou esclaves de l'autorité; si un Gouvernement tend au bien general, ou si le Corps de la societé est sacrifié à quelqu'un de ses Membres (Le sens le plus commun! über Fragen, auf welche die größten Schriftsteller widersprechende Antworten geben, deren bis jetzt keine jemals allgemeine Ueberzeugung hat bewirken können!) In Ansehung der Civilgesetze aber, ist

das

das Volk einer gute Gesetzgebung sicher, wenn es nur die gesetzgebende Gewalt, selbst behält.

So weit die ersten vier Briefe. In den beyden nächstfolgenden, welche bey weiten das vorzüglichste der ganze Schrift ausmachen, kommt der Verfasser auf die Mittel, wodurch ein Volk sich aus einer fehlerhaften Verfassung zu einer freien, zu erheben vermag. Es kann dieses, sagt er, nur vermittelst der Bemühungen derjenigen Corps geschehen, die in der alten Verfassung gegründete Rechte haben. Es ist eine sehr schlechte Politik gutmeynender aber kurzsichtiger Menschen, wenn sie zugeben, daß die Exemtionen, diese an sich verwerflichen Vorrechte solcher Stände, durch den Monarchen abgeschaft werden: denn es geschieht dieses nie zum Vortheile der Mitbürger, sondern nur zum Vortheile der obersten Gewalt, und jeder solcher Schritt bringt dem Despotismus näher, welcher sich sehr geschickt des Neides und der Abneigung jedes Standes gegen den andern, zu bedienen weiß, um sie alle, einen nach und durch den andern zu unterdrücken, und Uebels unter dem Scheine des Guten zu thun. Vielmehr muß man suchen, jene Corpora durch eben diese Betrachtungen über ihr Privatinteresse zu erheben, und mit der ganzen Nation zu verbinden. Dieses ist selbst ihrem eignen Interesse gemäß; denn dadurch allein erhalten sie die kräftige Stütze gegen die Unterdrückung, deren sie bedürfen. Auf diese Art ist ihr Widerstand,

der einzige Weg zur Freyheit. In Frankreich können einzelne Provinzen diese gewünschte Freyheit nicht erhalten, wenn sie sich losreißen. Sie sind zu schwach: und wenn sie sich vom Reiche unabhängig machten, so würde es unendliche innere Schwierigkeiten haben, ihnen in diesen unruhigen Zeiten, ou tout cède au Cours imperieux des Evenemens, tout se decide suivant le besoin de chaque circonstance, eine gute Verfassung zu geben, welcher das Interesse so vieler Stände entgegen arbeitet. Alles was zu erhalten stünde, wäre eine provisorische Verfügung, unter dem Vorbehalte künftiger Veränderungen in ruhigen Zeiten. (Diese treffliche Reflexion hat die Geschichte der niederländischen Insurrection gegen den Kayser Joseph II. vom Jahre 1788. vollkommen bestätigt.) Ganz Frankreich muß zugleich seine Freyheit erhalten: und erwartet diese große Revolution von den Parlamenten, welche (kurz ehe der Verfasser geschrieben haben will, im Jahre 1756.) bewiesen haben, daß unbewafnete Magistratspersonen, welche nur Gesetze und ihr Gewissen vorschützen, unüberwindlich sind. Wenn sie nur die Kraft des Widerstandes, welche sie in der damaligen nichtswürdigen Angelegenheit zeigten, (dem Streite über die Jansenisten) anwenden, sich neuen Auflagen zu widersetzen; und, da sie selbst nicht berufen, und unfähig sind, die Nation zu vertreten; unerbittlich auf die Versammlung der wahren Repräsentanten derselben, der Stände des Reichs, dringen: so werden sie diese Forderung unfehlbar

fehlbar erhalten. Alsdenn ist nur zu befürchten, daß diese versammelten Stände, zu viel mit einem male werden thun wollen. Sie sollen vors erste nur ein Gesetz über die öftere Berufung der Stände, bewirken; die Freyheit der Deliberationen und der Wahlen sichern; und alles was die Form angeht, anordnen. Sie werden mächtige Feinde haben, und müssen sich daher bemühen, sich durch alle Stände und Classen zu verstärken, von den Großen und dem Adel, der Geistlichkeit, keine Aufopferungen fordern, die ihnen Abneigung erzeugen könnte. — In jedem Worte widerspricht hier der Lieblingslehrer der Nation, dem was sie jetzt gethan hat. Desto besser ist der unglückliche Rath befolgt worden, den er in den beyden letzten Gesprächen giebt. Er kommt hier auf die Mittel die Freyheit zu erhalten: und diese bestehen in nichts andern, als in der gänzlichen Trennung der executiven Macht von der Legislation. Die großen Staatsbedienungen müssen alle nur auf kurze Zeit verliehen werden. Eine hohe erbliche Würde (die königliche) sagt er, ist zwar das größte Uebel in der Staatsverwaltung; La royauté est sans doute un vice dans le Gouvernement: aber ein nothwendiges Uebel in einem Volke, in dem große Ungleichheit der Güter und Stände eingerissen ist. Es muß also ein Schattenbild von einem Könige bleiben, damit die Partheyen und Cabalen der Mächtigen nicht etwa die Erhebung eines wahren Monarchen bewirken. Dieser König muß aber möglichst eingeschränkt werden.

Der

Der König von England hat viel zu viel Macht. Mably will, daß das Recht Krieg und Frieden zu erklären, die Direction der Finanzen, die Ernennung der militairischen Stellen dem Könige genommen werde. Er ordnet ihm einen Rath zu, in dem Commando der Armee, und der Führung der auswärtigen Geschäfte: den beyden einzigen Angelegenheiten, die er ihm überläßt. Alles, so wie es die ehemalige Verfassung von Schweden mit sich brachte, die er ausdrücklich an mehrern Stellen für die vollkommenste erklärt. Endlich giebt er die Mittel an, wodurch die Verfassung erhalten, und so lange es nöthig ist, immer verbessert werden solle. Er verspricht sich in dieser Hinsicht am meisten, von einer der Dictatur ähnlichen Commission, welche von den Reichsständen alle fünf und zwanzig Jahr ernannt werden soll, um die Verfassung zu untersuchen, und die Veränderungen, welche sie nöthig findet, zu machen.

In der ersten Hälfte des Buchs sind zwar manche gute Gedanken lebhaft vorgetragen, und gut gesagt; aber den Grundprincipien, den angegebenen Rechten des Menschen, welche vor aller bürgerlicher Gesellschaft hergehen, und aus denen sein Verhältniß zu ihr entspringt, fehlt es gar sehr an Bestimmtheit. Les lois, heißt es Seite 31, le Gouvernement, les Magistrats, ne doivent donc exercer dans le Corps entier de la Societé que le même pouvoir, que la raison doit ex-

exercer dans chaque homme. Ma raiſon m'a été donnée, pour diriger, regler et temperer mes paſſions. . . . Voila quel eſt auſſi le devoir du Gouvernement. . . . Les Lois et les Magiſtrats ſont armés de la force publique, pour prêter un nouveau ſecours à la raiſon particuliere de chaque individû, affermir ſon empire chancelant ſur les paſſions. Damit ließe ſich allenfalls ein Despotismus vereinigen, der alles übertrâfe, was jemals in der wirklichen Welt ausgeführt worden. Wo der Verfaſſer von der Widerſetzlichkeit gegen uſurpirte Gewalt des Souverains redet, unterſcheidet er nicht, den gut gegründeten Gebrauch aller geſetzmäßigen Mittel, von dem Ungehorſam des Einzelnen, der nur dazu dient, wenn er beſtraft wird, die Bande feſter zu ziehen; und wenn er nicht beſtraft wird, die Verachtung der Geſetze zur Folge hat, gegen welche er ſelbſt, als gegen das größte Uebel mit Recht eifert. Von dem Werthe einer geſetzmäßigen wohl geordneten Gewalt im Staate hat er ſo wenig Ideen, daß er ſeinen Lord Stanhope ſagen läßt: J'ai oui dire, que dans les derniers differends de votre Clergé avec le Parlement, Vous Vous croyiez dans l'anarchie la plus monſtrueuſe, parce que de miſerables Colporteurs crioient à la fois dans les rues des Arrêts oppoſés du Parlement et du Conſeil. Vous Vous eſtimiez trés malheureux, et moi je diſois: Que Dieu beniſſe ce commencement de proſperité. Eine Sache die jeder verſtändiger Engländer noth-

nothwendig als den Anfang der Zerstörung des ganzen Staats mit Schrecken, oder als ein Possenspiel mit Lachen angesehen haben würde. Er vergleicht höchst ungeschickt diesen Streit über die Vertheilung der gesetzlichen Autorität, mit dem Kampfe unter Partheyen und Personen in England, um die Stellen, welchen die Autorität anvertraut ist.

In seinem Raisonnements über die legislative Macht übersiehet er ganz und gar die Hauptsache, die innere Verfassung derselben. Das Beyspiel von Schweden allein, dessen ehemalige Verfassung er so oft erhebt, hätte ihn doch darauf aufmerksam machen müssen, daß schon die Trennung so vieler Stände in besondern Kammern, deren Privatinteresse einander entgegen gesetzt ist, und die durch nichts mit einander verkettet sind, der Intrigue der Großen und Mächtigen offenes Feld giebt, und alle Freyheit des Volks zernichtet. Seine Grundsätze über die königliche Würde, über die Verhältnisse der executiven Macht zu der Legislation, sind ganz falsch. Eine Verfassung die den König so sehr einschränkt, und ihn von der Legislation ganz ausschließt, reitzt nothwendig seinen Ehrgeitz zu beständigen Bemühungen die Verfassung zu ändern, und giebt ihm gerade so viel Macht als er braucht, um zu schaden: ist also auf ihren eignen Untergang angelegt, wie auch das Beyspiel von Schweden bewiesen hat. Die dictatorischen Commissionen endlich, erzeugen periodische

Con-

Convulsionen, und setzen das Volk jedesmal muthwilliger Weise in Gefahr, alles errungene zu verlieren.

Die ganze Schrift ist also doch in der That mehr das Werk eines gutmeinenden Mannes, aber seichten Kopfes, als eines tiefsinnigen Philosophen, oder eines feinen Staatsmannes; und vermuthlich ist dieser Schriftsteller eben deswegen des Beyfalls so vieler Leser gewiß, denen der Vortrag des Rousseau zu abstract ist, und denen die reichhaltigen nur all zu oft sehr gedrängten und blendenden Aphorismen des Montesquieu zu viel zu denken geben. Bey einigen Stellen scheint es, als ob ihm gewissermaaßen Plato als ein Vorbild vorgeschwebt: er erhebt sich wenigstens eben so weit über die wirkliche Welt als immer Plato, bis zu der Aufhebung des Eigenthums, als der Quelle alles socialen Uebels. Aber die politischen Schriften dieses Griechen sind ihm in einem Stücke unerreichbar: in den treffenden Schilderungen des Volks und seiner Regenten, welche das eigenthümliche Gepräge und die Lebhaftigkeit der eignen Erfahrung haben, und diesen Schriften einen so großen Reitz, selbst für solche Leser geben, welche durch die darin vorgetragenen abentheuerlichen und ganz unanwendbaren Ideen abgeschreckt werden.

Eine Schrift: Des droits et des devoirs du Citoyen dans les Circonstances présentes, avec le Jugement

ment impartial sur l'Ouvrage de M. l'Abbé de Mably par un Citoyen ami des trois Ordres auteur de l'Etat des personnes en France sous les deux premieres Races de nos Rois. 1789. 80. S. 8.

verdient blos deswegen erwähnt zu werden, weil man von einem geschätzten Gelehrten etwas erwarten mögte. Sie enthält nichts als Declamation gegen die Neuerungssucht des Mably, und für die Aufrechterhaltung der Ueberbleibsel der alten Verfassung, in der Deliberation der separirten Stände. Der Verfasser will die Etats generaux auf die Bewilligung der Auflagen und Einwilligung in die Gesetze qui peuvent affecter et changer l'Etat des personnes et la liberté, einschränken. Das ist aber sehr unbestimmt: denn alles was ein Gegenstand der Gesetzgebung ist, hat darauf Einfluß. Einige der oben bemerkten Fehler in Mably's Vorschlägen werden gerügt, aber nichts gründlich untersucht und entwickelt.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Grundsatze der bürgerlichen Gleichheit aller Menschen, und von dem darauf gegründeten Rechte des Volks, sich eine Staatsverfassung nach Willkühr zu geben.

Aus dem Princip, daß die Vernunft allein in der bürgerlichen Gesellschaft herrschen solle, entspringt sehr natürlich der Grundsatz, daß alle Menschen, welche in derselben leben, und mit Vernunft begabt sind, einander in Absicht auf die Verhältnisse der bürgerlichen Verbindung vollkommen gleich seyn müssen.

Dieser Gedanke hat sich von einer unendlichen Menge von Köpfen bemeistert, welche ihn mit schwärmerischen Ungestüme vertheidigen. Lebhafte Declamationen über Unterdrückung und Verachtung, welche der größte Theil des menschlichen Geschlechts von seines Gleichen leide; und dichterische Vorstellungen von dem Zustande in welchem die Völker sich befinden würden, wenn sie die ursprüngliche Gleichheit unter den Menschen wieder herstellten, müssen dazu dienen, ihre Lehren aufzuputzen; und manche, deren Verstand die Sache nicht einsieht, durch die Empfindung dafür zu gewinnen.

Oft

Oft kommen noch Beweise aus der Geschichte der alten Republiken hinzu, wovon diese poetisirenden Politiker sehr unrichtige oder gar keine Begriffe haben.

Es ist im vorigen Abschnitte gezeigt worden, daß die Vernunft, welche die natürlichen Rechte des Menschen bestimmt, über die bürgerlichen Verhältnisse schweigt, und uns in Absicht derselben, auf die Ueberlegung und Willkühr des Menschen verweiset.

Kein Staat ist jemals auf die allgemeinen Rechte des Menschen gegründet worden: ja es ist durchaus unmöglich, daß jemals ein Staat darauf gebauet werde. Es giebt zwar einige Rechte, welche auch in der bürgerlichen Gesellschaft, allen ihren Gliedern, schon als Menschen zukommen, weil ihre Verletzung das Recht der Natur beleidigen würde. Diese bestehen aber nur darin, daß kein Mensch, der menschlichen Natur zuwider, als ein Vieh behandelt, und der gänzlich freyen Willkühr eines andern Menschen unterworfen werde, ohne daß er die bürgerliche Gesellschaft um Schutz dagegen anrufen dürfe. Jeder Mensch der gar keinen Gerichtsstand hat, ist auch nicht Bürger des Staats, in keinem noch so geringen Sinne: er lebt in ihm gezwungener Weise, denn man kann nur von einem Wahnsinnigen präsumiren, daß er freywillig darauf Verzicht geleistet haben sollte, nach Gesetzen der Gerechtigkeit behandelt zu werden. Weiter aber erstrecken

strecken sich auch die Menschen-Rechte des Bürgers nicht, wie oben gezeigt worden ist.

Wenn nun das Recht der Natur, und das Recht der Menschheit, die Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft ganz unbestimmt lassen, so ist der Ursprung politischer Einrichtungen und Verfassungen anderswo aufzusuchen. Die Geschichte weniger Völker reicht so hoch hinauf, und es muß also die Möglichkeit und Nothwendigkeit solcher willkürlicher Einrichtungen, aus den allgemeinen Umständen aller Völker, und der Natur der Sache, begreiflich gemacht werden.

Gesetzt es vereinigt sich eine gewisse Zahl von Menschen, welche unabhängig neben einander wohnten, innre Ordnung unter sich, und Vertheidigung gegen äußre Feinde, gemeinschaftlich zu besorgen. Einer von den Nachbarn schlägt die angetragne Verbindung aus. Er findet es nächstdem zuträglich, sich noch dazu zu gesellen. Nunmehro hat er aber kein Recht es zu verlangen, und muß sich besonders verabredete Bedingungen gefallen lassen, die ihm vielleicht härter fallen, als den andern. Er thut es freywillig.

Fremdlinge, denen Land und Einwohner gefallen, erhalten Erlaubniß, sich daselbst aufzuhalten. Nun wird eine Landes-Gemeine versammelt, um über die Angelegenheiten des Staats, Beschlüsse zu fassen. Haben

ben die Ankömmlige ein Recht, daselbst zu erscheinen? Sie sind unter besondern Bedingungen zu Einwohnern aufgenommen. Aber was geht die Verfassung und Verwaltung des Landes sie an, wenn sie auf besondre Bedingungen nur zu Einwohnern, nicht zu Bürgern angenommen sind; so lange ihnen ihr Contract gehalten wird? und sie den Schutz genießen, der ihnen versprochen ist. Der Staat wird angegriffen. Was für ein Recht können die Ansiedler verlangen, dabey mit zu sprechen, wenn über die Vertheidigungsmittel deliberirt wird? Die Sache geht sie nichts an, denn sie haben nichts oder wenig zu verlieren. Sie besitzen keinen Fußbreit Landes, und gehen davon, sobald sie nicht mehr ihr Auskommen finden. Sie haben nichts, wovon sie zehren könnten, wenn sie gegen den Feind ausrücken sollten, und können also auch nicht zur Landesvertheidigung mit in Rechnung gebracht werden. Reiche Privatmänner, oder der Landeskasten, müssen sie besonders bezahlen, wenn sie fechten sollen. Sie sind also in jeder Rücksicht, nicht Theilnehmer an der Gesellschaft, sondern Schutzverwandte. Sie werden höchstens nur alsdenn zur Gemeine berufen, wenn etwas vor ist, was die durch besondre Verabredung festgesetzten Bedingungen ihres Aufenthaltes im Lande angeht. Und wenn nun jeder dieser Schutzverwandten, demjenigen Eigenthümer auf dessen Boden er wohnt, die Sorge und die Bestimmung der Angelegenheiten überließe; freywillig übertrüge: dürfte er noch verlangen, selbst zu erscheinen und zu votiren? Auf

Auf einem Hofe sind mehrere Söhne. Die ältern, oder auch die jüngern, gleichviel welche, wollen Abentheuer suchen, leisten freywillig Verzicht auf des Vaters hinterlassenes Land, lassen sich etwas Geld herausgeben, streifen umher, kommen zurück zu ihrem Bruder der den Hof behalten hat, ihn cultivirt und die öffentlichen Lasten davon trägt. Sie halten sich unter seiner Vergünstigung auf seinem Hofe auf. Was für ein Recht haben diese auf dem Landtage des Volks zu stimmen, mit dem sie nicht mehr unauflöslich verbunden sind?

Es wird rathsam gefunden, daß die jüngern Söhne, oder die ältern (wie es in einigen Ländern Weise ist) sichs gefallen lassen müssen, sich abfinden zu lassen. Die Hausväter heyrathen und zeugen Kinder unter diesen Gesetzen, und hinterlassen ihren Nachkommen die Höfe unter dieser Bedingung. Sind nun die Abgefundenen, dem Bruder der den Hof besitzt, in politischer Rücksicht gleich? Man wird hierauf zwar antworten, daß dies Gesetz gegen die Natur, und wesentlich ungerecht, daher auch unstatthaft sey. Aber so lange bis jemand auftreten, und aus dem Naturrechte beweisen wird, daß das Eigenthumsrecht an ein Feld demjenigen der es bebauet hat, zustehe, und daß die Kinder dieses Eigenthümers, an das Feld das nehmliche Recht haben, welches alle andere Menschen respectiren müssen, ohne daß darüber ein positives Gesetz

gemacht

gemacht worden: so lange werde ich immer ohne Gefahr behaupten dürfen, daß freywillige und willkührliche Bestimmungen des Eigenthums, rechtmäßig sind. Wenn das Gesetz der Natur, wie ich im vorhergehenden Abschnitte gezeigt habe, darüber nichts mit evidenter unwidersprechlicher Gewißheit bestimmt, so muß das willkührlich erdachte Gesetz des Menschen zu Hülfe kommen, und die Bestimmungen angeben, die für rechtmäßig gelten sollen.

Einigen Nebenwohnern wird Land verliehen. Aber unter der Bedingung, daß sie nicht allein gewisse Abgaben davon leisten, sondern auch, daß es ihren Nachkommen jedesmal wieder verliehen werden müsse; daß es ihnen auch willkührlich genommen werden könne. Sie sind nicht **wahre** Eigenthümer. Sie können auch nicht als solche, auf der Landesgemeine erscheinen; sondern diejenigen denen das Land gehört, und die es verliehen haben, erscheinen davon als Eigenthümer. (Der Ursprung derjenigen Landbauer in England, die Copy-holders genannt werden, im Gegensatze mit den Freeholders, welche das volle Eigenthum ihrer Grundstücke haben, und bey der Wahl der Parlamentsglieder davon Stimmen führen; ein Recht, welches den Copy-holders nicht zusteht.)

Welche Menge von ganz verschiedenen Classen und Ständen von Menschen, die in einer so kleinen Republick weni-

weniger Landbauer, entstehen? Was wird vollends daraus werden, sobald Städte und Geldreichthum eingeführt wird? Die Bedingungen, welche den Bewohner der Stadt zum vollgültigen Bürger derselben machen, sind ebenfalls willkührlich, müssen verabredet und zum Gesetz gemacht werden. Der Besitz eines Hauses in der Stadt ist nicht gerade zu mit Landeigenthum zu vergleichen; aber es hat doch etwas ähnliches, und gewöhnlich wird es erfordert. Aber das Bürgerrecht in voller Maaße kann auch außerdem ertheilt werden. Auch kommt das auf willkührliche freye Verabredung an, in welchem Verhältnisse die Städtebewohner mit den Landbesitzern und Bewohnern zu der gesetzgebenden Versammlung concurriren sollen.

Alles dieses ist auch sogar an das Eigenthum nicht so unvermeidlich gebunden, daß nicht andre willkührliche Einrichtungen rechtmäßiger Weise statt finden könnten. Ein Mann der nichts eignes besitzt, erhält zur Belohnung für seine Verdienste, ein andrer wegen seines Geldreichthums, das Recht, auf der Gemeindeversammlung mit zu votiren. Es wird vielleicht gut gefunden, daß alle Einwohner, die ein gewisses Maaß an Vermögen besitzen, dies Recht haben sollen, um sie an das Vaterland desto fester zu knüpfen. Alles, rechtmäßige aber doch willkührliche Bestimmungen.

Kurz, die ganze Würde eines Bürgers, ist etwas vom menschlichen Verstande ersonnenes. Der Bürger

muß also vom Menschen ganz getrennet werden, wenn von politischen Verhältnissen die Rede ist. Es giebt eine allgemeine Versammlung, worin wir alle gleiches Recht haben, und keiner sich über den andern erheben darf: dieses ist die christliche Gemeine. Vor Gott sind die Menschen gleich. Aber nur in Beziehung auf ihren Schöpfer, in ihren Verhältnissen zu ihm. Unter sich, sind sie in keinem Stücke gleich. Die Eigenschaft des Bürgers, und die ihr anklebende Rechte, entspringen gar nicht aus den allgeminen Eigenschaften der menschlichen Natur: sie werden vom menschlichen Verstande erdacht, und willkührlich ertheilt, und haben also auch mit den allgemeinen Rechten, welche dem Menschen vermöge seiner Natur ankleben, nichts gemein.

Die bürgerliche Gesellschaft kann in ihrem Ursprunge wohl gewisser maaßen, als eine freywillige Association unter ihren Gliedern betrachtet werden. Man hat sie aus diesem Gesichtspunkte häufig mit einer Handelscompagnie verglichen, welche auf Actien errichtet worden. Allein diese Vergleichung, die einige sehr treffende Seiten hat, ist von neuern Schriftstellern aus Bequemlichkeit und Leichtsinn viel weiter getrieben worden, als es die Absicht des vortreflichen Schriftstellers war, der den Gedanken zuerst genutzt hat *). Die bürgerliche Gesellschaft kann nicht so getrennt und aufgelöset werden, als eine Handelscompagnie, die ihren

*) Möser, in den patriotischen Phantasien.

ihren Vorrath verkauft, und auseinander geht. Die wenigsten Staaten leiden es, daß die Actien in ihnen nach Willkühr verkauft werden: und es ist eine der vornehmsten Eigenschaften der bürgerlichen Gesellschaft, welche bereits erwähnt worden, aber ganz besondere Aufmerksamkeit verdient; daß sie Mitglieder erhält, die sie nicht aufgenommen hat; und die nicht gefragt worden sind, ob sie die Verbindlichkeiten eingehen wollten, die ihnen aufgelegt worden.

Sie besteht aus Gliedern die nach und nach eintreten, und durch den Tod wieder herausgehen. Es leben daher nie alle Individuen der Nation auf solche Art zugleich, daß sie einen Contract machen könnten, der sie alle umfaßte, und ihre Verhältnisse zu einander bestimmte. Diejenige physische, intellectuelle, moralische Cultur, welche die Bestimmung der menschlichen Natur ausmacht, ist nicht einmal gedenkbar, ohne daß die heranwachsende Generation Einrichtungen vorfinde, wodurch ihre Erziehung und Bildung möglich wird. Die bürgerliche Verfassung soll also nicht für die Bedürfnisse einer Generation sorgen, sondern sie umfaßt eine unabsehbare Reihe von Geschlechtern. Diese müssen manche Schritte thun, und einen langen Weg zurücklegen, ehe ihre Verhältnisse von allen Seiten zu einer gewissen Festigkeit gelangen, und den sichern Grund einer dauerhaften Verfassung abgeben können.

Die Menschen müssen in der bürgerlichen Gesellschaft genöthigt seyn, zu halten was ihre Eltern versprochen und angefangen haben. Kein Staat könnte bestehen, wenn nicht Kinder oder andere Erben genöthigt wären in die Stelle der Verstorbenen zu treten Wer wollte Verbindungen eingehen, wenn der ungewisse Tod einen von beyden Verpflichteten zufälliger Weise frey machen könnte? Das Erbrecht ist etwas so natürliches, und so wesentlich nothwendig für die Fortdauer der bürgerlichen Gesellschaft, daß wohl niemals eine existirt hat, in der es nicht wenigstens in vielen wichtigen Rücksichten eingeführt worden wäre. Selbst Plato wollte, daß in seiner Republik, wo Gemeinschaft der Güter und der Weiber seyn sollte, so daß keiner einen Vater hätte, doch das Bürgerrecht anerbe.

Die Menschen müssen sich also gefallen lassen, neben den Vortheilen, welche ihnen die bürgerliche Gesellschaft ertheilt, und namentlich durch dieses Erbrecht ertheilt, wodurch die mehresten doch etwas wenigstens erhalten, ohne es erworben zu haben; auch in diejenigen Verhältnisse zu treten, unter denen sie durch die Verabredungen und Handlungen ihrer Väter gebohren worden. Wenn in einer Republik ein Mensch zum Schutzverwandten aufgenommen wird, und unter der Bedingung, daß seine Kinder in eben den Stande seyn sollen, heyrathet, und Kinder zeugt, so sind und bleiben diese im Stande ihres Vaters. Eines ächten Bürgers

gers Sohn hingegen ist gebohrner Bürger. Von zwey neugebohrnen Knaben, mag also wohl der eine künftiger Theilnehmer an der Gesetzgebung seyn, gebohrnes Glied des Souverains, der andre nur Unterthan. Es ist eine Betrachtung, die vielleicht bey Manchen, wehmüthige Empfindungen über die verschiednen Schicksale der menschlichen Natur erregen kann; doch aber entspringt dieser Unterschied so rechtmäßiger Weise aus dem was vorgegangen, daß keine gegründete Einwürfe dagegen zu fürchten sind.

Was den Abkömmling im ersten Gliede bindet, das gilt auch vom zweiten, und so weiter fort. Diese und alle andern Verhältnisse unter den Menschen, sind indessen dem Einflusse vieler und mannigfaltiger Umstände unterworfen. Vorzüglich ändern sie sich durch die Fortschritte, welche eine industriöse, handelnde, und von der Natur zu solchen Endzwecken gut gelegene Nation, in Ansehung ihres Reichthums macht; und durch die Schicksale die sie in Kriegen erleidet.

Jede Staatsverfassung, auch die vollkommenste, beruhet also auf der allmähligen Entwicklung der zum Theile durch die Natur, und zum Theile durch menschlichen Verstand und Willkühr bestimmten Verhältnisse und Einrichtungen. Jede Generation legt den Grund zu dem, was die folgende thun wird, und die spätere kann nur auf das bauen, was die vorhergehenden gethan

than haben. Hieraus ergiebt sich die Unmöglichkeit eines Entwurfes der besten Staatsverfassung, welche für alle Völker passen sollte. Es haben sich viele speculative Schriftsteller, große Mühe gegeben, ein Ideal vollkommner Staatsverfassung zu entwerfen. Vergebliche Versuche. Das Ideal kann, wenn es auch mit noch so vielem Verstande ausgedacht worden, doch zu nichts dienen: nicht einmal zur Vergleichung und Würdigung wirklich existirender Verfassungen. Je älter und größer das Volk ist, desto mehr Schwierigkeiten würden sich der Einführung widersetzen. Und den Werth einer Verfassung nach dem Ideale zu prüfen, ist nicht möglich, weil die Umstände unter denen ein Volk lebt, seine Volksmenge, seine Lage, seine Beschäftigungen, seine Bedürfnisse überhaupt und auch in Ansehung der Regimentsverfassung bestimmen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß kleine Hirtenvölker die in engen Thälern zerstreut wohnen, eine demokratische Verfassung haben: daß sich in zahlreichen kriegerischen Völkern, die es auf Eroberung anlegen, eine Aristokratie fest gründet, und daß sich in Städten die von bürgerlichen Gewerbe leben, ein Zunftregiment bildet. Diese natürliche und daher nothwendige Mannichfaltigkeit, wird durch die Geschichte verschiedener Staaten am einleuchtendsten: und zwar ist die Entwikkelung des Fortganges von kleinen, in dieser Absicht am aller lehrreichsten, weil man darin die ersten Gründe

aus

aus denen sich das Grössere bildet, am deutlichsten erkennt. In der Geschichte großer Nationen giebt es ohnehin wichtigere zufälligere Begebenheiten, oder Einbrüche unwiderstehlicher Gewalt. Ich halte daher **Müllers Geschichte der Schweizer** (unter dem Druckort **Boston** 1780.) für die vollkommenste Widerlegung aller speculativen schwärmerischen Theorieen über die politischen Verhältnisse der Menschen. Wer durch dies vortrefliche Buch, welches überhaupt in jeder Absicht zu den ausgezeichnetesten Werken gehört, die politischer Geist und historische Kunst jemals erzeugt haben; wer durch dieses nicht von der Krankheit der speculativen Politik geheilt wird, der wird schwerlich aus dem Abgrunde wieder hervorkommen, in den er sich immer tiefer hineinarbeitet; weil es immer dickere Nacht wird, wenn man ausgeht um Principien von Dingen aufzusuchen, die der menschlichen Natur nach, von unserm Verstande nicht erkannt werden können.

Die Provincialgeschichten einzelner deutscher Fürstenthümer sind ebenfalls in dieser Absicht lehrreich, wenn ihre Bearbeitung aus solchen Geschichtspunkten ausgeht, so wie es in Spittlers Werken geschehen ist.

Die speculativen Ideale sind gegenwärtig aus der Mode gekommen. Dagegen pflegen anitzt wohl manche, die viel von der Vortreflichkeit der englischen Staatsverfassung gehört haben, dieselbe an die Stelle

des

des Ideals zu setzen, und jedem Lande eine der englischen ähnliche Verfassung zu wünschen. Dies würde aber noch kein Glück für die Menschheit seyn. Es giebt zwar einige Erfordernisse einer guten Verfassung für jede Monarchie, und da sich diese in der englischen ungefehr alle zusammen vereinigt finden, so ist es natürlich, daß die Schriften, welche sich mit der Entwicklung derselben beschäftigen, zum Exempel das berühmte Buch des De Lolme, in dieser Hinsicht, einer Lobrede oft ähnlich sehen. Einige große Züge davon, lassen sich auch in gewisser Maaße, als das Ideal einer guten Staatsverfassung aufstellen: aber diese wenigen Züge machen noch keine durchaus bestimmte Verfassung aus. Und wenn man nur die Eigenthümlichkeiten des englischen Parlaments erwägt (über welche in der Folge einige nähere Erklärungen mitgetheilt werden), so wird man schon finden, daß es ganz unmöglich sey, so schlechthin die englische Verfassung in einem andern Lande einzuführen: daß besondre Modificationen, in England sowohl als in jedem Lande, durch Zufall und durch allmähliche Entwicklung entstanden sind, und daß sich diese nicht wegdenken lassen, ohne daß andre Zufälligkeiten an die Stelle treten, die ebenfalls ihre besondern Vortheile und Unbequemlichkeiten haben müßten. Einem Volke die die englische Staatsverfassung wünschen, heißt im Grunde so viel, als begehren, daß nicht allein die ganze Beschaffenheit des Volk, sondern auch die Geschichte desselben, der englischen vollkommen ähnlich sey.

Es

Es wird zwar oft die neue americanische Verfassung als ein Beyspiel aufgestellt, daß es gar wohl möglich sey, durch gütliche Uebereinkunft eine ganz neue Verfassung einzuführen. Allein dies Beyspiel trift nicht zu. Denn nicht allein alle bürgerlichen Verhältnisse, die der Staatsverfassung zum Grunde liegen, sondern auch die besondre Staatsverfassung der einzelnen Provinzen sind geblieben, so wie sie vorhin durch die frühern Begebenheiten und Umstände bestimmt waren; und es ist bey der neuen Vereinigungsacte nur noch eine neue, freylich sehr große Macht geschaffen worden, welche alles, was die gemeinsame Vertheidigung der dreyzehn Provinzen gegen äußre Feinde, und ihre Verhältnisse zu einander, reguliren soll. Der Congreß welcher neu errichtet worden und dem man sehr weißlich eine große Macht ertheilt hat, um die Colonien mit einander wirklich zu einem einzigen Staate zu consolidiren, hat zwar einige Rechte erhalten, die vorhin dem Gouvernement jedes einzelnen Staates zustanden, aber diese besondern Verfassungen sind keinesweges zerstört, so wie es in Frankreich geschehen ist. Man muß überhaupt bey der Anführung des Beyspiels von America sehr vorsichtig seyn. Der größte Theil der Einwohner, wenigstens diejenigen welche Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten haben, sind ganz durch englische Begriffe und Vorstellungen gebildet. Einer Colonie von einem bestimmten Volke, kann man schon eher eine vollständige Verfassung geben, die auch auf

die

Digitized by Google

die künftig neu zu entstehenden Verhältnisse paßt: und dennoch steht dahin, was aus dieser Verfassung von Nordamerica künftig werden wird, wenn erst viele große Veränderungen in den Umständen des Volks, Veränderungen in den innern Verhältnissen nach sich gezogen haben werden, die durch den gewaltigen Strom der natürlichen Fortschritte der Zeit herbeygeführt werden, ohne daß irgend eine menschliche Macht sich entgegensetzen könnte. Es ist ein Hauptzug der americanischen Verfassung, daß durchaus kein erblicher Unterschied der Stände seyn soll. Aber man müßte sehr kurzsichtig seyn, wenn man glauben könte, daß dies nach Jahrhunderten noch bestehen werde. Anitzt kann jeder Mensch, Land eigenthümlich acquiriren. Wenn aber einmal die ungeheure Strecke besetzt seyn wird, die jetzt noch so vielen Landhaushältern, freyes Gut anbietet; so werden auch Pächter und Meiergüter entstehen, wie bey uns: vielleicht, und sehr wahrscheinlich, unter andern eigenthümlichen Bedingungen: aber es werden unvermeidlich große Classen von Menschen entstehen, die das Land bauen, und unter Verpflichtungen zu dessen Eigenthümern stehen. Alsdenn aber werden diese Eigenthümer sich unmöglich eine politische Gleichheit mit jenen gefallen lassen. In Frankreich hat man fast alle vorhandne politische Verschiedenheiten aufgehoben. Aber wenn der jetzige Zustand dauren, und Consistenz erhalten könnte; wenn der ganze alte Adel wirklich vernichtet werden könnte; so würden

doch

doch unfehlbar nach dem Verlaufe von Jahrhunderten, vielleicht nicht gerade die nemlichen, aber gewiß einige erbliche Unterschiede von Ständen entstehen.

Aus dieser Vererbung von bürgerlichen Rechten entsteht nun eine große Schwierigkeit, deren Erörterung es aufdecken wird, warum so viele einsichtsvolle Männer, die vielleicht dem bisher gesagten, ihren Beyfall nicht versagen können, dennoch etwas empfinden, das sich in ihrem Herzen empört, wenn sie diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Zustand der Welt anwenden sollen.

Das Recht etwas auf seine Nachkommenschaft zu vererben, ist kein von der Natur geheiligtes Recht. Am wenigsten in Ansehung bürgerlicher Rechte, die selbst willkührlich bestimmt sind. Durch willkührliche Verabredungen hat einer das Bürgerrecht erhalten, ein andrer hats sichs gefallen lassen müssen, daß es ihm nicht ertheilt werde, und er auf einer niedrigen Stuffe stehe. Die Kinder werden in diesem Verhältnisse gebohren. Auch Kindes Kinder, und so fort. Soll aber dies niemals aufhören? Soll auch der Hunderttausendste Abkömmling eines als Schutzverwandten aufgenommenen, nicht das Recht haben, das wieder aufzurufen, was doch nur menschliche Willkühr geheiligt hat: einen neuen und bessern Contract zu fordern? Man wird antworten, es stehe bey ihm, fortzugehen,

wenn

wenn es ihm so nicht gefällt. Aber kann man also seinem Vaterlande entsagen? Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Religion, sind ihm alle ohne seine Einwilligung durch die Erziehung ertheilt: und haben es ihm diese nicht zur Nothwendigkeit gemacht, in seinem Vaterlande zu bleiben? Soll nun das, was ein Vorfahr, und wäre es auch vor einer Million von Jahren gewesen, vielleicht aus Noth gethan hat, noch diesen späten Erben binden? Gegen Menschen binden, die vielleicht gar nichts mit denen mehr gemein haben, welche die Verbindlichkeit auflegten, und gegen die man sie eingieng? Und wenn die ächten Bürger allmählig zusammensterben; die andern Classen aber sich vermehren? soll alsdenn die kleine Classe übriggebliebener Erbherren des Landes, das Recht haben, über die vielleicht verhundertfachte Zahl von Schutzverwandten, willkührlich zu disponiren? Als die Verbindung eingegangen ward, waren der ersten viele, der letztern wenige, und das Joch konnte nicht hart fallen. Nun erzeugt das umgekehrte Verhältniß eine unausstehliche Oligarchie, und doch rechtmäßige Verfassung. Der Menschenverstand empört sich dagegen. Und da selbst das Eigenthum am Boden, wie oben gezeigt worden, nicht vollkommen aus dem natürlichen Rechte erwiesen werden kann; da eine freywillige Anerkennung dieses Rechts, auch dem ersten Contracte unter allen Partheyen zum Grunde lag, so sollte doch endlich einmal ein Abkömmling dessen, der so viel geringern

Stand

Stand erhalten, eine Wiedereinsetzung in den ersten ursprünglichen Stand fordern können. Hierin ist unleugbar etwas wahres und treffendes. Aber in der Anwendung würde die Auseinandersetzung des rechtmäßigen mit dem willkührlichen, wogegen man Restitution zugestehen will, unmöglich seyn; und also ein Zustand der schrecklichsten Verwirrung entstehen. Die ganze bürgerliche Gesellschaft würde zerstört werden (so wie es in Frankreich geschehen ist, wo man die Rechtmäßigkeit der hergebrachten Rechte der verschiednen Stände aufgehoben). Und wenn es überhaupt gelten soll, wo hört denn eigentlich die Verbindlichkeit auf, wenn sie irgend einmal aufhört? In welchem Gliede hört die Schuldigkeit auf, des Vorfahren eingegangene Verbindlichkeiten zu halten? und warum denn in diesem? warum nicht eins früher? und noch eins? und so steigt man hinauf, bis zum ersten Gliede, bis zum Sohne dessen der den Contract gemacht hat; und zerstört damit alle Möglichkeit einer bürgerlichen Ordnung.

Es lassen sich hier durchaus keine Vernuftgründe denken, diese Schwierigkeit aufzulösen. Es muß also dem Verstande überlassen werden, ein Mittel zu erfinden, welches die Schwierigkeit, die unmöglich aufgelöset werden kann, zur Seite schiebt. Die Auflösung dieses Problems ist in der That das größte in der ganzen speculativen Politik: läßt sich aber leicht finden, wenn man die Erklärung des Bürgerrechts, welche oben gegeben worden, entwickelt.

Diese

Diese Auflösung beruhet darauf, daß das Bürgerrecht keine Eigenschaft ist, die einem oder andern Menschen von Natur unablöslich anklebt; sondern ein ausgesonnenes und willkührlich bestimmtes Wesen (ens rationis), welches durch einen oder andern wirklichen Menschen beseelt wird. In einem vollkommenen wohlgeordneten Staate, müssen also die Verhältnisse, von denen die Staatsverfassung abhängt, die verschiedenen Stände und ihre Rechte, nicht als gewissen Personen und ihren Abkömmlingen ausschließlich anhängend, betrachtet werden: sondern als Personæ mysticæ, welche einen oder den andern Einwohner des Landes bekleiden. Das volle Bürgerrecht darf nicht ausschließlich diesen und keinen andern Personen und ihren Nachkommen ankleben, sondern es muß dasselbe als ein Platz in der Gesellschaft betrachtet werden, in den es einem jeden möglich ist, selbst, oder in der Person seiner Abkömmlinge, wäre es auch erst im zehnten oder funfzigsten Gliede, hinein zu rücken. In einer guten Staatsverfassung muß es allen möglich seyn, auf höhere Stuffen zu steigen. Dieses nur bindet die verschiednen Classen von Einwohnern an einander, und macht ein Ganzes aus ihnen. Ohne dieses ist es schlechterdings unmöglich, daß ein wahrer und unerschütterlicher Patriotismus durchgehends herrsche: und wenn es Staaten giebt, in denen bey einem entgegengesetzten Systeme, durch das gemäßigte weise Betragen der höchsten Stände, durch Gewohnheit und National-Charakter, die

untern,

untern, welche verdammt sind, ewig für sich und ihre Nachkommen in den gleichen Verhältnissen zu bleiben, in völliger Ruhe erhalten werden: so beruhet dieselbe doch immer auf sehr unsicherem Grunde, und es dürfen nur Erschütterungen von außen kommen, um auch im Innern dergleichen zu erregen.

Dieses ist nicht so zu verstehen, daß keine Art von Ansehen und Würde existiren dürfe, die nicht jeder Mensch von ungewöhnlichen Geisteskräften und außerordentlicher Thätigkeit, für sich selbst erringen könnte. Ein solcher Sprung ist vielmehr gefährlich, wenn er oft geschieht: und ich habe daher die Bestimmung hinzugefügt, daß jeder selbst oder für seine Nachkommen, alles müsse erhalten können. Der Unterschied zwischen alten und neuem Adel, der von so vielen gehäßig oder lächerlich gemacht wird, ist nicht allein gut gegründet und natürlich; sondern auch in politischer Hinsicht sehr nützlich. Ein Altadlicher, dessen Vorfahren seit vielen hundert Jahren zu den ersten des Landes gehört haben, bekleidet eine sehr respectable Würde, auch sogar, wenn seine Person nicht respectabel seyn sollte. Die seichten politischen Declamatoren, welche immer Moral und Staatswissenschaft mit einander verwechseln, schreyen sehr laut über das Elend welches daraus entstehen soll, daß mit unter ein schwacher oder gar schlechter Mensch, vermöge seines angeerbten Standes, geehrt wird. Wenn sie den Menschen vom Bürger zu unterschei-

scheiden gelernt hätten, so würden sie ihre nichtsbedeutenden Predigten und ihre stumpfen witzigen Einfälle sparen. Es klebt dem Hochgebohrnen an, daß seine Vorfahren von jeher zu den Angesehenen des Landes gehört haben. Er kann diese Würde vielleicht durch seine Laster schänden, so wie er sie durch seine Tugenden ehrt. Aber vertilgen kann er sie nicht, wenn er es nicht dahin bringt, daß der Verwalter der Gesetze von Rechtswegen sein Wapen zerbricht, und seinen Titel vernichtet. Diese Eigenschaft der hohen Geburt, ist gewiß nicht weniger der Ehre werth, die ihr erzeigt wird, als das, was die Menschen so freywillig ehren, der Reichthum. Kein Monarch der Welt kann denjenigen, den er adelt, dem Altadlichen gleich machen. Und wenn er ihm auch alle politischen Rechte die jener hat, zu ertheilen vermag, so kann er doch den Menschen nicht gebieten, daß sie diesen, der selbst eben emporstieg, jenem andern gleich achten, in dem sie den ganzen alten Stamm ehren. So ist es auch in England. Man glaubt gewöhnlich, es existire in England dasjenige gar nicht, was man in Deutschland Adelstolz nennt. Allein das ist falsch. Er ist in England sehr vom deutschen verschieden, weil die politischen Verhältnisse ganz anders sind: aber Familie, Ansehen und Alter derselben, wird daselbst so sehr geschätzt, als in irgend einem Lande. Der Mann, der gestern nichts war, und heute zum Pair des Reichs ernannt würde, hätte zwar den Rang über den angesehen-

sehensten Erbbesitzer einer halben Grafschaft, der von der ältesten Familie wäre, aber keinen Titel führte. Dennoch kann immer eine gewisse Art von Achtung, welche dieser von seinen Mitbürgern genießt, jenem nicht zu Theil werden, und wenn er sich auch den Titel durch die auszeichnendesten Verdienste erworben. Dies ist keine Thorheit. Die bürgerliche Gesellschaft besteht nicht aus einzelnen Menschen, die einander gleich gebohren würden; so wie das junge Vieh in einer Heerde den Alten vollkommen ähnlich ist, wenn es auf die Welt kömmt, und ihnen von selbst gleich wird, wenn es heranwächst. Sie besteht nicht aus einzelnen Menschen. Sie besteht aus Stämmen. Diese Eigenschaft giebt allein der bürgerlichen Gesellschaft Festigkeit, und der Gedanke daran, erzeugt allein die Ehrfurcht, die unfehlbar jeder gegen sie empfindet, der sie ernsthaft betrachtet.

Der Grundsatz, daß der neu erworbene Adel dem alten gleich seyn müsse, ist außerdem politisch schädlich, und dem wahren Interesse der Nation entgegen. Denn wer ertheilt den Adel? der jedesmalige Souverain. Bey diesem also soll es stehen, mit seiner Willensäusserung in einem Augenblicke einen Stamm zu schaffen, der demjenigen gleich sey, der fünf hundert Jahre gebraucht hat, zu wachsen? Dies wäre das gröseste, was einem Regenten zukommen könnte, und es ist daher schon oft bemerkt worden, daß eine völ-

lige Gleichheit des neuen und alten Adels nur in Despoticen statt findet, und nur ihnen zuträglich ist. Möglich aber muß es seyn, nach und nach da hinauf zu steigen. Es ist ein natürliches Bestreben aller Classen von Menschen, die aus wenigen Köpfen bestehen, einen eisernen Kreis um sich her zu ziehen, den niemand durchbrechen soll. Sie streben immer nach ausschließlichem Besitze für sich und ihre Abkömmlinge. Der Regent, der alle Stände mit seiner Vorsorge umfaßt, muß die untern gegen solche Usurpationen schützen, und durchaus nicht zugeben, daß irgend eine Classe, und wäre es auch nur die geringste Handwerksgilde, geschlossen, und eine Verabredung getroffen werde, niemanden von fremder Abkunft aufzunehmen.

Hierin haben die Monarchien einen ausnehmend großen Vorzug. In Republiken ist es äußerst schwer, diese Forderungen zu erfüllen. In ihnen ist die höchste Stelle im Staate, welche in Erbmonarchien von keinem nur einmal gewünscht werden darf, der Gegenstand der Bewerbung aller, die emporstreben. Diese Bemühungen gehen leicht in Unordnungen über: ja es liegt schon eine Art von Unordnung darin, wenn es allzu leicht ist, in den höchsten Rath einzudringen. Dieses ist der Fall in demokratischen Verfassungen. In aristokratischen Republiken hingegen, ist die Verfassung zwar wohl ohne Gefahr, wenn der souveraine Rath

selbst,

selbst, Personen aus Familien, die bisher keinen Antheil am Regimente hatten, aufnimt. Aber eben diese Herren des höchsten Raths sind selbst interessirt, und haben allzu viel Versuchung, ihre Familien auf Kosten aller übrigen Bürger zu begünstigen. In Monarchien hat diese wichtige Sache wenig Hindernisse. Denn der Monarch, von dem alle Erhöhungen in der politischen Währung herrühren müssen, ist durchaus nicht interessirt, die Größe einiger Wenigen, auf Unkosten des großen Haufens zu begünstigen. Das Interesse seiner Autorität verlangt vielmehr, daß die übertriebenen ausschließenden Prätensionen weniger angesehener Familien in ihre Schranken zurückgewiesen, und der Kreis geöfnet werde, den sie schließen wollen.

Die Vertheidiger des Grundsatzes, daß die natürlichen Rechte des Menschen hinlänglich sind, eine Staatsverfassung darauf zu bauen, pflegen überhaupt den republikanischen Verfassungen sehr gewogen zu seyn, weil diese ein Bild von Freyheit und Gleichheit erregen, das mit jenen Vorstellungen gut zu harmoniren scheint. Wenn sie dazu etwa die alten Republiken von Hörensagen kennen, und eine Ode auf die Vorzüge der Griechen und Römer gelesen haben, so behaupten sie wohl gar dreist, die Rechte des Menschen, welche in den neuern Staaten, Frankreich in seinem neuesten Zustande ausgenommen, so sehr verkannt würden, seyen in den alten Staaten weit besser

beobachtet. Es verträgt sich aber im Grunde keine Staatsverfassung weniger mit denselben, als die republikanischen. Das Bürgerrecht, im höchsten Sinne, im ersten Grade, ist daselbst weit mehr werth, als in jeder andern. Es ist deswegen aber auch um so viel nothwendiger, genau auf die Bestimmungen zu halten, an welche es willkührlicher Weise geknüpft ist; weil sonst nie eine feste Verfassung und nie eine ordentliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten möglich, und alles den unsichern und unordentlichen Bewegungen des ganzen Volks übergeben wird. Was insbesondere die alten Republiken angeht, so müssen die Geschichtskundigen Philosophen, welche dieselben in dieser Rücksicht zum Muster aufstellen, wohl nie etwas von ihren Sklaven gehört haben. In einem Aufsatze in der Berliner Monatsschrift (September 1790.) habe ich gefunden, der athenienſische Staat sey auf die Rechte der Menschheit gegründet gewesen. Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes auch nur den Plutarch gelesen hätte, so würde er aus dem Leben des Pericles gelernt haben, daß zu dessen Zeiten, und auf sein Anstiften, 5000 angebliche Bürger ausgestoßen, und sogar als Sklaven verkauft worden sind, weil sich fand, daß ihre Mütter keine ächten Bürgerinnen gewesen. Doch waren sie Menschen, und sogar Landes-Eingebohrne: aber es fehlte ihnen eine Bedingung, welche zum Bürgerrechte unentbehrlich geachtet wurde.

Mit

Mit dem Systeme der Rechte des Menschen, und allgemeiner Gleichheit derselben, ist noch am ersten, der ganz uneingeschränkte Despotismus zu vereinigen; in welchem alle Stände gleich sind, und der Regent alle Einwohner und Ankömmlinge, alles unter einander gleich schätzt, weil er sie alle nur als arbeitende und dienstfähige Thiere ansieht, die er nach Gefallen brauchen kann. Und dahin führt denn auch ganz unfehlbar, das philantropische System von einer bürgerlichen Gesellschaft, die keine willkührlichen Einrichtungen, sondern nur das Gesetz der Natur kennt, früh oder spät: dafern das einzige Gesetz der Natur (in einem andern Verstande,) welches vollkommener Anwendung fähig ist, das Recht des Stärkern, nicht etwa vorher aller bürgerlichen Ordnung ein Ende macht.

Die Urheber Beförderer und Vertheidiger der französischen Revolution, machen einen Einwurf gegen die bisher vorgetragene Theorie, der nicht ganz ohne scheinbaren Grund ist. Das ganze System des Ursprunges und Fortganges der Ungleichheit unter den Menschen, sagen sie, mag unwiderleglich seyn. Es läßt sich aber weder auf Frankreich, noch auf irgend ein anderes Land anwenden. Denn Kriege und innere Gewaltthätigkeiten sind es, welche den Vorfahren der jetzigen Eigenthümer und Lehnsherren den Besitz verschaft haben: und aus einer so unreinen Quelle, wollen sie, bloß weil die Länge der Zeit alle jene Ungerechtigkeiten aus dem

dem Gedächtniſſe der Menſchen vertilgt hat, einen unverletzlich heiligen rechtmäßigen Zuſtand ableiten. Es exiſtirt faſt kein Land, das nicht einmal erobert worden wäre, deſſen gegenwärtige Beſitzer nicht von gewaltthätigen Uſurpatoren abſtammen, welche die Nationen, die das eroberte Land bewohnten, unterjocht, und ihnen die harten Bedingungen vorgeſchrieben haben, unter denen die arbeitenden Claſſen der heutigen Generation ſeufzen. Dies iſt freylich nicht zu leugnen. Aber wenn es auch von einem Lande im Allgemeinen bewieſen wird, ſo iſt es durchaus nicht hinlänglich, um irgend einen einzelnen in ſeinem gegenwärtigen Stande zu ſtören. Dazu wird mit Recht verlangt, daß gerade von ihm, von dieſem Gutsbeſizzer, von dieſem Colono bewieſen werde, ſein Vorfahr habe Unrecht gethan, oder Unrecht erlitten. Die Nationalverſammlung, folgt überhaupt ganz eigenthümlichen Rechtsprincipien, und hat in vielen Fällen für gut gefunden feſtzuſetzen, daß von ihren Landsleuten, der gewöhnlichen Rechtsregel zuwider, immer das Ueble vermuthet und die Unſchuld bewieſen werde. Dieſes ſieht einer Verſammlung von Advocaten, welche ihren Committenten ſchmeicheln wollen, ähnlich genug: unintereſſirte Richter würden aber ſchwerlich ſo erkennen. Indeſſen ſey einmal alles Land-Eigenthum der Gutsherren, in Frankreich, in ſeinem Urſprunge, Uſurpation. Aber iſt auch alles das Uſurpation, was ſo viele Generationen in der Ueberzeugung rechtmäßigen Beſizzes,

ges, unter dem Schutze der Gesetze gethan haben? Wenn der Acker ursprünglich eine Beute des Stärkern geworden, ist denn auch die Verbesserung desselben, die mit großem Aufwande von Kräften gemacht worden, Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit? Nach den eigenen Grundsätzen der Revolutionisten, soll doch nur derjenige den Genuß seiner Arbeit und seines Aufwandes haben, der ihn gemacht, und kein anderer. Woher soll denn arbitrirt werden, was für ein Theil des Gutes ursprünglich rechtmäßiger, und welcher, unrechtmäßiger Besitz ist. Sind nicht unzählige Güter unter dem Schutze der Gesetze aus einer Hand in die andere gegangen? unter öffentlicher Sanction, Eigenthum eines zweyten, und des jetzigen Besitzers geworden. Sind nicht unzählige Familien der ersten durch Gewalt unterjochten Besitzer ausgestorben? neue Anbauer mit Höfen beliehen, unter Bedingungen, welche alles das enthalten, was jetzt zerstört werden soll? Ist es also möglich, daß ein einziger Mensch seines Besitzes oder seiner Rechte beraubt werde, ohne daß man mit vollkommener Gewißheit vorhersehe, es geschehen eine unübersehbare Menge von Ungerechtigkeiten, die selbst die Vertheidiger der Revolution für Ungerechtigkeiten anerkennen müssen, wenn sie überhaupt noch irgend etwas für Recht erkennen; und alles das geschieht nur, um ein zweydeutiges Unrecht aufzuheben. Und wem kommen die Rechte denn zu, welche jenen genommen werden? Womit beweisen denn die Franzosen, welche jetzt prätendiren

diren als Vollbürger des französischen Reichs angesehen zu werden, womit beweisen denn diese, daß sie ein Recht dazu haben? Können sie alle ihren Stammbaum aufweisen? Und wenn sie das könnten, woher schriebe sich denn ihr Recht? Wenn die Gallier von den Franken unterjocht worden sind, haben denn die Gallier nie unter sich selbst ein Volk unterdrückt? Diese Völker lebten doch auch stets in Uneinigkeit. Und wenn auch dies zugegeben würde, was gewiß niemand für wahr und gewiß ausgeben kann, daß die heutigen Franzosen geringern Standes, Abkömmlinge der ursprünglichen Eigenthümer des Gallischen Bodens sind, woher schreibt sich denn dies Eigenthum? Die bürgerliche Gesellschaft hat es erst geheiligt. Und diese bürgerliche Gesellschaft zerstören sie ja. In jedem Falle sind sie also Usurpatoren. Sie mögen sich wenden, wie sie wollen, besser ist ihre Sache wenigstens nichts, als die Sache derer, die sie aus ihrem Stande geworfen haben. Das Recht was sie sich zueignen könnten, ist also höchst zweifelhaft und ganz unerweislich: das Unrecht aber, welches unauflöslich mit jenem Rechte verknüpft ist, unvermeidlich und offenbar.

Hierauf können die Vertheidiger der strengen Rechtmäßigkeit der Revolution im Grunde mit nichts anders antworten, als mit ihrem Grundsatze, der den Grundstein des physiokratischen Systems ausmacht: daß nur eine einzige gerechte und gute Verfassung, und nur eine gute Gesetzgebung möglich sey, welches alles das

Gesetz

Gesetz der Vernunft vorschreibe: daß sie also das Gesetz der Natur und Vernunft befolgen, wenn sie alles vernichten was ihm entgegen steht, und diese Gesetzgebung einführen, welche hinfort alle Ungerechtigkeit verbannt. Der Werth dieser Behauptung ist oben geprüft worden. Die Schöpfer der franzöſischen Verfassung sind derselben aber auch nicht einmal getreu geblieben: denn die Hauptquelle der neuen Verfassung widersprechen, wie sich aus einer genaueren Prüfung derselben, bald ergeben wird, diesen Principien durchaus, und sind eben so willkührlich, als alle andere Verfassungen in der Welt. Jener Grund ist auch viel zu abstract, und erfordert viel zu viel Kenntnisse und Nachdenken, als daß er vom großen Haufen begriffen werden könnte. Man hat daher zu einem weit bequemern Argumente seine Zuflucht genommen; und behauptet, das ganze Volk habe die Revolution und die neue Verfassung gewollt: es sey niemand berechtigt, der Nation vorzuschreiben, wie sie ihre Angelegenheiten reguliren solle. Dieser Grund widerstreitet nun ganz offenbar jene Theorie, denn er überläßt alles der Willkühr, welche durch jene ganz ausgeschlossen ward: er ist aber desto verständlicher.

Aber wie hat denn das Volk seinen Willen kund gethan? und was heißt hier das Volk? Diejenigen, welche vermöge der Verfassung kein Recht haben, über Staatsangelegenheiten zu votiren, können nicht mit dazu gezählt werden.

werden. Einem Liebhaber der menschlichen Natur, der nur das in ihr betrachtet, daß die Vernunft allen gemein ist, und daß in so fern alle frey und von unvernünftiger Willkühr andrer unabhängig gebohren sind, kann es vielleicht hart scheinen, daß ein so großer Unterschied unter den Individuen existirt. Wenn aber auch alle bisher aufgeführten Gründe nicht hinreichend wären, die Empfindungen zu überwinden, welche in den menschenfreundlichen Schwärmern, durch die Betrachtung der ungemeinen äußern Unterschiede unter den Menschen entstehen, so scheint es doch, daß sie sich mit der Welt in dieser Rücksicht versöhnen müssen, wenn sie nur die Menschen in der Wirklichkeit beobachten. Wer sind denn diese, denen man so eifrig einen Antheil an der Souverainetät zueignen mögte, und die über die große Frage entscheiden sollen, ob es rathsam sey, eine neue Verfassung einzuführen? Ein Haufen von Menschen, die ihr ganzes Leben mit harter Arbeit der Hände zubringen, die gar keine oder sehr wenige Cultur des Geistes erhalten haben, und vermöge ihrer Lage dazu nicht fähig sind: zwar vernünftige und sittliche Wesen; deren Verstand, Vernunft und Sittlichkeit aber einen höchst eingeschränkten Kreis haben: die von allen Verhältnissen über die sie aburtheilen sollen, fast keines nur oben hin kennen: die nicht gelernet haben abstracte Ideen zu verstehen, die also überall keines zusammenhängenden Raisonnements, und am allerwenigsten über verwickelte Gegenstände fähig sind,

sind: die persönlich bey der Verfassung die eingeführt werden soll, gar wenig interessirt sind, weil sie nicht daran denken können, politische Rollen zu spielen: die also ganz offenbar nach dem Antriebe stimmen, den sie von aussen her erhalten, sey es durch Zufall oder durch die Thätigkeit ränkevoller Anführer. Dieser Haufen von Menschen soll über Dinge entscheiden die die genaueste Kenntniß und große Uebersicht des ganzen der Nation erfordern: ihnen soll es zustehen, alles zu überstimmen, was angesehen, reich, mächtig und einsichtsvoll war? Die Laune des Augenblicks jenes Haufens soll hinreichend seyn, die Verfassung umzustürzen, auf der alle Rechte, und alle Einrichtungen und Unternehmungen der höhern Stände beruhen. Die verwundernswürdige Fertigkeit der Franzosen, über Dinge die eigentlich ganz ausser dem Gesichtskreise des gemeinen Haufens liegen, zu schwatzen, und das was sie davon gehört haben, mit einem Tone nachzuplaudern, der beynahe glauben machen sollte, sie hätten etwas davon begriffen, giebt zwar den französischen Revolutionsstiftern einen Vorwand ihr Volk zu preisen, es sey reif zu solchen Ueberlegungen; aber das ist doch offenbar nur Schein.

Ferner ist der Ausdruck die ganze Nation habe es gewollt, eine erschreckliche Hyperbel. Wenn man dieser dreisten Behauptung die Menge der Misvergnügten und durch die Revolution gekränkten und unglücklich gemachten, entgegenstellt, so verwan-

wandelt sich der Ausdruck, das Volk, schlauer Weise in die Mehrheit unter demselben. Gesetzt aber auch, es würde in einer Nation das Recht eingeführt, durch bloße Mehrheit der Stimmen die Staatsverfassung zu verändern: dieses in der Speculation allenfalls begreifliche, und den französischen Revolutionen so einleuchtende Recht, wie soll es ausgeübt werden? Wie viel Menschen werden wirklich gefragt? Man hört doch nur diejenigen die mit dem großen Haufen stimmen. Anders denkende dürfen bey solchen Gelegenheiten nicht reden. Und denn, so werden doch nur die Erwachsenen ihre Stimmen geben können. Die jüngern welche schon zum Theil in der alten Verfassung erzogen worden, haben aber auch das Recht mitzusprechen, denn sie sind eben so interessirt als die übrigen. Sie können gegenwärtig noch nicht überlegen und entscheiden. Sie behalten also ihr Recht, dereinst ihre Stimme zu geben. Auf die Art wird aber nie eine wahre Stimmenzählung möglich seyn. Auch sogar das Volk, welches ganz nach der Theorie verfährt, die der Revolution zum Grunde liegt, ist also genöthigt sich zum Vormunde für ihre heranwachsende Jugend zu erheben, so gut als die Vorfahren der jetzt lebenden es gethan. Und die Verfassung welche durch Mehrheit der Stimmen eingeführt wird, ist selbst nach diesen Grundsätzen um nichts rechtmäßiger, als die, welche allmählig aus den Bemühungen mehrerer Generationen entstanden ist. Das ist noch nicht alles. Auch gegen die noch unge-

bohr-

bohrnen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, hat das gegenwärtige Geschlecht, welches unter dem Vorwande, daß es nur für sich sorgen wolle, eine Revolution unternimt, große Verpflichtungen. Denn wird der Mensch nicht durch die Verfassung unter der er gebohren, und durch die Sitten der Vorfahren gebildet? Hängt es von seiner Willkühr ab, seine Erziehung, und die dadurch erhaltne Denkungsart abzulegen, und sich eine neue zu erwählen?

Es giebt nur eine einzige Seite von der sich für den ungeheuren Gedanken, daß es dem großen Haufen erlaubt sey, die Verfassung umzustürzen, bloß weil derer die schreyen und brüllen viele sind, etwas sagen läßt: und das ist dieses.

Es entsteht nie eine Revolution, sagen die Vertheiger derselben, als wenn das Uebel, unter dem das Volk seufzet, zu einem unerträglichen Grade gestiegen ist, und kein andres Rettungsmittel sich mehr ausfinden läßt. (Dieses letzte war übrigens in Frankreich gewiß nicht der Fall.) Alsdenn verändert das Volk nicht die Gesetzgebung; es verbessert nicht seine Verfassung; es stürzt vielmehr alles um, und errichtet eine neue bürgerliche Vereinigung. Es geht zu dem Zeitpunkte zurück, da die Nation anfieng, als bürgerliche Gesellschaft zu existiren. Alles bis dahin geschehene, ist forthin anzusehen, als hätte es nie existirt, und die willkührlichen

Be-

Bestimmungen werden aufs neue vom Grunde aus, festgesetzt. (Die Physiokraten drücken dieses also aus: das Volk kehrt zu den reinen Gesetzen der Natur zurück, die es nie hätte verlassen sollen.)

Was diese ungeheure Zerrüttung für Folgen haben muß, das läßt sich leicht denken. Gänzliche Unsicherheit des Zustandes, ist das erste. Es ist kein Stand der nicht etwas verlieren könnte, und keiner darf darauf rechnen, daß er etwas gewinnen werde. Nur die allerunterste Classe derer, die nichts besitzen und daher gar keine politische Rechte haben, ist gewiß zu gewinnen. Diese spielt also auch den Herrn: und man kann sich leicht vorstellen was unter Furcht und Zittern vor den Gewaltthätigkeiten dieses rohen Hausens vor neue Gesetzgebungen erschaffen werden. Wenn die intendirte Revolution auch von den höhern, und in dieser Vergleichung darf man doch wohl sagen, bessern Classen ausgeht, so hört sie doch allemal damit auf, daß die unterste sich am lautesten erhebt. Die Großen haben viel zu verlieren, und ihnen ist leicht auf allerley Art beyzukommen. Eine industriöse und wohlhabende Bürgerschaft ist nicht zu gebrauchen, sie ist ihrem Charakter und ihrer Lage nach gemacht, unter dem Schutze der Gesetze ruhig zu leben und zu genießen. Die Anführer einer Revolution sehen sich daher allemal genöthigt zu der untersten Classe von Menschen ihre Zuflucht zu nehmen, um Werkzeuge ihrer Absichten zu erhalten,

halten, die aber demnächst, wenn sie einmal in Bewegung gesetzt sind, weiter um sich greifen als ihre Anstifter vermeinten, daß sie gehen sollten. Wenn dieser große Haufen einmal aufgebracht worden ist, so müssen seine Anführer in kurzem ihm gehorchen, und seine Absichten ausführen, die denn auf nichts als rauben und zerstören gehen können. Er achtet das Eigenthum nicht heiliger als die politischen Rechte. Der Instinkt sagt ihm, daß wenn es überhaupt darauf abgesehn ist, Verpflichtungen unter die Füße zu treten, keine derselben mehr heilig ist. Die Leidenschaften des Neides und der Rachsucht beweisen sich bey solchen Gelegenheiten sehr thätig, und es fehlt also nicht, daß der Haufe von Bettlern zerstört was er sich nicht zueignen kann. Er brennt und mordet. Mit dem Uebel das die Revolution veranlaßte, wird auch alles Gute zerstört, das durch große Bemühungen der ganzen Nation Jahrhunderte hindurch entstanden war. Alles wird vernichtet oder doch zerrüttet: die Nation wird gezwungen den langen Weg den sie vom Anfange ihrer Civilisation zurückgelegt hat, wieder zu beginnen; und das ohne mit Zuversicht hoffen zu können, daß es besser gehen werde: denn dieselben Leidenschaften bleiben, welche das alte Uebel erzeugt haben; sie werden wieder thätig seyn, und ähnliches oder wenn die Verhältnisse und Umstände ganz verschieden sind, andres Uebel erzeugen. Ja es muß noch viel schlimmer werden, denn von der gänzlichen Zerrüttung aus, geht man

nicht

nicht so sicher und mit so festem Sinne, als auf einem Wege, auf dem einige Warnungszeichen und denn auch viele gute Spuren befindlich sind.

Wenn es aber auch zweifelhaft wäre, ob nicht ein beßrer Zustand der Nation aus der allgemeinen Zerstörung entspringen werde? hat denn ein Volk überall das Recht, die bürgerliche Gesellschaft in der er lebt, zu zerstören, um eine neue zu errichten? Es ist doch kein einziger in derselben frey von Verbindlichkeiten, die muthwillig mit zerstört werden, oder wenigstens in große Gefahr kommen, wenn die Bande der Gesellschaft zerrissen werden. Es ist doch ein jeder unter dem Schutze dieser bürgerlichen Gesellschaft, gebohren, aufgewachsen: durch sie haben seine Eltern ihm etwas lernen lassen, er ist durch sie ein gebildeter Mensch geworden. Und nun wendet er diese Cultur selbst an, die Mutter die ihm dieselbe ertheilt hat, zu zerfleischen! Wenn er nicht durch sie cultivirt worden wäre, hätte er ihr nicht schaden können. Er trotzt auf Freyheit und Unabhängigkeit, welche die Natur ihm, als einem vernünftigen Wesen gegeben habe. Was wollte er denn mit dieser Freyheit machen, wenn die Cultur ihm nicht die Mittel dazu gegeben hätte, sie anzuwenden? Er will wieder in die äußern Verhältnisse gesetzt werden, in denen sich sein Vorfahr befand, der zuerst die Verbindlichkeiten einging, die er aufgehoben wissen will. Ist er aber diesem Vorfahren gleich? Wenn er bis auf

den

den Urſprung aller Civiliſation zurückgehen will; iſt denn der ärmſte, niedrigſte Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ein ganz andres Weſen, als der Wilde, den man ſich als den erſten denken mögte, der ſich in das Joch der Geſellſchaft begab. Und wenn dieſer auch ein viel vortreflicheres Weſen ſeyn ſollte, wie manche Schriftſteller ſeit Rouſſeau ein Vergnügen gefunden haben, zu behaupten: iſt er nicht immer wenigſtens ſehr davon verſchieden? Hat er nicht vieles acquirirt? Haben nicht alle Menſchen um ihn her, deren Geſellſchaft er vernichten will, ſehr vieles acquirirt, und wagt er nicht unzählige Eingriffe in die Freyheit und Unabhängigkeit dieſer Menſchen, indem er mit einem Haufen ſeines Gleichen, ſie zwingen will, die ganze bürgerliche Geſellſchaft aufzuheben?

Es iſt eine ganz vortrefliche Unterſuchung der Frage, ob die Mehrheit eines Volks berechtigt ſey, willkührlich ſeine Staatsverfaſſung zu ändern, in einer Schrift von Burke enthalten, von der im Anhange nebſt andern Schriften des Verfaſſers Nachricht gegeben werden wird. Eine Abhandlung, die ſich durch die Gründlichkeit und den Umfang der darin vorgetragenen Gedanken ſowohl, als durch die außerordentlichen Vorzüge des Vortrags auszeichnet, der die edelſten Geſinnungen und Empfindungen in der ſchönſten Sprache ausdrückt: und die ich deswegen aus dem Werke, worin ſie enthalten iſt, und welches ſeines übrigen In-

halts wegen in Deutschland nicht allgemein interessiren kann, übersetzt habe. Sie ist im deutschen Merkur des Jahrs 1791. im Monat November, abgedruckt.

Vertheidiger der Revolution, welche alles aufgreifen, um die Streitpunkte zu verwirren, haben bey Gelegenheit dieses Aufsatzes geäußert: es habe niemand an die Behauptung gedacht, es könne eine Nation willkührlich ihre Verfassung ändern. Sie meinen ihre französischen Vorgänger hätten nur behauptet, es könne dies geschehen, wenn es durch die Umstände nothwendig werde.

Dieser Einwurf ist nur ein neuer Beweis nach vielen, daß die deutschen Anhänger der Revolution, nicht immer von der Sache unterrichtet sind, wovon es ihnen gefällt, so viel und so laut zu reden. Derjenige, welcher Burke's Ausführung auf diese Art zurecht weisen will, kann unmöglich jemals eine französische Schrift für die Revolution gesehen haben. Sie sind fast alle voll von Declamation über dieses Recht, die Staatsverwaltung willkührlich abzuändern, und es existirt schwerlich eine einzige, worin die Behauptung nicht wenigstens im Vorbeygehen erwähnt wäre. Das Volk hat es gewollt: dieses ist der Rechtfertigungsgrund, der ganz allgemein als hinreichend und völlig entscheidend gebraucht wird.

Eine solche Revolution kann auch in der That nicht wohl mit andern Gründen vertheidigt werden. Denn wenn

wenn man sich auch mit der Nothwendigkeit derselben schützen wollte, so würde doch immer die Frage seyn, woher die Nothwendigkeit einleuchtet, und wer darüber zu entscheiden hat? Natürlicher Weise das Volk. Das ist sehr scheinbar. Wenn ein ganzes Volk die Nothwendigkeit fühlt, so muß sie wohl existiren. Sehr wahr: allein das Volk wird hier doch vermuthlich nur den größten Theil bedeuten, und da sind wir wieder bey allen den Schwierigkeiten, die oben erörtert worden sind. Wer macht eine legale Majorität im Volke aus? Die theoretischen Declamatoren haben in Frankreich gegenwärtig ausgemacht, aller Unterschied der Stände müsse aufgehoben werden, und sie haben Hände genug für sich gewonnen, die Sache ins Werk zu richten. Beweiset das aber die Nothwendigkeit einer solchen Revolution?

Von den unzähligen größern und kleinern Broschüren, worin dergleichen Sätze gepredigt, und überhaupt wodurch die Revolution vorbereitet, und das Volk in die Gährung gebracht worden, dadurch sie möglich ward, können hier nur wenige angezeigt werden. Die mehrsten sind längst vergessen, und durch spätere verdrängt worden. Nur diejenigen, welche einen merklich großen Einfluß gehabt, oder die Denkungsart und die Bemühungen der Partheyen vorzüglich charakterisiren, verdienen eine Erwähnung.

Der Enthusiasmus für den Plan, welcher der Revolution zum Grunde liegt, der schon durch die Declamationen über Freyheit, über Rechte der Menschheit, über Würde des Volks und dergleichen, sehr angefacht worden, hat seine vorzüglichste Nahrung aus der Bekanntschaft der Franzosen mit den dreyzehn Nordamericanischen vereinigten Staaten gezogen. Daselbst fanden sie eine Verfassung, welche sich dem Ideale, das sie im Kopfe hatten, nähert, weil die Nation noch in ihrem Anfange ist. Die Vorstellungen von Gleichheit unter den Menschen und Unabhängigkeit, sahen sie daselbst in einigen Stücken realisirt. Ohne nun zu untersuchen, ob die besondern Umstände dieser Staaten, welche mehrentheils nicht viel über ein Jahrhundert alt sind, die ungeheure Ausdehnung des Bodens, die in Verhältniß damit sehr geringe Zahl von Einwohnern, die Eigenthümlichkeiten der Lebensart, der Gewerbe, und aller wichtigen Verhältnisse, welche daraus entspringen: ob dieses alles nicht politische Einrichtungen erlaube, oder gar nothwendig mache, die in einem großen, volkreichen, alten, und in jeder Rücksicht ganz verschiedenen Volke, nicht statt finden, ließen sich die schwärmerischen Köpfe, welche in America so manches fanden, welches sie bis dahin nur in Gedichten gekannt hatten, und was ihnen, wegen des Contrastes mit denen bey ihnen einheimischen Lastern einer opulanten Nation noch mehr gefiel, verleiten, eine Anwendung derselben Grundsätze auf ihr Vaterland zu machen.

Dieser

Dieſer americaniſche Schwindelgeiſt hat ſich bey ſehr vielen Männern, in ihrer Art zu handeln, und in vielen Büchern gezeigt. In keines Menſchen politiſcher Thätigkeit, mehr als bey dem Marquis de la Fayette: und in keinem Buche ſo zuſammenhängend und ausführlich, als in folgendem:

Plan de Conduite pour les Deputés du Peuple aux Etats generaux par Briſſot de Warville Avril 1789. XIX u. 268 S. und noch 39 S. Noten. Es enthält einige nicht üble Ausführungen der Haupterforderniſſe einer freyen Verfaſſung: als z. B. der ununterbrochnen Fortdauer der Etats generaux, der Unabhängigkeit der Wahlen der Deputirten vom Könige, der Publicität der Debatten: auch treffende Bemerkungen über die Form der Deliberationen, und über die Art, wie der Geiſt der verſchiedenen Stände ſich darin zeigen würde. Aber ſodann heißt es auch, es ſey ein evidenter Grundſatz: qu'il ne peut y avoir de Conſtitution libre, là ou il y a inégalité dans les droits civils et politiques des Citoyens: es dürfe alſo durchaus kein erblicher Antheil an der legislativen Gewalt geſtattet werden. Von einer Vertheilung der verſchiedenen Stände in Kammern, will der Verfaſſer nichts wiſſen. Es iſt ihm ein evidenter Grundſatz: Tout individû ſubordoné au Gouvernement ou aux chefs du Gouvernement, appartenant *par quelque relation que ce ſoit*, ou au chef ſupreme, ou à ſa famille, ne peut

pent être repreſentant du Peuple, et ne peut ſiéger aux Etats generaux. Dieſer Grundſatz ſoll in der Natur freyer Verfaſſungen ſo gegründet ſeyn, daß auch die Nation ſelbſt nicht dagegen handeln und davon diſpenſiren könne. Die im Jahre 1789. berufenen Stände, will er nicht für wahre Repräſentanten des Volks gelten laſſen, weil die verſchiedenen Stände bey ihrer Wahl, nicht nach Kopfzahl concurrirt haben. Sie dürfen alſo nur vorläufig die dringendſten Geſchäfte der Nation reguliren, bis eine ganz eigne Convention dazu gewählt wird, eine neue Verfaſſung vorzuſchlagen, welche alsdenn noch ausdrücklich vom Volke ſelbſt genehmigt werden muß: ſo wie es in den dreyzehn Staaten in Nord-America geſchehen iſt.

Auf dieſe unmittelbare Wirkſamkeit des Volks dringt der Verfaſſer allenthalben. Er ſagt: wenn die Verſammlung der drey Stände ſich nicht gütlich vereinigen ſollte, kopfweiſe zu votiren, ſo muß der dritte Stand darauf beſtehen, und außerordentliche Volksverſammlungen veranlaſſen. Dans une circonſtance auſſi importante on ne peut trop ſouvent renouveller les aſſemblées populaires. Er denkt dieſe Nothwendigkeit durch das Beyſpiel der Stadt Genf einleuchtend zu machen. Wenn, ſagt er, dies kleine aufgeklärte Volk, welches mit ſeinem Magiſtrate in einer Stadt zuſammen wohnt, und in beſtändiger Aufmerkſamkeit auf ihn erhalten wird, dennoch hat erfahren müſſen, daß das

das Gouvernement ihm die Souverainetät rauben kann; was wird denn einem großen Volke geschehen, etranger à la politique, ignorant ſes droits et ſon Pouvoir, nombreux, diviſé d'opinions, accoutumé à reſpecter ſes chefs plus que la Loi. Und das Volk, welches er alſo charakteriſirt, will er dazu aufgefordert haben, daß es über die politiſchen Angelegenheiten deliberire, wovon es wie er ſelbſt ſagt, nichts verſteht; blos um ihm ein ſpeculatives und ſehr zweifelhaftes Souverainetäts-Recht zu behaupten.

Dieſen Grundſätzen zu folge bringt er denn auch darauf, daß man die geſetzgebende Verſammlung ſo viel möglich einſchränke, um dem Volke ſelbſt ſeine oberſte Gewalt zu erhalten. Man ſieht hieraus allein ſchon, daß dieſer ganze Plan, eigentlich ein Syſtem von Anarchie iſt, welches zu nichts andern führen könnte als zu einer gänzlichen Auflöſung des ganzen Reichs in unzählige kleine Republiken, die durch ein äuſſerſt loſes Band, auf gewiſſe Weiſe, einigermaaßen zuſammengehalten würden. Nun läßt ſichs wohl denken, daß ein Volk unter gewiſſen Umſtänden ſich bey einer ſolchen Verfaſſung recht wohl befinde. Würde es durch die natürliche Beſchaffenheit ſeiner Gränzen und ſeiner Nachbaren gegen äußre Feinde geſichert, und aller großen gemeinſamen Veranſtaltungen und ſehr thätigen Bemühungen überhoben, ſo mögte immer jeder kleine Diſtrict ſelbſt die oberſte Gewalt behalten,

und

und seinen Deputirten zum Generalconvente der das Gemeinschaftliche besorgte, Instructionen mitgeben. (Denn das gehört zu Brissots Plane nothwendig mit.) Allein dies Volk müßte auf alle auch innerliche große Unternehmungen Verzicht leisten, und es dürfte gewiß kein sehr zahlreiches Volk seyn. Am allerwenigsten ein solches, welches vermöge der Lage, und vorigen Verhältnisse, große und mächtige Städte hätte. Denn sonst würden unfehlbar ewige Uneinigkeiten das Land verwüsten, bis die See- und Handelsplätze, und die andern großen und volkreichen Städte sich zu Herren der Districte um sie her, gemacht hätten. In solch einer Lage befindet sich Frankreich. Aber den politischen Projectmachern ist der Grund, daß es doch möglich sey, daß ein Volk sich eine solche Verfassung gebe, gewöhnlich schon hinreichend, um sie als sehr practicabel zu empfehlen. Auf die Umstände nehmen sie gar keine Rücksicht, und daher rührt es denn auch, daß jeder Mensch in Frankreich so unwissend und leichtsinnig er auch seyn mag, sich fähig glaubt den Gesetzgeber zu spielen.

Unter den Broschüren über die in diesem Abschnitte abgehandelten Gegenstände, welche vor der Versammlung der Etats generaux erschienen, und die Gesinnungen des Volks theils anzeigten, theils stimmten, müssen die Schriften des Abbé Sieyes vorzüglich bemerkt werden. Nicht etwa wegen des großen Tiefsinnes, davon sich ihr Verfasser in der Folge in der Nationals

tionalversammlung das Ansehn zu geben, und den Ruhm zu erwerben gewußt hat, sondern vielmehr nur wegen der Wirkung die sie gethan, und der Umstände unter denen sie geschrieben sind, wovon bey der letzten Meldung geschehen wird. Es erschien von ihm zuerst,

Essai sur les Privileges, im November 1788. 54. S. 8. Der Verfasser geht von dem Grundsatze aus, daß alle Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft den einzigen Zweck haben müssen, zu verhindern, daß keiner den andern beeinträchtige; daß alle ihre Gesetze aus dem Naturgesetze neminem lædere abgeleitet seyn müssen. Er schließt daneben ausdrücklich alle Rücksichten auf den Ursprung von Privilegien aus, weil sie immer nach jenem Grundsatze beurtheilt werden könnten und müßten, wenn sie auch noch so guten Grund und rechtmäßigen Ursprung hätten: und so ist denn die Folgerung klar: que tous les Privileges sont par la nature des choses, injustes, odieux et contradictoires à la fin suprême de toute societé politique. Die Privileges honorifiques sind ihm die schlimmsten von allen, weil sie die ganze Nation ungerechter Weise herabsetzen, um einige Auserwählte zu ehren. Selbst als Belohnung großer Verdienste will er sie nicht gelten lassen, denn l'ensemble des Citoyens est toujours la chose principale (seltsame Verwechselung des gemeinen Wesens, mit dem Haufen einzelner Individuen, aus denen es besteht) — qui ne doit pas être sacrifié au Serviteur à qui il n'est dû un prix, que pour l'avoir

voir servie. Folgt eine lange und hin und wieder schöne Declamation über die Achtung des Volks gegen wahres Verdienst, über den schlechten Gebrauch den die Höfe von den Distinctionen machen, die sie auszutheilen haben, und durch welche die Achtung des Volks immer irre geführt, und beydes, die Großen und die Geringen corrumpirt werden. Viel treffender und bitterer Spott, über den Geist des Hochmuths, der sich der privilegirten Stände bemeistert, und in die ungerechteste Verachtung ihrer Mitbürger ausartet; über die schlechten Mittel, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen, um das Geld zu erhalten, dessen sie benöthigt sind, ihren Stand zu behaupten, und zu denen die Staatsverwaltung eines verdorbnen Hofes ihnen Gelegenheit giebt. Aber nicht ein einziges Wort über die politischen Verhältnisse des Adels in einer Monarchie. Nicht eine Spur von Nachdenken über den Nutzen, den der Staat in dieser Absicht von der Verschiedenheit der Stände ziehen kann, und über die Art, den Adel zu behandeln, um ihn unschädlich zu machen. Die ganze Schrift enthält nur inflammatorische Invectiven. Sie ist aber doch mit Lebhaftigkeit und gedrängt geschrieben, und hat dadurch einen großen Vorzug vor einer andern Schrift eben des Schriftstellers, welche sich hier natürlich anschließt:

Qu'est ce que le Tiers Etat? 1789. 130 S. 8.

Die Antwort ist: Tout. Auf die Frage: qu'a-t-il eté jusqu'à present dans l'ordre politique? antwortet

der

der Verfasser: Rien. Que demande-t-il à devenir? Quelque chose. Dieses kündigt schon den Ton der ganzen elenden Schrift an, die in einer heftigen, seichten, schlecht geschriebenen Declamation besteht *). Ohne alle Rücksicht auf die Dienste, die der Adel im Militair leistet, ohne alle Rücksicht auf seine Rechte als Landeigenthümer, mahlt er ihn hier als eine Caste ab, die dem Lande zur Last falle, und die der dritte Stand, als der allein die nützlichen Arbeiter enthalte und die Nation ausmache, nur fortjagen dürfe, um sich recht wohl zu befinden. Die Vorschläge, diesem letzten zum gebührenden Gewichte in der Legislation zu verhelfen, sind eben so schlecht durchdacht. Er soll durchaus keinen andern Deputirten erwählen dürfen, als solche, die wirklich zu ihm gehören. (Als ob es nothwendig wäre, z. E. Bauer zu seyn, um das Interesse des Bauernstandes einzusehen, und zu vertheidigen.) Er dringt sehr auf das Verhältniß des dritten Standes zu den andern, der Zahl nach; und auf die Nothwendigkeit einer Zusammenkunft von außerordentlichen Bevollmächtigten des Volks, um eine neue Staatsverfassung

*) Ich bin darüber getadelt worden, daß ich diese Schrift so sehr herabgesetzt, und die ersten Worte zum Beweise angeführt habe. Allein ich kann mein Urtheil nicht ändern. Die ganze Schrift ist elend, und der ganze Ton der ersten Zeilen kündigt die gemeine, platte, grobe Ausführung an, in welcher Unwissenheit, Unverstand und Mangel an feinem Gefühl in gleichem Maaße herrschen.

Digitized by Google

sung zu erschaffen. Das allgemeine Recht jedes Bürgers, sich repräsentiren zu lassen, und solche Grundsätze mehr, haben dem Verfasser den Namen eines metaphysischen Kopfes verschaft. Wenn das Metaphysik der Politik heißt; auf alles, was seit Jahrhunderten geschehen ist, auf alle Verfassungen, Einrichtungen, hergebrachte Rechte, Verhältnisse, gar keine Rücksicht nehmen, mit den Bürgern des Staats spielen, wie mit Schachsteinen, — so ist der Abt Sieyes ein tiefer Metaphysiker: so giebt aber auch dieser Ehrenname das nächste Recht, aus einer Versammlung von Gesetzgebern ausgeschlossen zu werden.

Besser ist eine andere Schrift von ihm:

Vues sur les moyens d'execution, dont les, representans de la France pourront disposer en 1789.

Sie ist noch unter dem Ministerio des Principalministers von Brienne aufgesetzt, und ist voll von dem damals gut gegründeten Mistrauen gegen den Minister. Sie enthält Empfehlung von Maaßregeln, welche in der Folge, unter ganz veränderten Umständen, nicht mehr hätten gefallen müssen, wenn sie nicht so gut mit den übertriebenen demokratischen Grundsätzen harmonirten, unter deren Vertheidigern Sieyes einer der heftigsten ist. Er will hier denn doch das Recht, eine Constitution zu machen, der Versammlung der Stände überlassen, dafern die Nation keine außerordentlichen Bevollmächtigten dazu ernennen sollte. Er

zeigt

zeigt ferner recht gut, daß die Reichsstände, nicht so wie viele von der ganz monarchischgesinnten, damals noch mächtigen, Parthey glauben mochten, nur befugt seyen, Subsidien zu bewilligen, und Doléances abzufassen, auf die denn der Monarch hören mögte, wenn es ihm beliebte: sondern daß das Recht, die Auflagen zu bestimmen, vielmehr mit dem Rechte des Volks, überhaupt an der Gesetzgebung Antheil zu nehmen, in der genauesten Verbindung stehe: daß die Stände des Reichs dieses Recht sehr leicht ausüben könnten, wenn sie nur vorsichtig bey der Bewilligung von Subsidien zu Werke giengen, und sich durch Einschränkungen derselben, die Sicherheit verschaften, beständigen Einfluß zu behalten. So weit alles sehr gut: und der Verfasser hat in der Folge bey dem Verfahren der Nationalversammlung einen, wie man damals glauben mußte, nicht ganz tadelnswerthen Antheil an der Ausführung dieses Plans genommen. Uebrigens ist in dieser Schrift auch schon der Keim aller der verderblichen Grundsätze enthalten, welche in der Folge herrschend geworden sind, nemlich: neue Einrichtung des Reichs: stufenweise Wahl der Repräsentanten: öftere Erneurung derselben, und Verbot, dieselbe Person zweymal nach einander zu wählen. Er dringt sehr darauf, daß die Disposition der öffentlichen Gelder den Provincialversammlungen zustehen müsse, welche von den allgemeinen Ständen abhängig seyn würden: denn, sagt er, wenn den Ministern die öffentlichen Cassen unter-

geben

geben sind, so brauchen sie sich nur großer Dissipationen zu enthalten, um die ihnen lästige Versammlung der Stände los zu werden: diese dürfen auf die Widersetzlichkeit des Volks nicht zählen, da die französische Nation noch nicht, so wie die englische, an die Ausübung ihrer eigenen Rechte gewöhnt ist. Eine Bemerkung, die zu der Zeit Grund hatte. Noch enthält die Schrift gute Bemerkungen über die Unrechtmäßigkeit und die schrecklichen Folgen eines Nationalbankerotts.

Endlich ist der Abbé Sieyes auch noch Concipient der Instruction, welche der Herzog von Orleans seinen Repräsentanten bey der Wahl der Deputirten gegeben, und welche damals sehr große Aufmerksamkeit erregte, weil in ihr solche Grundsätze sehr nachdrücklich vorgetragen wurden, wodurch sich der Herzog ganz für die demokratische Parthey erklärte, und dadurch bey dem großen Haufen sehr beliebt gemacht hat.

Instruction donnée par S. A. S. Monseigneur le Duc d'Orleans à ses representans aux bailliages. Suivie de Deliberations à prendre dans les Assemblées, 1789. 75 S. 8.

Diese Schrift ist die interessanteste unter allen Aufsätzen des Verfassers, weil in ihr die Grundsätze der demokratischgesinnten Parthey in möglichster Kürze aufgestellt, und auf die vorzüglichsten Gegenstände der Berathschlagungen der berufenen Stände des Reichs, unmittelbar angewendet sind.

Die

Die Instruction geht dahin, daß auf die nöthigen Maaßregeln zur Sicherung der persönlichen Freyheit, Responsabilität der Minister, Gleichheit der Abgaben u. s. w. gedrungen werde. Vorzüglich zeichnen sich der 15te und 16te Artikel aus, und mußten die Nation für den Herzog von Orleans sehr einnehmen. In jenem heißt es: Je veux que mes fondés de procuration ne portent aucun obstacle relativement à mes droits à toutes les demandes du Tiers Etat, qui leur paraitront justes et raisonnables. Im 16ten befiehlt er, daß sie auf die Abschaffung der Capitaineries dringen sollen, jedoch sans porter atteinte aux droits de Chasse ordinaires.

In den beygefügten Deliberations à prendre, werden die angeblichen Fehler der Repräsentation des dritten Standes, der Art seine Deputirten zu wählen, so wie sie in dem Reglement des Königs vorgeschrieben worden, gerügt, und auf ihre Abänderung gedrungen. Die Vorschläge zur Verbesserung sind nach den Grundsätzen angelegt, welche in den oben angezeigten Schriften des Verfassers ausgeführt worden, und dem neuen, von der Nationalversammlung nachmals wirklich eingeführten Systeme zum Grunde liegen. Der Verfasser giebt den ersten Grundsatz dieser ganzen Politik p. 26. geradezu also an. Il n'y aura jamais une veritable liberté politique, tant que les deux Pouvoirs (executif und legislatif) ne seront pas separés rigoureuse-

reuſement. Er geht in ſeinen abſtracten Principien, die auf die menſchliche Geſellſchaft durchaus nicht anwendbar ſind, gar ſo weit, daß er die Genehmigung der allererſten Verſammlungen von Wählenden (aſſemblées primaires,) zu denen jeder Menſch concurrirte, der 25 Jahr alt, und in der Rolle der impoſitions directes aufgeführt war, bey den wichtigſten Verfügungen nothwendig findet.

Nicht genug, daß die Grundſätze in dieſer Schrift ſo ſehr gegen allen Einfluß der Miniſter gerichtet ſind, es herrſcht auch noch im Tone derſelben, gegen die Männer, denen Frankreich doch die Wohlthat der Berufung ſeiner Stände verdankte, eine Bitterkeit, die kein Mann von Anſehen äußern durfte, dafern er es gut mit der Sache der Nation meynte. Es iſt unverzeihlich, ja in der damaligen Lage der Dinge, war es eine Schandthat, im Namen des Herzogs von Orleans zu ſagen: Par une inconſequence digne des lumières qui de tout tems ont eclairé le miniſtère, (S. 12.) Solche Aeußerungen kündigten ſchon damals deutlich genug an, was für Geſinnungen in der Verſammlung der Stände vorgebracht werden, und was für Bewegungen in derſelben entſtehen würden. Was ſoll man aber zu der Verblendung ſagen, mit welcher die Miniſter den Eindruck, den dieſe Schriften auf das Volk machten, dieſen Vorboten der Zukunft ruhig zuſahen, ohne die geringſten Maaßregeln zu ergreifen,

ſich

ſich eines wirkſamen Anſehens und Einfluſſes zu verſichern!

Weit gemäßigter, als die Schriften des Sieyes, iſt die gleichzeitige Abhandlung eines andern in der Folge gleichfalls berühmt gewordenen Deputirten, **Rabaud de Saint Etienne.**

Conſiderations ſur les Interêts du Tiers Etat, adreſſées au peuple des Provinces, par un Proprietaire foncier. 1788. 103 S. 8.

Der Verfaſſer redet ſehr nachdrücklich gegen die Vertheilung der Nation in ſo viele Corpora, deren einander entgegengeſetztes Intereſſe, das Volk in eben ſo viele Theile abſondert, die einander entgegen arbeiten, und die Beförderung des gemeinen Beſtens hindern. Er erkennt, daß eine Erhaltung der Privilegien, als die einzige Schutzwache gegen den alles zerſtörenden Deſpotismus, in der bisherigen ſchlechten Verfaſſung, ſelbſt zum Beſten des Ganzen nothwendig geweſen, dringt aber darauf, daß nunmehro bey der neuen Berufung der Nation dies alles dem allgemeinen Beſten weiche, und daß die drückenden Privilegien der erſten Stände abgeſchaft werden. Indem er den Esprit de Corps dieſer letzten, und ihre Disharmonie mit dem allgemeinen Beſten abmahlt; indem er behauptet, daß dem übrigen Stamme der Nation, dem dritten Stande, gar kein Esprit du Corps eigen ſeyn, und er alſo

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

nur das allgemeine Beste zum Gegenstande seiner Bemühungen haben könne, übersieht er, daß allerdings ein particulairer Geist des dritten Standes möglich ist, der sich zum Verderben der Nation denn auch sehr wirksam bewiesen hat: nemlich der feindselige Geist, alles, auch gut gegründetes vorzügliche Eigenthum der Höhern zu zerstören. Er zeigt die Verpflichtung aller Stände, zu den gemeinen Lasten beyzutragen, aber ohne gehörige Rücksicht auf die Realexemtionen und auf die Ungerechtigkeiten, die in der schleunigen Aufhebung derselben liegen; und ohne bestimmte Angaben des Umfangs der Exemtionen überhaupt, die er in manchen Puncten zu hoch anschlägt. Die Schrift hatte ihren Werth, gewisse Gesinnungen zu verbreiten, die zu empfehlen waren: aber es ist viel mit untergemischt, das nicht lobenswerth ist, und das Buch charakterisirt seinen Verfasser ganz und gar nicht als einen Mann, der berufen wäre, bey einer großen Reform eine Hauptrolle zu spielen.

Die Schriften des Grafen von **Kersaint**, von welchen die bekannteste den Titel führt: Le bon sens, verdient keine nähere Anzeige. Von einer ungeheuren Menge ähnlicher, in denen die nehmlichen Grundsätze vorgetragen werden, welche der Abbé Sieyes predigt, und die in Ansehung des Vortrags immer eine noch platter sind als die andre, nenne ich hier noch eine:

Avis au françois, par Pethion. 1788. 8.

Bloß

Bloß um des Verfassers willen, der seit 1791. als Maire de Paris und als eines der Oberhäupter der Jacobinischen Faction eine schrecklich schändliche Rolle spielt. Alle diese Schriften habe nichts Eigenthümliches, und bestehen bloß in einer Declamation nach dem Geschmacke des Volks, und enthalten höchstens noch einige undurchdachte thörichte Projecte.

Dritter Abschnitt.

Von der neuen Verfassung des Reichs.

Aus dem bisher erklärten und geprüften metaphysischen Systeme der Politik, entspringt unmittelbar ein Grundsatz, der in der Constitution, welche die Nationalversammlung ihrem Vaterlande gegeben hat, der ersten Anlage nach durchgehends herrschen sollte: die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden. Die berufensten Schriftsteller des heutigen Tages sind voll davon. Hierauf beruhet, wenn man ihnen glaubt, alle bürgerliche Freyheit des Volks. Und in der That sind alle unzähligen Widersprüche, die man bey näherer Prüfung in der neuen Verfassung entdeckt, aus den unüberwindlichen Schwierigkeiten entsprungen, welche die Gesetzgeber verhindert haben, einen Grundsatz durchzusetzen, den sie dem ohnerachtet sich nicht entschließen konnten aufzugeben.

Von dieser Absonderung der gesetzgebenden von der vollziehenden (und noch der dritten, der richterlichen) Gewalt, hat, so viel mir bekannt ist, Montesquieu zuerst geredet. Aber eben dieser große Kopf, der sich wohl verleiten ließ, einen scharfsinnigen Einfall als Grundsatz aufzustellen, hatte viel zu viel practische

Kennt-

Kenntniß der Welt, um in die träumerischen Speculationen zu verfallen, die anitzt in seinem Vaterlande herrschen. Er trägt jenen Gedanken in dem Capitel seines Werks vor, welches von der englischen Staatsverfassung handelt, und in welchem er durch viele feine, damals neue, seitdem oft wiederhohlte und nunmehr allgemein bekannte Bemerkungen zeigt, daß die Vollkommenheit der englischen Staatsverfassung nicht in einer gänzlichen Trennung, sondern vielmehr in der mannichfaltigen Verbindung besteht, in welche jene drey verschiedenen Arten öffentlicher Macht, mit einander gesetzt sind.

Zu einem philosophischen Princip der Staatsverfassung, ist der Gedanke von einer wirklichen Trennung dreyer in der Abstraction von einer abgesonderten Arten von Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft, erst ganz neuerlich erhoben. Es ist sehr natürlich, daß die speculativen Politiker in Frankreich darauf verfielen. Von allen gesetzmäßigen Mitteln, die Minister an der Ausübung einer willkührlichen Gewalt des Monarchen zu verhindern, die man in England kennt, hatte in den Zeiten, da jener Grundsatz ausgebildet wurde, nie einer etwas gesehen. Und da es zu den Zeiten des Ministerialdespotismus unmöglich schien, die Administration in gehörigen Schranken zu erhalten, so mußte man wohl darauf verfallen, ihren Einfluß zu vernichten.

Auch

Auch in Deutschland scheint jener Grundsatz bey den theoretisirenden speculativen Staatskundigen allgemeinen Beyfall zu finden. So wie im Compendio der Philosophie, Vernunft Verstand und Sinnlichkeit, drey verschiedene Seelenkräfte, in ihrer Natur ganz verschieden, jede eigenen Gesetzen unterworfen, und in ihren Aeußerungen von einander unabhängig betrachtet werden; so soll auch der Staat, dessen Glieder ein moralisches Ganze ausmachen, durch eine höchste Versammlung, welche die Vernunft repräsentirt, im Allgemeinen dirigirt; durch Räthe, welche die Urtheilskraft vorstellen, im Besondern bestimmt; und durch eine sinnlich vollziehende Gewalt jenem Urtheile gemäß, gebändigt werden. Aber wenn das moralische Ganze eines Staats mit dem einzelnen sittlich gebildeten Menschen verglichen werden soll, so werde es doch nicht vergessen, daß die Wirkungen eines lebendigen Menschen aus der Vereinigung der Seelenkräfte entspringen, deren keine jemals für sich allein eine menschliche Handlung hervorgebracht hat.

Die Gesetzgebung soll der Ausdruck der Volonté generale, des rein vernünftigen Willens der Nation seyn; im Gegensatze mit den willkührlichen Entschlüssen des Augenblicks, die dem Einflusse der Leidenschaften unterworfen sind. Jene allein, so heißt es, haben verbindende Kraft für das Volk. Diese sind nichts als Gewaltthätigkeiten, wenn sie gleich durch gesetzliche

For-

Formen verkleidet würden, und dadurch den Schein der Rechtmäßigkeit erhielten. Von ihrem Einflusse muß die Gesetzgebung vollkommen rein erhalten werden: und dieses kann nicht anders geschehen, als dadurch, daß die Nation selbst einer großen Versammlung frey gewählter Repräsentanten das Geschäft überträgt, ihren präsumtiven Willen zu declariren: diese aber in solche Verhältnisse versetzt, daß sie durch ihre Lage von aller Versuchung entfernt werden, Verfügungen, die nur den Ehrgeitz und die Herrschsucht begünstigen, zu Gesetzen zu erheben. Sie müssen zu diesem Ende von allem Antheile an der Vollziehung der Gesetze, welche sie geben, ganz ausgeschlossen, und so viel möglich vor dem Einflusse derjenigen bewahrt werden, denen diese ausübende Gewalt aufgetragen wird. Alsdenn ist aber auch alles sicher. Beschlüsse, welche willkührliche Bestimmungen in sich fassen, die aus der Beobachtung der Umstände und dem allgemeinen Besten zu Liebe gefaßt werden könnten, sind dem Gesetzgeber durch das System, welches er befolgen soll, untersagt. Strenge Gerechtigkeit ist der einzige Zweck, das einzige Band der Gesellschaft, die einzige Sorge ihrer Vorsteher. Es ist also in demselben alles, was man gesetzgeberische Klugheit nennen kann, unnütz oder vielmehr sträflich. Nun ist die Abfassung allgemeiner in der innern Nothwendigkeit gegründeter Gesetze etwas ganz Abstraktes, welches die uninteressirte Vernunft derer, welche sie geben, ganz allein beschäftigt: und die

gefähr-

gefährlichen Leidenschaften treten erst da ein, wo das Gesetz individuelle Gegenstände erhält, welche die Empfindungen reizen, die bey der abstracten Betrachtung schwiegen. So lange die Gesetzgeber nicht aus ihrer nach diesen Grundsätzen eingeschränkten Bestimmung herausgehen, bleiben sie also gegen die Verführung, und sogar auch gegen den Irthum gesichert: denn dieser entspringt, so wie jene, fast immer nur aus den Neigungen.

Die Anwendung und Vollziehung solcher Gesetze, ist gleichfalls wenigen Schwierigkeiten unterworfen, und besteht sehr gut ohne alle Intervention des Gesetzgebers. Denn weil sie der bloßen Vernunft schon erweislich sind, gleich der Geometrie, und dabey so einfach, daß auch der gemeinste Verstand sie begreift: so kann sie jeder Mensch beurtheilen, und das Publicum führt selbst die Aufsicht über seine Beamten.

Ganz vortreflich: wenn es nur möglich wäre, eine abstracte und dabey zulängliche Gesetzgebung zu erdenken: aber der Grund dieses ganzen Plans liegt in einer Zweydeutigkeit des Wortes Gesetz. Unter diesem Namen versteht man eben sowohl diejenigen Verfügungen, welche die ganze Nation, oder einen gewissen bestimmten Theil derselben betreffen, der alsdenn durch Eigenschaften und Verhältnisse kenntlich gemacht wird, nur nicht durch persönliche Designation; als auch die allge-

allgemeinen abstracten Regeln, welche es mit bloß möglichen und nicht mit wirklichen Fällen zu thun haben. Diese letztern können vollkommen gut bestimmt werden, ohne alle Mitwirkung einer vollziehenden Gewalt. Sie werden es sogar am allerbesten auf diese Art: und das geschieht auch in allen Ländern, in denen man niemals an die hochbelobte Division des Pouvoirs gedacht hat. Es geschieht daselbst täglich, durch unberufene, unthätige Zuschauer, durch die Schriftsteller. Denn jene Gesetzgebung besteht eigentlich nur aus der philosophischen Theorie, welche durch Nachdenken aus Beobachtungen und abstracten Begriffen abgeleitet wird. Und eben deswegen, weil sie sich auf abgezogene Begriffe und abgesonderte isolirte Verhältnisse bezieht, ist sie zwar wohl geschickt, die Gesetzgeber eines wirklichen Volks im Allgemeinen zu leiten: würde sie aber einen unendlich langen Weg führen, wenn sie im Einzelnen von ihnen ausgehen wollten. Sie müssen sie kennen, es aber nicht zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen machen, abstracte Grundsätze festzusetzen, über welche die Philosophen in ihren Schulen disputiren mögen. Metaphysische Principien lassen sich nicht in der Kürze die Gesetzen ziemt, ohne Fehler, oder ohne Zweydeutigkeit ausdrücken. Dieses hat schon in der Natur der menschlichen Sprache seinen Grund. Geometrische Lehrsätze lassen sich in Figuren den Sinnen darstellen: und dadurch wird es leicht, Misverständnisse zu verhüten. Je höher aber die Abstractionen sind, welche in Worte gekleidet

werden,

werden, desto weniger ist die Zweydeutigkeit so viel umfassender Zeichen zu vermeiden.

Es ist also nur ein philosophischer Traum, daß es möglich sey, ein System abstracter Grundsätze zu entwerfen, die als Vorschrift für die Administration eines Landes hinlänglich wären, und nur einer mechanischen Anwendung auf die einzelnen Fälle bedürften, so wie man die Regeln der Arithmetik, allenfalls auch durch eine Rechenmaschine auf Zahlen anwendet.

Nur unter dieser Voraussetzung aber, wäre es möglich die absolute Trennung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, in einem Staate zu bewerkstelligen. Sobald man sich die geringste Abweichung von den Principien erlaubt, auf denen alles beruhet, so stürzt das ganze Gebäude von allen Seiten ein. Modificationen und künstliche Hülfsmittel, welche bei den verwickelten Umständen in der Welt immer aushelfen müssen, sind hier ganz untersagt. So wie es in der reinen Mathematik keine ungefähre Wahrheit giebt, und alle Approximation für Irthum gelten muß, so ist auch in dem politischen Systeme, das auf reiner Vernunftmäßigkeit beruhet, und auf Evidenz Anspruch macht, keine Näherung, und keine Ausnahme verstattet. Es wird den mehresten Menschen sehr schwer, sich hiervon zu überzeugen. Der gemeine Menschenverstand fühlt, daß in der wirklichen Welt nichts so genau ausführbar

ist,

ist, und wendet seine Erfahrung gern auch auf dieses System an. Allein das ist durchaus nicht erlaubt. Es muß ganz befolgt werden, oder der Grund auf dem es beruhet, und dem zu gefallen man es annahm, fällt ganz weg: denn die wesentliche Eigenthümlichkeit dieses Systems ist eben dieses, daß sich nach demselben alles, alles, ganz vollkommen und genau bestimmen lasse.

Die Gesetzgeber von Frankreich hätten daher die Principien des physiokratischen Systems auf das strengste in allen Anwendungen, in allen Verfügungen über einzelne Gegenstände der Legislation befolgen müssen. Also:

* Keine andre Auflagen, als eine Grundsteuer, die nach einem evidenten Princip, von einem Ertrage gehoben wird; denn jede andre Bestimmung ist willkührlich, und veranstalt einen Streit des Interesses einer Classe von Bürgern mit den andern, welchen die Gesetzgeber nach **Gutdünken** entscheiden müssen, und deren Vollziehung auf der Anwendung dieser willkührlichen Bestimmungen beruhet. Keine Regulative der Manufacturen und des Handels mit andern Nationen. Das Verhältniß zu diesen, muß bloß den natürlichen Beschaffenheiten des Landes, des Volks, den Umständen überlassen werden, und jede Nation muß auf die künstliche Ueberlegenheit welche sie sich durch kluge Anord-

nun-

nungen verschaffen könnte, aus Liebe zur vermeinten Gerechtigkeit gegen das ganze menschliche Geschlecht Verzicht leisten. Der Zufall welcher einem Volke diese, einem andern jene Wohnung anwies, muß heiliger seyn, als die Kraft des Geistes, welche diesen Zufälligkeiten zum Besten eines Volks durch ersonnene Mittel entgegenarbeitet. Keine innern Regulative über die verschiednen Beschäftigungen. Die Privat-Industrie muß ganz frey bleiben. Und da einmal willkührliche Mittel der Communication unter den Menschen da sind, und es unmöglich ist die Nation auf den Zustand zurückzuführen, da noch keine Münze da war, und das Geld die Früchte der Industrie so wandelbar macht, so muß auch hier im innern, Glück und Zufall heiliger seyn, als alles was die Menschenliebe und Klugheit ersinnen könnten, um die Grausamkeit desselben gegen den größten Haufen, und die unverhältnißmäßige Begünstigung weniger, auszugleichen. In der Bestimmung des Privat-Rechts muß gleichfalls allein nach den evidenten Naturgesetzen verfahren werden, (welche man bis jetzt noch nicht entdeckt hat); damit aller Bedruck wegfalle, den die gelehrten Richter und Advocaten erzeugen, und man nicht zu einem gefährlichen Ansehen der höchsten Gewalt im Staate seine Zuflucht nehmen müße, um diesem Uebel zu steuren.

Wenn man nun die Decrete der Nationalversammlung durchgeht, so findet man, daß nur der geringste

Theil

Theil ihres Werks aus abstracten Grundsätzen besteht, und daß die mehresten Decrete, auch sogar von denen, in welchen die ersten Grundgesetze der Verfassung festgesetzt werden, Anwendungen der allgemeinen Principien auf besondre Fälle enthalten. So ist zwar der Grundsatz, daß die Gesetzgebung nur freygewählten Repräsentanten der Nation zukommen dürfe, ein Gesetz in jenem strengsten Sinne des Wortes. Die Reihe von Decreten hingegen, welche die Art der Repräsentation und der Wahl bestimmen, sind Anwendungen jenes Gesetzes auf die Umstände von Frankreich, und Bestimmungen nach Gutdünken. Ein Grundsatz, daß die Auflagen welche vom Ertrage des Bodens erfolgen, mit den übrigen zu jeder Zeit in gewisser bestimmten Proportion stehen solle, könnte für ein Gesetz im engsten Sinne gelten: die Decrete hingegen, wodurch eine besondre Art von Auflagen, welche gewisse Classen von Menschen trift, eingeführt werden, kann schon nicht als ein solches angesehen werden.

Dieses ist noch nicht alles. Auch diejenigen abstracten Formeln, wodurch allgemeine Vorschriften nach Befinden der Umstände gegeben werden, und unter welche sodann die einzelnen Fälle gezogen werden sollen, sind ihrer Natur nach so unvollkommen, daß es unmöglich ist, die Angelegenheiten eines gemeinen Wesens bloß durch strenge Befolgung derselben gut zu regieren. Die Bestimmung der Verhältnisse einzelner Bürger

ger zu einander in Absicht auf ihre gegenseitigen Rechte, gilt ganz allgemein, ohne Rücksicht auf Zeitumstände und Personen. Die Justizverwaltung wird daher in allen wohlgeordneten Staaten von andern Theilen der Verwaltung so abgesondert als möglich gehalten: aber alle Dispositionen welche die Gesetzgeber auf Veranlassung besondrer Umstände machen müssen, sind allzunahe mit den Entschlüssen der vollziehenden Gewalt verwandt, als daß man sie von einander ganz und gar trennen könnte. Jede höchste gesetzgebende Versammlung muß sich daher allemal die oberste Aufsicht über die Anwendung der Gesetze die sie giebt, vorbehalten, damit der Geist desselben nicht dem Buchstaben aufgeopfert, und ihre Zwecke vereitelt werden.

Wenn man die Berathschlagungen des englischen Parlaments durchlieset, so findet man daß nur der geringste Theil derselben sich mit Gesetzen beschäftigt: das Wort auch selbst in dem Sinne genommen, da es nicht abstracte Principien, sondern nur allgemeine für das Volk verbindliche Verordnungen bedeutet. Die Censur aller Schritte der executiven Gewalt, ist ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Debatten. Und eine solche Censur, ohne welche die Nationalfreyheit, der Trennung der öffentlichen gewalthabenden Mächte, der Volksrepräsentation, der bürgerlichen Gleichheit aller Einwohner, dem allen ohnerachtet, bald zu einem Schattenbilde herabsinken würde: eine solche ist gar

nicht

nicht möglich, wenn die Gesetzgeber von den Vollziehern ihrer Beschlüsse ganz getrennt sind: denn in diesem Falle wird jede Anzeige eines Schrittes derselben, zu einer förmlichen Anklage. Alle Discußion fällt weg, oder wird zu einer Criminalunterſuchung. In der Idee erhöhet zwar eben diese Vorstellung die Majestät der Gesetzgeber, welche immer nur als Rächer des beleidigten gemeinen Wesens auftreten: denn wenn sie gleich in diesen Fällen nicht Richter seyn können, sondern nur Ankläger, so vertreten sie doch als solche die Nation: dahingegen im englischen Parlamente, die Angriffe der Oppositionsparthey auf die Miniſter, nur Privatſtreitigkeiten bleiben, bis etwa einmal ein Impeachment decretirt wird. Aber eben dieses letztere ist sehr vortheilhaft für das gemeine Wesen. Denn wie sollte Ordnung im Lande erhalten werden, wie sollten die Gesetze vollzogen werden, wenn das Volk immer die Versammlung seiner Gesetzgeber als eine Zuflucht gegen jede Anwendung ihrer eignen Decrete ansehen dürfte?

Es hat auch niemals in einer rechtmäßigen Verfaſſung etwas dieſer neu erfundnen ersten und einzig nothwendigen Bedingung eines freyen Staats, dieſer Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden, ähnliches existirt. In keiner alten oder neuen Republik hat man jemals das Haupt oder die Häupter der Adminiſtration, von der gesetzgebenden Macht ausgeschloſſen. In allen alten Republiken hatte der Se-

nat

nat dem die Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung des gemeinen Wesens übertragen war, Antheil an der Gesetzgebung. In manchen, einen sehr großen überwiegenden, in allen aber doch wenigstens einigen. Er hatte in den mehresten ein Recht der Prädeliberation, oder des Vortrags aller vorgeschlagnen neuen Gesetze, und mancherley Arten des Einflusses: allemal aber irgend eine Art von Theilnehmung an dem Beschlusse.

Man könnte vielleicht das Verhältniß des Erbstatthalters zu den Staaten der vereinigten Niederlande als ein Beyspiel jener wunderbaren Trennung anführen: aber die unaufhörlichen unglücklichen Convulsionen denen diese Staaten seit so langer Zeit unterworfen sind, beweisen daß ein wesentlicher Fehler in der Verfassung liegt, der wohl nur in dem Mißverhältnisse desjenigen von dem das Band aller Provinzen ausgehn sollte, zu den einzelnen souverainen Theilen der Republik zu suchen ist. Und wie viele und mannigfaltige Rechte verbinden den Erbstatthalter nicht schon mit den Ständen.

Ein einziges mal findet sich in der Geschichte eine Art von Trennung der ausübenden Macht von der gesetzgebenden. Als Octavianus Augustus sich zum Herrn des römischen Reichs gemacht, aber den Anschein vermeiden wollte, als solle die bisherige republikanische Verfassung gegen eine monarchische vertauscht werden, ließ er dem Senate das Aeußre des ehemaligen rechtmäßi-

mäßigen Ansehns, und riß an sich nur alle großen Bedienungen denen die wesentlichsten Stücke der vollziehenden Gewalt übertragen waren: und so entstand gewissermaaßen eine Art von Theilung der vollziehenden und gesetzgebenden Macht zwischen ihm und dem Senate, mit dem er sich dennoch in mannigfaltige Verbindung zu setzen für gut fand, und dessen Princeps er sich nennen ließ. Er vergab sich aber durch diese anscheinende Theilung nichts: er wußte wohl, daß diejenige Hand, welche durch tägliche Anwendung und Vollziehung der Gesetze in steter Bewegung erhalten wird, unfehlbar einen überwiegenden Einfluß in die Gesetzgebung selbst erhalten muß: und daß die Einheit eines großen Reichs durchaus ein höchstes Oberhaupt verlangt: es sey nun dieses ein Monarch, oder ein Senat, dessen Glieder zu einer moralischen Person verbunden sind.

So wie damals die executive Gewalt die legislative verschlang, und nur einen Schatten davon übrig ließ, so hat sich die französische Nationalversammlung in der Nothwendigkeit befunden, die vollziehende Gewalt an sich zu nehmen. Sie gieng davon aus, eine ehrliche Theilung der beiden Pouvoirs, wie man es nannte, vorzunehmen. Aber sie fühlte die Unmöglichkeit davon, so oft sie sich von ihren hohen abstracten Speculationen mit denen sie sich die ersten Monate unaufhörlich beschäftigte, zu einer Disposition über die Anwendung

und Vollziehung der Gesetze herabließ. In der Theorie dachte sie sich die strengste Trennung, in der Anwendung wechseln unaufhörlich Dispositionen, welche dem Könige als dem Pouvoir executif die Vollziehung der Gesetze und Anordnung der dazu nöthigen Anstalten, und Ernennung der dazu bestimmten Personen, (doch in sehr geringer Maaße) zueignen, mit solchen, die alles dieses der Nationalversammlung selbst, oder solchen vom Volke erwählten Personen übertragen, welche von ihr allein abhängen, und wodurch also im Grunde die oberste Aufsicht über die Verwaltung, dem Volke selbst oder der gesetzgebenden Versammlung reservirt wird. Aus dieser monströsen Verbindung republikanischer Grundsätze mit monarchischen Formen, ist die Verfassung entstanden, welche die Assemblée constituante wie sie sich nannte, dem Reiche gegeben hat, und welche von guten Kennern, durch einen ungereimten aber sehr charakteristischen Namen, bezeichnet ist: Democratie royale.

Auser den theoretischen Gründen, empfahl sich die Trennung der legislativen Macht von der vollziehenden, der Versammlung welche dem französischen Reiche eine neue Verfassung zu geben beschlossen hatte, noch in einer andern Rücksicht. Sie hat sich vermittelst desselben aus der größten Verlegenheit gezogen. Die Würde eines wahren Monarchen stand allemal, auch unter den wirksamsten Einschränkungen, in Widerspruche mit ihren Grundsätzen. Doch war es unmöglich,

Frank-

Frankreich in eine Republik, und den König in einen subordinirten Staatsbeamten zu verwandeln. Das ganze Volk, die enthusiastischen Verehrer und Verfechter der Nationalfreyheit mit eingeschlossen, und sogar vielleicht der größte Theil selbst der späterhin republicanisch gesinnten, hieng damals noch viel zu sehr aus Gewohnheit an der königlichen Würde, in welcher sie sich die ganze Nationalehre, Größe und Macht concentrirt dachten. Eine ungemeine Ergebenheit gegen die Person ihres Monarchen, war seit langer Zeit eine ganz auszeichnende Eigenheit der Nation: und die menschenfreundliche Gerechtigkeitsliebe Ludewig des Sechszehnten, hatte ihm die Anhänglichkeit des Volks, welche er in unendlich größerer Maaße verdiente, als seinen Vorgänger, gewiß in zu hohem Grade erworben, als daß man damals an die Zerstörung der Monarchie hätte denken dürfen. Nach dem Princip der Trennung gewalthabender Mächte im Staate, ließ sich diese Schwierigkeit bald heben. Alle Partheyen wurden durch eine Theilung befriedigt, die leicht gemacht war. Dem Volke die Gesetzgebung, dem Könige die vollziehende Gewalt.

Bald darauf, und selbst schon indem diese Constitution abgefaßt wurde, haben sich die Schöpfer derselben genöthigt gesehen, von einem Eingriffe in die Rechte die sie dem Haupte der executiven Gewalt selbst gegeben hatten, zu dem andern und immer zu größern, bis zu der gänzlichen Aufhebung der königlichen Würde

fortzugehen. Dieser letzte Schritt ist durch eine desperate Faction ausgeführt worden, allein es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, die executive Gewalt hätte sich in den Händen des Königs, die legislative bey der Nationalversammlung, von einander getrennt erhalten können, dafern nur Ruhe im Lande und vors erste Frieden von außen geblieben; die neue Ordnung der Dinge eingeführt, und durch keine rebellische Faction gestört worden wäre. In dem ruhigsten und gewöhnlichsten Gange der Dinge, würde die Nothwendigkeit beyde Mächte, die gesetzgebende und die vollziehende auf irgend eine Art mit einander zu einem Ganzen zu verbinden, fühlbar geworden seyn. In einem ruhigern Gange der Dinge, wäre der König allmählig entweder Anführer der Nation, Haupt der mit ihm verbundnen Nationalversammlung, wirklich und nicht bloß dem Namen nach Regent, oder bloß erster und nicht inviolabler Beamter des über ihn erhabnen gesetzgebenden Corps geworden: in jedem Falle aber hätte die Constitution welche den Gegenstand so vieler Bewunderung ausmacht, und als das nachahmungswürdigste Vorbild einer Staatsverfassung gepriesen wird, nicht bestehen könne.

Eine nähere Untersuchung der einzelnen Theile derselben, wird zeigen wie wenig sie mit den Grundsätzen harmonirt, aus denen sie entsprungen seyn soll: und in wie fern sie an sich selbst den Absich-

ten

ten eines wohlgeordneten Regiments, Genüge zu leisten vermag.

Dem Gesetze, worin sie Form und Gültigkeit erhalten, ist eine Declaration der Rechte des Menschen und des Bürgers vorangesetzt, welche dem Werke selbst angeblich durchgehends zur Norm gedient haben soll. Angeblich, denn die Maximen welche zum Eingange aufgestellt sind, harmoniren in der That sehr wenig mit den Artikeln der Constitution selbst. Ueber diese Declaration der Rechte ist gleich vom Anfange der versammelten Stände viel gesprochen. Die Magna Charta, und die Bill of rights der Engländer, die americanische Declaration of rights sollten zum Vorbilde dienen, so wie überhaupt englische und americanische Formen anfangs immer zur Empfehlung vorgeschlagener Einrichtungen gebraucht wurden. Allein die französische Declaration des droits ist ganz anders ausgefallen, als jene Vorbilder. Sie enthalten bestimmte Erklärungen über festgesetzte Fälle. Die französische ist eine Sammlung von ganz unbestimmten philosophischen Maximen. Ferner enthält sie nur die Rechte des Bürgers, und nichts von seinen Pflichten: und schon hieraus ließ es sich deutlich voraus erkennen, daß eigentlich die Absicht sey, das gemeine Volk, welches lange Zeit unterdrückt worden, nun wieder an die Reihe zu bringen; es nicht zu freyen Bürgern, sondern zu Herrn des Landes zu machen.

Durch

Durch dieſe unberufene und höchſt gefährliche Aufſtellung von philoſophiſchen Grundſätzen, welche die Geſetzgeber in ihrem Werke zu befolgen verſprachen, forderten ſie jeden Leſer derſelben nicht allein zur Critik aller nachgehends zu promulgirenden Geſetze auf: ſie machten ſich auch noch für jede ſchiefe Auslegung und Anwendung derſelben, und deren Folgen, verantwortlich. Aber der metaphyſiſche Geiſt hatte ſich faſt aller Köpfe in der Nationalverſammlung auf eine ſo unbegreifliche Weiſe bemeiſtert, daß an die Frage, ob überall eine ſolche Declaration bekannt zu machen ſey, beynahe nicht einmal gedacht ward. Es iſt nur darüber geſtritten, wie ſie abgefaßt werden ſollte. Lally iſt der einzige, der den Zweifel äußerte, ob überhaupt die Bekanntmachung einer ſolchen Declaration zu der Zeit anzurathen ſey. Aber niemand hörte darauf. Die ſpeculativen Köpfe waren ſo froh, endlich einmal an das Regiment gekommen zu ſeyn, und fiengen, wie ſichs gebührt, mit dem erſten Grundſatze des Naturrechts an. La Fayette war einer der erſten, die die Sache in Bewegung brachten. Dieſer gutmüthige Schwärmer, der mit militairiſchen Talenten, einer unbeſtechlichen Uneigennützigkeit, edlem Aufopferungsgeiſte, Standhaftigkeit und Selbſtverleugnung, einen gänzlichen Mangel an geſetzgeberiſcher Kenntniß und Klugheit verbindet, wie ſchon aus ſeinen zwar ſeltenen aber ſämtlichen elenden Vorträgen in der Nationalverſammlung erhellt: der in America den Geiſt der Freyheit,

heit, und Haß gegen die Verderbtheit der Großen genährt, aber auch daselbst eine ganz verkehrte Richtung des Verstandes bekommen hatte: — Schade, daß ein so treflicher Character mit einem so schwachen Kopfe verbunden ist! — La Fayette war einer der ersten, die eine Declaration der Rechte vorlasen. Mounier, Target, Thouret, Bouche, Sieyes folgten darauf mit andern Aufsätzen, die alle, der eine noch metaphysischer, als der andre, waren. Die ärgste von allen ist angenommen, und publicirt.

Gleich der erste Paragraph dieser Declaration enthält die ungeheuerste Unwahrheit, welcher die ganze Constitution selbst widerspricht.

Les hommes, heißt es, naissent et demeurent libres et egaux en droits. Das ist schlechterdings in keinem Sinne der Worte wahr. Man sieht wohl ungefähr, woher dieser monströse Gedanke entspringt. Die metaphysischen Gesetzgeber der Franzosen haben daran gedacht, daß alle Menschen vor dem Richter gleich sind: daß Gesetze, einen wie den andern binden, und daß hieraus eine Gleichheit des Rechts entspringt, vermöge dessen die Rechte des einen so heilig sind, als die Rechte jedes andern. Aber ist das eine Gleichheit der Rechte? Es lernt auch der Bettler schon von den Gesetzgebern selbst, welche diesen ersten Grundsatz lehren, in dem Capitel, wo die Bürgerrechte bestimmt

werden,

werden, daß er an Bürgerrechten, sogar in der Sache, die nach der französischen Theorie, die heiligste und allgemeinste Angelegenheit der Menschheit ist, bey der Wahl der Repräsentanten des Volks, demjenigen an Rechten nicht gleich ist, der eine directe Contribution von dem Werthe dreytägigen Arbeitslohns zahlt.

Les distinctions sociales, heißt es weiter, ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune. Dies ist geradezu gegen das System, welches eingeführt werden sollte. Nach demselben darf das allgemeine Wohl gar keinen Einfluß auf die Verfassung oder die Gesetze haben, sondern es muß jedem strenge Gerechtigkeit wiederfahren. Und was heissen hier distinctions sociales? Es muß doch einem Menschen, oder einer Versammlung von Menschen die Beurtheilung der utilité commune überlassen werden. Wenn nun dieses gesetzgebende Corps nützlich fände, einen Erbadel im Lande einzuführen, blieben alsdenn noch die Menschen gleich, wie es zu Anfange heißt?

Der zweyte Paragraph lautet dagegen ganz rechtgläubig im Systeme der Physiocraten.

Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et inprescriptibles de l'homme. Hier wird die ganze bürgerliche Gesellschaft in allen ihren Veranstaltungen auf jene Verwaltung der

der ſtrengen Gerechtigkeit, verwieſen. Aber wie ſtimmt damit das Vorhergehende überein? Wozu wird denn das allgemeine Beſte genannt, wenn es allein ausſchließlich in der allgemeinen Gerechtigkeit gegen alle Individuen beſteht?

Ces droits ſont la liberté, la proprieté, la ſûreté, et la reſiſtance à l'oppreſſion.

Dieſer unbeſtimmte Ausdruck, reſiſtance à l'oppreſſion, beweiſet die unverzeihlichſte Unüberlegtheit. Jeder macht ſich natürlicher Weiſe zum Richter darüber, was Unterdrückung ſey, und damit iſt alle Rechtspflege und alle bürgerliche Ordnung aufgehoben. Im 7ten Artikel wird zwar dagegen feſtgeſetzt, daß der Bürger, welcher vermöge willkührlicher Verhaftbefehle feſtgemacht wird, ſogleich gehorchen ſolle, und durch den Widerſtand ſtraffällig werde. Was heißt denn aber das Recht, der Unterdrückung zu widerſtehen, das hier im 2ten Artikel ertheilt wird?

3ter **Art.** Le principe de toute Souveraineté reſide eſſentiellement dans la nation. Nul corps, nul individû ne peut exercer d'autorité, qui n'en emane expreſſement.

Dieſer hochtönende Satz heißt nichts, gar nichts. Denn wer iſt die Nation? Doch wohl das Aggregat aller Staatsbürger in ihren geſetzlichen Verbindungen

und

und Verhältnissen zusammengenommen. Alsdenn aber läßt sich dieser Grundsatz mit jeder möglichen Staatsverfassung recht wohl vereinigen. Die französischen Metaphysiker, welche diese Rechte der Menschheit entwerfen, mögen wohl bey dem Ausdrucke, die Nation, an jenes Abstractum gedacht haben, so wie sie überhaupt nur mit abstracten Wesen zu thun hatten. Das Volk aber, welches im Gegentheile nur Individuen kennt, meynt die Nation sey da, wo einige beysammen sind: und es haben zu viele Aufrührer ihre Rechnung dabey gefunden, es in dieser Meynung zu bestärken. Wenn sie ein Paar Tausend bewafneter Bettler angestiftet haben, etwas zu fordern, so sagen sie der Nationalversammlung ins Gesicht, es sey der Wille der Nation: und dirse gehorcht.

4ter Art. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui. u. s. w.

und 5ter Art. La Loi n'a le droit de defendre que les actions nuisibles à la societé. u. s. w.

Da vorhin der Begriff des allgemeinen Nutzens und Schadens auf eine ganz widersprechende Art eingeführt worden, so sind dies leere Worte.

6ter Art. La Loi est l'expression de la volonté generale.

Der Satz aus dem Rousseau, dessen Sinn ich oben gezeigt habe. Es ist wohl nicht zu erwarten, daß das

Volk

Volk die Distinction unter Volonté generale und Volonté de tous einsehe, da die Gesetzgeber nicht einmal daran gedacht haben.

Tous les Citoyens ont droit de concourir personnellement, ou par leurs representans à sa Formation.

Woher wird bewiesen, daß die Repräsentanten gewählt, vom Volke gewählt, vom ganzen Volke gewählt werden müssen? Der Satz ist willkührlich festgesetzt, und dient nur dazu, daß das Volk sich als Gesetzgeber, und nicht als dem Gesetze unterworfne Einzelne, ansehen lerne. Gesetze von denen man täglich hört, daß sie von unsern gewählten Repräsentanten in unsern Namen gemacht sind, erhalten schwerlich großes Ansehen: und der natürlichste Gedanke des Volks, dem man gelehrt, daß die wahre Souverainetät bey ihm residire, ist dieser, daß es die Gesetze die es selbst gemacht, oder machen lassen, aufheben könne, oder nicht zu halten brauche, wenn sie misfallen.

Elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle puniſſe. Tout les Citoyens etant egaux à ses yeux, sont egalement admiſſibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité, et sans autre distinction, que celle de leurs vertus et de leurs talens.

Der arme Bürger hält sich wonnetrunken von dieser Declaration, jedem im Lande gleich: findet aber

in

in der Folge, daß zu den mehrſten Stellen, Qualificationen erfordert werden, die er nicht hat. Die Declaration erregt in ihm nur vorgebliche Hofnungen und Erwartungen; und das geſchieht nicht ungeſtraft.

7ter Art. Nul homme ne peut être accuſé, arreté ni detenû que dans les cas determinés par la Loi, et ſelon les formes qu'elle à preſcrites. Ceux qui ſolicitent, expedient, executent ou font executer des ordres arbitraires, doivent être punis; mais tout citoyen appellé ou ſaiſi en vertu de la Loi, doit obeïr à l'inſtant: il ſe rend coupable par la reſiſtance.

Der einzige Artikel, der einer Declaration von Bürgerrechten würdig iſt. Endlich, aber auch nur dieſes einzige mal, hört man das Wort Pflicht, das dem Rechte correſpondirt.

8ter Art. La loi ne doit etablir que des peines ſtrictement et evidemment neceſſaires, et nul ne peut être puni, qu'en vertu d'une loi etablie et promulguée anterieurement au delit et legalement apliquée.

Der letzte Theil kann gelten. Aber der erſte? gehört der in ein Geſetz oder in eine philoſophiſche Diſſertation? So auch der

9te Art. Tout homme etant preſumé innocent, jusqu'à ce qu'il ait été declaré coupable, s'il eſt jugé

jugé indispensable de l'arreter, toute rigeur qui ne seroit pas necessaire pour s'assurer de sa personne, doit être severement reprimée par la Loi.

10ter Art. Nul ne doit être inquieté pour ses opinions même religieuses, pourvû que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public etabli par la Loi.

Sehr unvorsichtig, und sehr zweydeutig. Darf der Regent, sey es ein König, oder eine Versammlung gewählter Repräsentanten, keiner Religionssecte verbieten sich im Lande zu verbreiten, wenn auch ihr Geist noch so schädlich wäre? Darf jede Secte darauf trotzen, daß sie sich ruhig verhält? Und wenn sie auch Absichten hätte, und Plane betriebe, die landesverderblich wären? Oder soll der ordre public etabli par la Loi, so ausgelegt werden dürfen, daß solche Secten dennoch verboten werden dürfen? Was bedeutet alsdenn dieser Artikel?

11ter Art. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus precieux de l'homme: tout citoyen peut donc parler, ecrire, imprimer librement, sauf à repondre de l'abus de cette liberté, dans les cas determinés par la Loi.

Ein sehr gefährlicher Artikel. Es mag seyn, daß es ein ursprüngliches Recht ist, das nicht zerstört werden darf, sich über alles mitzutheilen; obgleich es sehr schwer

schwer ist, dieses anders zu beweisen, als nach Grundsätzen, welche alle Policey aufheben. Noch mehr: es mag seyn, daß das englische System, welches durch die Disposition dieses Artikels eingeführt werden soll, das beste, auch für Frankreich ist. Aber mußte dies in das Blatt eingerückt werden, darin jeder Mensch seine Rechte studirte? Necker, der den Kopf eben so voll abstracter, nichtsbedeutender Speculationen über die Gesetzgebung im Großen hatte, als die Nationalversammlung, welcher er darüber bittre Vorwürfe macht; Necker begieng die Thorheit, die uneingeschränkte Preßfreyheit unter die Artickel zu setzen, die als Gegenstände der Deliberation der Stände bekannt gemacht wurden. Er selbst erregte also das öffentliche Geschrey, und nachdem es ihm schon zu mächtig geworden, sahe er ein, daß es unmöglich sey, etwas auszurichten, wenn das Volk durch die Schriftsteller in unaufhörlicher Gährung erhalten würde. Er wagte einen vergeblichen Versuch, das sehr tadelnswerthe Blatt des Mirabeau, Les Etats generaux, zu verbieten, war aber viel zu ohnmächtig es durchzusetzen. Bald folgte die Fluth von Schriften, welche Paris überschwemmet hat, und eines der vornehmsten Werkzeuge der rastlosen Aufrührer des Volks ausmachen. So erhielten diejenigen, welche die vermeinte Wohlthat dem Volke erwiesen, ihren verrätherischen Lohn. Und so ist es immer gegangen. So ist Struensee durch die Preßfreyheit die er einführte, zuerst gefallen. So hat der

Kayser

Kayser Joseph der Zweyte eine Fluth von Verunglimpfungen erlitten, die seinen Absichten gewiß nicht beförderlich gewesen sind. Frankreich aber ist durch die Broschüren zerstört worden. Die Würde des neu etablirten Souverains, des Volks, und die Belehrung wodurch er dazu gebildet wird, das alles harmonirt völlig mit einander, um ein System allgemeiner Verwüstung zu Stande zu bringen.

12ter Art. La guarantie des droits de l'homme et du citoyen necessite une force publique: cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particuliere de ceux auxquels elle est confiée.

Hierin liegt eine hämische, und höchst tadelswerthe, ja strafbare Verunglimpfung des Königs, den man sich vom Anfange an bemüht hat, als den natürlichen größten Feind seines Volks vorzustellen.

13te Art. Pour l'entretien de la force publique et pour les depenses d'administration, une contribution commune est indispensable: elle doit être repartie entre tous les citoyens en raison de leurs facultés.

Dieser Gemeinplatz hat etwas das dem großen Haufen gefallen muß, so wie die übrigen. Geholfen ist ihm damit aber sehr wenig, denn man ist noch nicht

einig

Digitized by Google

einig darüber, wie dieſe Facultés am beſten und ſicherſten geſchätzt werden.

14ter Art. Tous les citoyens ont le droit de conſtater, par eux memes ou par leurs repreſentans, la neceſſité de la contribution publique, de la conſentir librement, d'en ſuivre l'emploi et d'en determiner la quotité, l'aſſiette, le recouvrement et la durée.

Alle Menſchen? Alſo auch die Citoyens non actifs. In der geſtückelten Arbeit, aus welcher die Conſtitution beſteht, iſt nie an das folgende gedacht: es hätte hier nothwendig feſtgeſetzt werden müſſen, daß die einzelnen Bürger ſich bey den Entſchlieſſungen ihrer Repräſentanten beruhigen müſſen; daß nicht jeder verlangen kann, die Staatsrechnungen durchzugehen. Der Ausdruck d'en ſuivre l'emploi, verurſacht natürlicher Weiſe die heftigſten Scenen, wenn Summen zu geheimen Ausgaben bewilligt worden, wovon der Junius 1792. ſchon das merkwürdigſte Beyſpiel gegeben hat.

15ter Art. La ſocieté a le droit de demander compte à tout agent public de ſon adminiſtration.

Wie gehören die Rechte der Societät in die Declaration der Rechte des einzelnen Menſchen und Bürgers?

16ter Art. Toute ſocieté dans laquelle la guarantie des droits n'eſt pas aſſurée, ni la ſeparation des pouvoirs determinées, n'a point de Conſtitution.

Dies

Dies ist dem gemeinen Manne, dem das Blatt bestimmt war, und der den Streit über die separation des pouvoirs nicht kennt, vollkommen unverständlich. Ueberdem ist es blos ein unanständiger Ausdruck der Verachtung gegen alle andre Völker.

17ter Art. Les proprietés etant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la necessité publique, legalement constatée, l'exige evidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

Dieser Artikel hätte in ein Declaration des droits stehen mögen.

Das Ganze dreht sich also unaufhörlich auf den unbestimmten und unerklärten Worten, Loi und legal. Man wird hierauf antworten, daß die Declaration in Verbindung mit den darauf folgenden Grundartikeln der Constitution studirt werden müssen. Allein sie ist für das Volk bestimmt. Und die Nationalversammlung hat für gut befunden, diese in jedem Hauptpuncte falsche, und in jedem wichtigen Artikel den andern widersprechende Declaration, nicht allein an die Spitze ihres Codex der neuen Verfassung zu stellen, sondern sogar, sie einzeln voraufgehen zu lassen, um dem Volke zu zeigen, was es von der neuen Constitution zu erwarten habe, und es aufzufordern, diese nach je-

nen Principien auf denen sie beruhen soll, zu beurtheilen. Jede Modification dieser Menschenrechte, die in der Folge decretirt worden, ist daher ein sträflicher Wortbruch. In der Einleitung wird noch dazu ausdrücklich gesagt, daß die Verachtung derselben die einzige Ursache alles politischen Uebels sey, und daß die Declaration, die sämtlichen Mitglieder des Staats an ihre Pflichten erinnern solle: das Volk ist also nicht einmal gehalten, diese Constitution anzunehmen, die in den wesentlichen Punkten gegen die Declaration verstößt: und wenn es sie angenommen, so ist es befugt, ja nach den eignen Ausdrücken der Gesetzgeber die sie entworfen, verpflichtet, sie zu zerstören.

Dagegen ist das einzige, wodurch eine bürgerliche Gesellschaft zusammengehalten werden kann, hier ganz ausgelassen: dieses ist das Recht der meisten Stimmen, in allen Fällen zu entscheiden, und die Verpflichtung aller übrigen Mitbürger sich dieser Entscheidung zu unterwerfen. Davon steht hier nicht ein Wort. Wenn nun die geringere Zahl dasjenige, was die größere festgesetzt hat, für Unterdrückung erklärt, und dem zweyten Artikel der Declaration des droits zu folge, sich widersetzt? womit will die Majorität beweisen, daß die Minorität schuldig sey, sich es also gefallen zu lassen, wie sie es ausgemacht hat?

Der erste Titel der Constitution, ist nur eine Wiederhohlung einiger Artikel der Declaration.

Ver-

Vermöge des zweyten, soll das ganze Reich in 82 Departemens getheilt werden: wozu die Stadt Paris, ihrer ungeheuren Volksmenge wegen allein, als ein 83tes hinzukommt. Jedes Departement besteht aus mehr oder weniger Districten *). Diese ganz neue Eintheilung des Landes, und die Errichtung neuer Administrationscollegien, welche die Angelegenheiten von Ortschaften besorgen sollen, welche zum Theile bis dahin in gar keiner Verbindung gestanden hatten, ist eine große Beschwerde für die Einwohner, und es muß eine lange Zeit darüber vergehen, ehe sie in die gehörige Thätigkeit kommen. Die Urheber dieser neuen Einrichtung sagen zwar **), daß es die größte Wohlthat für das Land gewesen, daß alle mannichfaltigen, und verwickelten Eintheilungen des Reichs, welche behuf militarischer, Jurisdictional- Finanz- und geistlicher Angelegenheiten gemacht waren, in einfache und gleichförmige Theilungen abgeändert worden. Allein jene alten, und zum Theile vielleicht tadelswerthen Vertheilungen waren doch aus den Umständen entstanden, und

*) Von dieser neuen Eintheilung des Reichs giebt folgendes Werk ausführliche Nachricht: Mentelle, Tableau raisonné de la nouvelle division de la France d'après les bases physiques sur laquelle cette division est etablie, avec une Carte physique de la France. 1790.

**) Auch Herr Prof. Ebeling schreibt ihnen dieses nach, in seiner sonst nützlichen Erklärung einer neuen Karte von Frankreich. Hamburg 1790. S. 10.

wenigstens großentheils den Bedürfnissen angemessen: Gewohnheit und Uebung hatten sie der Verwaltung der Geschäfte angepaßt, und sie wurden nur durch andre wesentlichere Abänderungen unnütz, mit denen sie allemal von selbst weggefallen wären. Es ist sehr leicht über die Menge von Eintheilungen, von Gerichtshöfen, von Finanzadministrationen zu declamiren. Aber man vermischt und verwechselt dabey gewöhnlich die Misbräuche welche von der unbeschränkten Gewalt vieler Staatsbedienten herrührten, und die Einrichtungen welche gesetzlich waren. Jene fielen großentheils, so weit es nemlich in einem großen Reiche möglich ist, hinweg, sobald eine Versammlung von Ständen existirte, durch welche die Reclamationen mit Nachdruck angebracht werden konten: und die wesentlichen Mängel der letzten würden ebenfalls durch solche ständische Versammlungen gehoben seyn, ohne alles auseinander zu reißen. Die große Wohlthat ist also nicht dem Reiche wiederfahren, sondern den Geographen und Statistikern, denen forthin ihr Geschäft etwas bequemer werden wird. Wenn es hinlänglich wäre, die Zahlen von Bedienten des gemeinen Wesens, und die Menge von Bestandtheilen desselben aufzuzählen, um die Administration eines Landes zu beseufzen und zu beschimpfen, so würde dies auch diejenigen deutschen Länder welche anerkannt, vorzüglich gut regiert werden, ebenso wohl treffen. Und was die Verwicklung und Zerstückelung angeht, so ist es eine alte Bemerkung, daß

Man-

Mannigfaltigkeit der Werkzeuge, dem Despotismus eher im Wege steht. Er liebt vielmehr die gröſste Einfachheit in der Einrichtung der Administration.

Die Unbequemlichkeiten der gewaltsamen Trennung aller alten Verhältnisse, und erzwungnen Vereinigungen, sind der Nationalversamlung in einigen guten Vorträgen, von einem Deputirten aus Berry, Bengy de Puyvalle', welcher Mitglied der Provinzialadministration in seinem Vaterlande gewesen war, und einem andern, Pison dû Galland, vorgestellt. Sie hat diese Vorträge wie gewöhnlich drucken lassen, ohne auf die darin enthaltnen Wahrheiten Rücksicht zu nehmen.

Die neue Eintheilung des Reichs liegt den Wahlen aller administrirenden Versammlungen, und auch der höchsten Legislation auf.

Drey Deputirte sendet jedes Departement zu der Nationalversammlung, von wegen des Bodens. Man hat sie nemlich an Flächeninhalt ziemlich gleich zu machen gesucht. (Paris sendet nur einen, in dieser Rücksicht.) 249 Deputirte werden nach Verhältniß der Bevölkerung, und 249 andre nach Verhältniß der directen Auflagen, unter die verschiednen Departemens vertheilt.

Wie harmonirt nun dieses Gesetz, mit dem Grundsatze von der bürgerlichen Gleichheit aller Einwohner

des

des Staats? Warum sendet die reichere Provinz, wegen der höhern Summe ihrer Auflagen mehrere Deputirte? Und wenn auch diese willkührliche und dem angeblichen Rechte der Menschheit widerstreitende Vertheilung der Deputirten, für rechtmäßig gelten soll, wie schlecht erfüllt sie die Absicht in der sie festgesetzt worden!

Die Urheber des Plans haben geglaubt ein Meisterstück der Gerechtigkeit und Ausgleichung aller Theile des Reichs gemacht zu haben. Allein eben diese im Großen so scheinbar zutreffende mathematische Proportion erzeugt im einzelnen doch nichts als Prägravationen. Denn ihr zufolge hat der arme Einwohner eines im Ganzen reichen Departemens, und welches daher hohe Auflagen zahlt, einen Antheil an der Wahl mehrer Deputirten, als der reiche Einwohner eines armen Departemens.

Die Wahl der Deputirten zur Nationalversammlung sowohl als der Administratoren der Departemens, geschehen nicht unmittelbar: wohl aber die Wahlen der Municipalobrigkeiten. Alle Bürger welche das Stimmrecht haben, versammeln sich. Zu diesen ersten Wahlen (assemblées primaires) werden nicht alle Einwohner berufen, wie man nach dem ersten Artikel der Rechte des Menschen und Bürgers vermuthen sollte; sondern nur solche, die eine bestimmte jedoch geringe Summe directer jährlicher Contribution bezahlen. Diese Ein-

Einschränkung ist an sich gut, aber man hat die Bedingung lange nicht hoch genug angesetzt. Von der Ausübung solcher Rechte als Wahlen von Deputirten und Magistratspersonen, muß der große Haufe von Menschen, der zu arm und zu roh ist, ganz ausgeschlossen werden. Es ist bekannt, wie viel Unordnungen die Parlamentswahlen in England an manchen Orten verursachen, wo doch die Zahl der Wählenden weit geringer und die Qualification derselben weit höher ist, als in Frankreich. Was wird es da werden, wo eine so unendlich größere Zahl von Menschen zusammenkömmt, von welcher ein sehr ansehnlicher Theil durch die elendesten Mittel gewonnen werden können, weil sie gar keiner richtigen Vorstellung von dem Geschäfte fähig sind, zu dem sie berufen werden, und daher jedem Mittel der Corruption zugänglich sind, sey es auch noch so unbedeutend! Diese Versammlung wählt die Magistratspersonen ihres Orts unmittelbar. Es läßt sich denken, was für Cabalen und was für niedrige Mittel da gebraucht werden können, um unwürdige und schlecht gesinnte Personen zu diesen Posten zu erheben, von denen Ruhe und Ordnung, nach der Disposition der neuen Verfassung, fast allein abhängt.

Die versammelten Bürger (Citoyens actifs) wählen, jede Hundert einen Wahlherrn. Diese Erwählten vereinigen sich aus dem ganzen Districte, um die Deputirten zur Nationalversammlung zu ernennen. Eine

An-

Anordnung die ganz darauf angelegt ist, daß wie es heißt, der Wille und das Vertrauen des Volks die Wahlen dirigire. Man sieht aber leicht, daß im Grunde der Zufall die ganze Sache leiten werde, wenn alles in der vorgeschriebnen Ordnung geht. Denn wer kann vorher wissen, was für Wahlherrn gewählt werden? Diese haben einander vielleicht nie gesehen: wenigstens nicht gewußt, daß sie jemals zu diesem Zwecke zusammen kommen würden. „Also ist es unmöglich „daß Intriguen sich der Wahlen bemächtigen. Sie „werden ohnstreitig den Würdigsten ernennen." — Vielleicht, wenn sie ihn zu beurtheilen verstehen. Aber diese Wahlherrn haben sich vielleicht auch niemals darum bekümmert, wie sie dies wichtige Recht am besten ausüben könnten, weil sie nicht wußten, daß sie jemals zu dem Geschäfte ernannt werden würden. Die Candidaten zu der hohen Würde eines Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung haben von ihrer Seite nicht gewußt, wem sie sich bekannt machen, und wen sie für sich gewinnen sollten. Die Cabale scheint durch alles dieses völlig zerstört: aber auch jede gute und lobenswerthe Bemühungen wahrer Patrioten, durch vereinigte Kräfte einen würdigen Mann zu heben, sind unkräftig gemacht. Die Gesetzgebung des Reichs wird also dem Zufalle Preis gegeben.

Aber es tritt hier noch ein Umstand ein, auf den bey der ganzen Anlage keine Rücksicht genommen worden.

Die

Die Elementarverſammlungen (aſſemblées primaires) ſind ſo unintereſſant, der Antheil jedes Bürgers an der Wahl der Deputirten ſo entfernt, daß wahrſcheinlich jeder Bürger, der eben zu Hauſe etwas gelegneres vornehmen kann, ſich ihr entziehen wird. Denn was bedeutet es, eine Stimme abzugeben, wodurch der erwählte erſt das Recht erhält, wieder einen andern wählen zu helfen? Dieſe Verſammlungen werden alſo von ſo wenigen Stimmegebenden beſucht werden, daß ſie dennoch der Cabale, von welcher ſie ganz frey ſeyn zu müſſen ſchienen, ganz in die Hände fallen. Es iſt ſehr begreiflich, daß die Jacobiniſche Faction ſich ſogleich derſelben bemächtigt hat. Es iſt für jeden einzelnen etwas ſo unbeutendes, das Recht eines Citoyen actif auszuüben, daß nur eine mächtige Faction fähig iſt, ihre Anhänger (und Stipendiaten) dazu anzuhalten. In Paris ſind einer ganz glaubwürdigen Nachricht im Journal de Paris zufolge, von 80,000 Einwohnern die das Stimmrecht beſaßen, im Jahre 1791. kaum 10,000 erſchienen, um einen Maire der Stadt zu wählen.

Die Wahl der Deputirten zu der Nationalverſammlung durch die dritte Hand, hat auffallende Fehler, ſelbſt in der Speculation. Das Vertrauen kann doch unmöglich par procuration erhalten und ertheilt werden. Der Wählenden müſſen viele ſeyn, damit eine öffentliche Stimme durch ſie kund werde: aber dieſe große Zahl, dieſes Publikum, müßte ſein Vertrauen zu den

den Abgeordneten dadurch beweisen können, daß es ihn unmittelbar wählt.

Die Grundzüge des ganzen auf mathematischen Proportionen erbaueten Systems, sind in einer kleinen Schrift,

Quelques Idées de Constitution, applicables à la ville de Paris, am vollständigsten dargestellt. Sie ist von Sieyes. Von ihm vorzüglich rührt die Erfindung her, moralische Gegenstände mit Zahlen zu berechnen, und die Menschen wie Einheiten zusammen zu rechnen, ohne auf ihre Denkungsart zu achten. Dies System mußte wohl Beyfall finden, denn es ist für die Gesetzgebung das bequemste das sich denken läßt. Sie wird dadurch auf ein Paar arithmetische Formeln reducirt.

Die District- und Departements-Administrationen bleiben Sechs Jahre. Jede Zwey Jahre wird ein Drittheil der Mitglieder neu erwählt, und so entsteht und erhält sich darin ein Esprit de Corps, eine Einheit und Folge, Zusammenhang in den Grundsätzen der Verwaltung. Dieses alles findet bey der Nationalversammlung nicht Statt, als welche nach Zwey Jahren mit einem male ganz erneuert wird, und zwar so, daß kein Mitglied derselben, mehr als Zwey Nationalversammlungen, also länger als Vier Jahre ohne Unterbrechung Theil an diesem höchsten gesetzgebenden Corps haben darf. Der Endzweck aller dieser Einrichtungen

ist

ist dieser, daß die gesetzgebende Versammlung in jeder Absicht durchaus frey sey: unabhängig vom Einflusse des Hofes, der Minister, anderer Partheyen in ihr selbst: und dagegen ganz abhängig vom Sinne des Volks. Allein dieser Gedanke selbst ist nicht zu billigen: und die Maaßregeln, wodurch der Zweck erreicht werden soll, sind schlecht ausgedacht.

Erstlich ist es falsch, daß die Gesetzgebung unmittelbar von den Gesinnungen des Volks abhängig seyn müsse. Dieser große Irthum ist eine der verderblichen Folgen des misverstandenen Rousseauischen Grundsatzes, daß die Souverainetät dem Volke selbst gehöre und unveräußerlich sey. Wie kann das Volk über die einzelnen Theile der Gesetzgebung eine Meinung haben, da es ihre Gegenstände mehrentheils gar nicht einzusehen vermag? und wie darf man es wagen, das Volk aufzurufen, daß es seine Meinung äussere, da man das ganze Volk niemals zugleich befragen kann? Die Gesetzgebung soll die Verhälnisse der Nation im Ganzen umfassen, und reguliren. Das Volk aber tritt immer nur in einzelnen Theilen auf, und bemüht sich, seine volonté particuliere zur volonté generale zu erben. Unter diesen Willensmeinungen der einzelnen Theile der Nation, entstehen daher natürlicher Weise Widersprüche und Disharmonieen, welche die Gesetzgeber entscheiden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein großes Volk sich nicht selbst regiere.

Der

Der vorgesetzte Zweck wird ferner durch die ganze Anordnung sehr schlecht befördert. Diejenigen Deputirten in der Nationalversammlung, welche in ihren Gesinnungen recht fest waren, schlugen vor, die Departements sollten das Recht haben, ihre Deputirten zurück zu rufen, so bald sie mit ihrem Betragen unzufrieden wären: allein diejenigen, welche weniger steifen Eigensinn, auf ihren Grundsätzen zu beharren, und dafür etwas mehr Kenntniß der Welt besaßen, sahen wohl ein, daß die Sitze in der Nationalversammlung dadurch der Intrigue Preis gegeben würden, daß die Competenten jedes Erwählten unaufhörliche Unruhen erregen würden, um seine Zurückberufung zu bewirken, und an seiner Stelle wieder ernannt zu werden.

Sie haben es durchgesetzt, daß die Deputirten, die einmal erwählt worden, die zwey Jahre der Sitzung hindurch ihrer Stellen gewiß sind: denn auch die Nationalversammlung hat nicht das Recht, einen auszustoßen; er mögte auch beginnen, was er wollte.

Was sind aber zwey Jahre in Absicht auf die Gesetzgebung? Die Deputirten strömen aus allen Ecken des Reichs zusammen, und sollen gemeinschaftlich arbeiten. Sie haben einander vorhin gar nicht gekannt, und gegenseitiges Mistrauen oder wenigstens gänzliche Unkunde der Charaktere und Grundsätze entfernen sie anfangs von einander. Sie sind mit den

Gegen-

Gegenständen ihrer Arbeiten ebenfalls ganz unbekannt. Wie viel Zeit geht darüber hin, bis sie die Sachen, und bis die Deputirten sich unter einander etwas kennen lernen? Diese Zeit ist vielleicht kaum verstrichen, so folgt eine neue Wahl, und es tritt eine neue gesetzgebende Versammlung auf, die wieder eben da anfängt, als die vorige.

Es ist zwar ein anscheinend sehr populairer Vorschlag, den einige Mitglieder des englischen Parlaments oft wiederholen; daß die Dauer der Parlamente abgekürzt, und von Sieben, wohl gar auf Ein einziges Jahr herabgesetzt werde. Allein dieser Vorschlag ist dem wahren Interesse des Volks sehr zuwider. Ausser allem, was hier bereits darüber gesagt ist, bemerken die feinsten englischen Politiker noch, daß die Freyheit der Wahlen dadurch, nicht wie es den Anschein hat, gewinnen, sondern vielmehr in große Gefahr kommen würde. Denn die öftern Wahlen würden die Bestechung, grobe sowohl als feinere, vermehren, weil sie die Gelegenheiten vervielfältigte, wo sie nöthig befunden würde. Diese Mittel, eine Mehrheit der Stimmen zu erhalten, sind aber weit mehr in den Händen derjenigen Parthey, welche die Unterstützung des Hofes hat, und an deren Spitze die Minister stehen. Die Privatpersonen, welche nicht mit diesen verbunden sind, und eine Oppositionsparthey formiren, können den Kampf vielleicht alle Sechs oder Sieben Jahre bestehen,

hen, aber nicht jedes Jahr, weil der Aufwand so viel häufiger, und der Endzweck so viel weniger bedeutend würde. Parlamente, die jährlich gewählt würden, müßten daher höchst wahrscheinlich der jedesmal regierenden Parthey weit mehr ergeben seyn, als Siebenjährige. Man glaubt zwar diese Unbequemlichkeit in Frankreich nicht befürchten zu müssen, weil man den König und die Minister in jeder Absicht so geschwächt hat, daß man vermeint, sie für ohnmächtig halten zu dürfen. Allein auf die Länge kann sich ein Zustand der Ohnmacht des Gouvernements in einem solchen Reiche unmöglich erhalten. Es muß auf die eine oder die andre Seite hin, brechen. Entweder reißt die Nationalversammlung durch Hülfe einer mächtigen Faction, oder unter Direction einer mächtigen Faction im Volke, (so wie es jetzt geschieht) alles an sich, was die Constitution der executiven Macht zugetheilt hat, oder diese wird durch die Länge der Zeit wieder mächtiger, und vergrößert ihren Einfluß um desto mehr durch heimliche Wege, je mehr die offenbaren versperrt sind.

Es gehört in den Plan gänzlich abgesonderter Mächte, gänzlicher Trennung der executiven Macht von der gesetzgebenden, daß der König als Oberhaupt der ausübenden Macht, durchaus gar keinen Einfluß auf die Gesetzgebung habe. Man hat daher auch dem Könige das Recht genommen, welches ihm der Natur der Sache, und den ausdrücklichen Erklärungen des Volks

in

in den Cahiers zufolge zukam; dieses, daß kein Decret der Nationalversammlung ohne seine Einwilligung Kraft des Gesetzes erhält. Dieses Recht macht das Wesen der Monarchie aus. Wodurch kann sich der Monarch gegen die willkührlichen Eingriffe der gesetzgebenden Versammlung sichern? wenn diese Gesetze machen kann, ohne seine Einwilligung. Wer kann diese Versammlung aufhalten, wenn sie sich von republicanischen Schwärmern, oder übermüthigen Ehrgeizigen, verleiten läßt, die ganze Ausübung der Souverainetät unmittelbar an sich zu ziehen?

Man hat dem Könige von Frankreich dieses Recht, welches den Monarchen recht eigentlich als das Oberhaupt der Nation charakterisirt, genommen, und ihn dagegen zu einem Mittelding von Consul und Könige gemacht, davon man sich eigentlich gar keine rechte Vorstellung machen kann. Er hat das Recht, durch sein veto die Decrete, die ihm vorgelegt werden, zwey Legislaturen, (so nennt man eine Nationalversammlung, die zwey Jahre sitzt,) hindurch aufzuhalten. Alsdenn aber, bey dreymal wiederholtem Antrage, ist er genöthigt, das Decret zu genehmigen. Was heißt denn diese erzwungene Genehmigung? Jeder Bediente des Staats kann resigniren, wenn ihm neue Bedingungen vorgelegt werden, die ihm misfallen, oder seinem Gewissen entgegen sind. Der König aber, das Oberhaupt aller Staatsbedienten, muß sich alles gefallen

fallen lassen, was ihm vorgeschrieben wird, wenn es drey Nationalversammlungen nach einander fordern? Denn daß der König abdanke, wenn diese Decrete ihm seine Lage unerträglich machen, das kann nur ein Freund der Unordnung und des Aufruhrs wünschen. Denn alsdenn würde die Nationalversammlung ein Theater von Intriguen, wodurch man sich bemühte, eine Person der Königl. Familie nach der andern, vom Throne zu entfernen.

Das wahre Interesse des Volks verlangt eine solche erzwungene Einwilligung nicht: vielmehr fordert es, daß sie unmöglich sey. Denn es läßt sich nicht denken, daß die Minister es wagen würden, den König zu einer unaufhörlichen Widersetzlichkeit gegen das wahre Interesse der ganzen Nation zu bewegen, oder darin zu unterstützen. Es ist ein sehr hellklingender und doch nichtsbedeutender Grund, den man in Paris unaufhörlich gebraucht: Ein einziger müsse den Willen der Nation nicht aufhalten dürfen. Wo äußert sich denn der wahre Wille der Nation so rein? Und es ist dagegen sehr nothwendig, daß der kräftige Wille des Oberhauptes der ganzen Nation, die Bemühungen der mächtigsten Cabale vernichten könne, welche den Namen des Volks gebraucht, um ihre Absichten als allgemeine Wünsche darzustellen, und sie als Befehle vorzuschreiben.

Eben

Eben so widersinnig ist es mit dem Rechte, Krieg und Frieden zu schließen, ausgefallen. Beständig streiten die monarchischen und republicanischen Grundsätze mit einander: und werden in eine unnatürliche Verbindung gezwungen. Dem Könige sollte es zukommen, alle Verhältnisse der Nation zu fremden Nationen, zu reguliren. Ihm also, Frieden zu machen und Krieg zu erklären. Es kann niemals einem Monarchen einfallen, Kriege zu erklären, ohne der Beystimmung der Nation gewiß zu seyn, wenn die Bewilligung der Subsidien von der Nationalversammlung abhängt. Das Gesetz, vermöge dessen der König den Krieg erst erklären darf, nachdem die Nationalversammlung auf seinen Vortrag, denselben genehmigt; und wiederum genöthigt ist, Friedens-Negociationen anzufangen, wenn es die Nationalversammlung ihm aufgiebt, ist höchst gefährlich, und in der That ganz abgeschmackt. Das erste lehrt die fremden Nationen, sich mit ihren Bestechungen und andern Intriguen an die Mitglieder der Nationalversammlung zu verwenden, als welche über dem Könige steht: und das zweyte dient nur dazu, der ganzen Welt zu offenbaren, daß jetzt Frieden gemacht werden solle, es koste was es wolle. Es gehört zwar zu dem ganzen speculativen Systeme, das in Frankreich realisirt werden soll, daß kein andrer als ein gerechter Defensivkrieg, also ein unvermeidlicher, geführt werde. Allein es ist sehr einleuchtend, daß auch solche Kriege, Veranstaltungen verlangen, wie

jeder andre, und daß sehr selten bey dem Anfange der Kriege das Recht offenbar ganz auf einer Seite ist, zumal in dem Sinne, in dem es die französischen Theoretiker nehmen.

Diese Nationalversammlung, welcher die ganze gesetzgebende und die wichtigsten Theile der ausübenden Macht anvertrauet sind, besteht aus 745 Mitgliedern, die in einer einzigen Versammlung vereinigt, deliberiren. Man hielt anfangs die Vereinigung der drey damaligen Stände, für ein nothwendiges Mittel, um zu verhindern, daß die beyden ersten Stände nicht, der geringern Zahl ohnerachtet, eine Mehrheit der Stimmen hervorbrächten. Es mogte auch wohl nebenher damals einem Advocaten, der oft vor den Tribunalen gestanden, und einen Proceß geführt hatte, nunmehro aber zum Deputirten des dritten Standes erhoben war, schmeichelhaft scheinen, den Parlamentsrath, vor dem er gestanden, aus der Chambre de Noblesse zu sich herunter zu ziehen und neben ihm zu sitzen. Mancher unbedeutende Mensch, der zum Deputirten ernannt worden, der sich in seine Würde nicht finden konnte, und darüber den Kopf verlohr, mogte es sehr angenehm finden, neben dem ersten Prinzen vom königlichen Hause, dem Herzog von Orleans, der auch nur als Deputirter da saß, zu votiren. Allein wenn die Zeiten ruhig geblieben wären, so würde man Unbequemlichkeiten entdeckt haben, die sich auch jetzt vielleicht in der

Zu-

Zukunft noch zeigen werden. In einigen deutschen Provinzen haben die Deputirten des dritten Standes, bey einem Antrage zur Vereinigung rathsam gefunden, für sich zu bleiben, um freyer reden und berathschlagen zu können, weil der Glanz des vornehmen Standes einem oder andern Mitvotanten zu viel Gewicht gebe. Den Deputirten des großen Reichs würde es schwerlich anders gegangen seyn, denn es würden auch da, als Deputirte geringer Ortschaften, genug Männer erschienen seyn, die sich durch den höhnenden Ton eines Großen aus ihrer Fassung bringen lassen.

In der Folge wurden alle Stände vernichtet: davon war aber die Einheit der gesetzgebenden Versammlung noch nicht eine nothwendige Folge. In Amerika giebt es zwar keinen Erbadel: man hat daselbst dennoch gut gefunden, zwey Kammern der höchsten gesetzgebenden Versammlung zu errichten. In Frankreich aber, wo man den letzten Schatten von Unterschiede der Stände fürchtet, hat man geglaubt, der Keim dieses vermeinten Uebels liege auch schon in der Vertheilung der Nationalversammlung in zwey Kammern. Die Erfahrung hat gezeigt, wie sehr Mounier, Bergaße, und andere Vertheidiger derselben Recht hatten. Uebereilungen, unaufhörliche Uebertretungen von Gesetzen, die so eben gemacht waren, unzählige Widersprüche im Verfahren, entstehen natürlicher Weise täglich in einer Versammlung, die durch keine rechtmäßige Autorität in ihrem

Beginnen aufgehalten werden kann. Sie sitzt volle Zwey Jahre ununterbrochen. Alsdenn folgt unmittelbar eine neue. Die Mitglieder haben während der Zeit, da sie Gesetzgeber sind, keinen Augenblick auszuruhen, in ihre Heimath zu reisen, das Volk, dessen Angelegenheiten sie besorgen sollen, zu sehen, sich mit ihren Freunden zu besprechen, und sie zu Rathe zu ziehen. Das alles kann erst geschehen, nachdem ihre Würde schon erloschen ist, und wenn sie gar keinen Einfluß mehr haben: denn sie wissen ja nicht einmal, ob sie das Recht erhalten werden, zu der Ernennung ihrer Nachfolger mitzuwirken, und an wen sie sich zu wenden haben, um in ihren Posten noch einmal auf Zwey Jahre einzutreten: (welches denn auch nicht mehr als einmal geschehen darf.) Dies ist zwar anscheinend vortreflich ausgedacht, um die Intrigue zu verhindern. Aber woher weiß man denn, daß die Wahlherren davon unterrichtet sind, wie sich ihr Deputirter betragen hat? und daß sie solche Sachen zu beurtheilen verstehen? Die Intrigue, die sich auf Familienverbindungen, auf Ansehen mächtiger Häuser gründet, ist zerstört, aber um der niedrigeren Intrigue Platz zu machen, welche jeden Deputirten mit Verläumdung verfolgen wird, um ihn von seiner Stelle für das nächste mal zu entfernen.

Bis dahin daß sie abreisen, um diesen Intriguen zu begegnen und selbst welche zu versuchen, sind die Deputir-

putirten unaufhörlich im Tumulte der Hauptstadt, der ihnen nicht verstattet, über einen einzigen Gegenstand, über den sie entscheiden sollen, ruhig nachzudenken. Vergleicht man hiemit die Einrichtung des englischen Parlaments, so findet man einen erstaunlichen Unterschied. Jedes Parlament dauert, dafern es nicht früher vom Könige dissolvirt wird, welches nie anders als sehr wichtiger Ursachen wegen geschieht, Sieben, wenigstens Sechs Jahre. Die Sitzungen währen aber nur etwa Sechs Monate in jedem Jahre: mehr oder weniger, nach Maaßgabe der Geschäfte. Die übrige Zeit zerstreuen sich die Mitglieder im Lande, können sich erhohlen, das Land wieder sehen, ruhige Ueberlegung und Rath ihrer Freunde außer dem Tumulte von London, zu Hülfe nehmen.

Noch ein Umstand ist sehr wichtig. Die französischen Deputirten bekommen Diäten. Vermuthlich, damit auch der ärmere nicht ausgeschlossen werde, denn es soll dort ja alles in jeder Absicht gleich seyn. Was läßt sich aber von einer Versammlung von Gesetzgebern hoffen, davon der größte Theil den kleinen Vortheil dieser Diäten vielleicht höher schätzt, als alles übrige? Denn die kurze Erfahrung hat schon bewiesen, daß die Advocaten eben so gern Diäten in der Nationalversammlung verdienen, als mit Führung der Processe, und daß jene Diäten, weil sie doch auf Zwey Jahre sichere Einnahme gewähren, vielmehr vorzüglich gesucht werden.

den. Die Zweyte, im Jahre 1791. gewählte Nationalversammlung, faßt beynahe lauter ganz arme, durch Intriguen dahin gehobene Menschen in sich.

So schlecht ist die Einrichtung derjenigen Versammlung ausgedacht, von der die Gesetzgebung, und im Grunde auch die ganze Administration des Reichs abhängt.

Denn die ausübende Macht ist gerade in dem nehmlichen Geiste eingerichtet, und noch mehr geschwächt, weil man immer nur, sie fürchtete oder zu fürchten affectirte.

Zwar heißt es, der König soll das Oberhaupt derselben seyn: aber im Grunde ist er ganz ohnmächtig. Er kann die Administrationen der Departements zwar im Falle des Ungehorsams suspendiren, muß aber alsdenn sofort der Nationalversammlung davon Anzeige thun, und diese entscheidet die Sache. Was für Nachdruck können die Befehle von Obern haben, die weder das Recht zu strafen, noch zu belohnen, besitzen? Fast alle wichtige Stellen im Civildienste hängen von der Wahl des Volks ab. Der König kann in der ganzen Reihe der einander subordinirten Administrationen, keinen einzigen Beamten, durch Ertheilung einer bessern und höhern Stelle belohnen. In das Betragen der Untern darf er nicht eingreifen, ohne durch die obern

Colle-

Collegia, wenn diese nicht ihre Pflicht versäumen. In diesem Falle aber entsteht wieder ein Proceß zwischen ihm und den Departements-Administrationen, wer Recht habe? Und den entscheidet die allmächtige Nationalversammlung.

Der König ist zwar Oberhaupt des Militairs Er kann es auch im Lande gebrauchen, ganze Departemens die ungehorsam sind, zur Ordnung anzuhalten. Aber jeder Ort hat seine Nationalsoldaten, die vom Könige ganz unabhängig sind, und in einem solchen Falle natürlicher Weise auf die Seite der Rebellen treten würden: denn diese Nationalgarden bestehen aus allen ansässigen Bürgern. In einem eignen Artikel ist ausdrücklich festgesetzt, kein Soldat dürfe gegen seinen Mitbürger fechten, ohne Requisition der Obrigkeit des Orts. Diese Obrigkeiten mitsamt ihrem Oberhaupte, dem Maire jedes Orts, hängen allenthalben vom Volke ab, das sie alle zwey Jahre erwählt. Sie sind also entweder mit dem unruhigen Volke eines Sinnes, wovon der Maire von Paris Pethion in diesem Jahre 1792. die fürchterlichsten Beyspiele gegeben hat, oder sie sind viel zu schwach, um den Volke zu gebieten, welches gelernt hat, sich als Souverain anzusehen, und alle Obrigkeiten für seine Diener zu halten; und Gewalt gegen diese Leute zu gebrauchen, deren Rache sie unaufhörlich ausgesetzt bleiben. Wenn sie es wagen, fallen sie als Opfer der guten Sache der Gerech-

Gerechtigkeit und Ordnung, wovon man schon mehrere Beyspiele gesehen hat, und werden sodann als Feinde der natürlichen Gleichheit, noch hintennach verhöhnt. Es ist also bey dieser Verfassung unmöglich, daß je Unordnungen mit Nachdruck getilgt werden. Das ganze System ist darauf angelegt, daß diejenigen die befehlen sollen, keine Kraft haben ihre Befehle einzuschärfen, diejenigen aber, welche gehorchen sollen, allemal ungestraft ungehorsam seyn dürfen, dafern sie nur in guter Anzahl sind.

Dieser executiven Macht dient die königliche Würde, die an ihrer Spitze steht, in der That nur zur Verzierung. Sie ist im Grunde überflüssig. Der König ist zwar selbst von aller Verantwortung frey, aber der Gebrauch seiner Macht ist so eingeschränkt, daß er nur des Namens wegen beybehalten worden, und weil man nicht wußte, was man mit der regierenden Familie machen sollte. Eine Menge der gemäßigten Volksfreunde sprechen zwar immer vom königlichen Ansehen und Würde, welche zum Besten der Nation unentbehrlich sey. Aber sie haben sie gelähmt, und es ist nicht mit Unrecht, daß die Democratischgesinnten von der Constitution gerühmt haben, sie sey so vortreflich in einander gepaßt, daß man den König, der als ein Zierrath oben stände, künftig einmal herausnehmen könne, ohne die geringste Zerrüttung in der Constitution zu verursachen. Eine große Parthey

predigt

predigt dieſes öffentlich, allen Decreten der Nationalverſammlung zum Trotze, welche die Monarchie der Verfaſſung für weſentlich erklärt. In dieſer Abſicht iſt eine Schrift merkwürdig, welche den Titel führt:

Le Republicanisme adapté à la France, par F. Robert, Membre de la Societé des amis de la Conſtitution de Paris. 1790. 110 S. 8vo.

An ſich ſelbſt verdient ſie nicht die geringſte Aufmerkſamkeit, es iſt gemeine Declamation. Aber es iſt merkwürdig, daß ſchon in dem Jahre 1790., die Geſellſchaft der Freunde der Conſtitution (der Jacobiner-Club, wie er mit dem gemeinen und bekannten Namen heißt,) öffentlich ſolche Geſinnungen als die ihrigen bekannt machen durfte.

Noch ein wichtiges Stück der Staatsmaſchine iſt übrig: die Verwaltung der Juſtiz.

Wenn man den Vortrag lieſet, welchen **Bergaße**, einer der Männer die doch noch hin und wieder Einſichten in Staatsangelegenheiten bewieſen, im Namen des erſten Comité', dem die Unterſuchung des Juſtizweſens aufgetragen war, in der Verſammlung that, (und der unter den Beylagen zu dem Procès verbal de l'aſſemblée nationale befindlich iſt) ſo kann man ſchon daraus abnehmen, wie die Reform dieſes wichtigen, ja im Grunde wichtigſten aller Theile der Staatsverwaltung, auf

auf dem die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beruhet, angegriffen werden sollte. Dieser Vortrag ist eine philosophische Abhandlung über allgemeine Grundsätze der Justizverwaltung. Es ist nicht ein Wort darin enthalten, das sich auf die besondern Umstände Frankreichs, und die bisherige Verfassung bezöge. Auch diese gemäßigt denkenden Männer, welche zu Anfange Gewicht zu haben schienen, dachten nicht daran, altes einstweilen zu bessern. Von Grunde auf, sollte alles neu werden, und zwar zugleich in allen Theilen der öffentlichen Angelegenheiten. Sie fühlten aber doch hin und wieder Schwierigkeiten, und suchten sie durch Mittel zu vermeiden, die mit ihren Principien nicht harmonirten. Es ist daher sehr natürlich, daß diese Männer durch ihre eignen Grundsätze bestritten und geschlagen wurden: daß die blindesten Systematiker sich der Sache bemeisterten. Diese haben denn auch im Justizwesen eine Einrichtung getroffen, die zu dem demokratischen Systeme paßt, welches überall in der neuen Verfassung herrscht, und wodurch diesem Systeme einer Auflösung der bürgerlichen Ordnung in der That die Krone aufgesetzt worden ist. Auch das Richteramt hängt nach der neuen Verfassung von Volkswahlen ab. Alle sechs Jahre werden die Richter durch gewählte Wahldeputirte des ganzen Volks ernannt.

Der Gedanke, alle öffentlichen Bedienungen auf solche Art zu besetzen, beruhet bey den gutmeinenden Schwär-

Schwärmern die ihn hegen, auf der alten republicanischen Denkungsart, vermöge deren die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte als eine Reihelast angesehen wird, und wiederum auch als eine Ehre auf welche jeder Anspruch machen darf; welche daher so wie alle übrigen gemeinschaftlichen Unkosten und Bemühungen, und Vortheile, von allen nach einander getragen und genossen werden müssen. Dies geht in einem kleinen Staate, der nach sehr einfachen, und blos durch väterliches Herkommen regulirten Gesetzen lebt, allenfalls an. Und doch hat schwerlich ein wohlgeordneter Staat jemals bestanden, wo die Richter vom Volke gewählt worden wären. Die enthusiastischen Verehrer des Alterthums, werden das Beyspiel von Athen anführen, wo in den mehrsten Fällen 500 Bürger durchs Loos gezogen, zu Richtern bestellt wurden, und oft noch weit mehrere das Urtheil sprachen. Aber derjenige, der diesen Staat nicht etwa aus neuern Declamationen, sondern aus den alten athenienſischen Geschichtschreibern Rednern und Dichtern erkennt, wird keinen Anstand nehmen, denselben von den Zeiten des Pericles an, für das abscheulichste Ungeheuer von Gewalt des Pöbels über den bessern Theil zu erklären. Aristophanes hätte die Richter und die gesetzgebenden Versammlungen nicht in dem Grade verspotten, verhaßt und verächtlich machen dürfen, wenn nicht der Grund seiner Anklagen offenbar gewesen wäre. Es liegt ohnehin in der Natur der Sache, daß ein großer Haufe Volks, weder Einsicht noch Aufmerk-

merksamkeit, noch kaltes Blut habe, welches alles erforderlich ist, um einen Proceß gehörig entscheiden zu können. Eben so wenig ist er fähig die Geschicklichkeit und Einsicht der Candidaten des Richteramts zu prüfen.

In einem großen Reiche, worin die ungeheuerste Menge der verwickeltsten Verhältnisse entstehen, ist die Jurisprudenz eine sehr weitläuftige Wissenschaft, deren Studium sich ein Mann ganz widmen muß, um etwas darin zu leisten. Dieses rührt nicht, wie viele französische metaphysische Politiker meinen, von den Fehlern unsrer verwickelten Gesetzgebung her, sondern es liegt in der Natur der menschlichen Gesellschaft, daß in ihrem Fortgange mit jedem Jahre neue Verwicklungen entstehn, neue Verhältnisse erdacht, und abgeredet werden.

Der junge Mann der sich der juristischen Laufbahn widmet, wird in den Ländern, wo die Richterstellen von höhern Autoritäten besetzt werden, von angesehenen Collegiis geprüft: erhält zuerst geringere, sodann höhere Stellen. Diese Besetzung der Stellen geschieht doch gewiß nirgends, wenigstens in keinem Lande, das nur eine erträgliche Regierung hat, ganz nach Gunst. Es gehört die Frechheit eines französischen Volksredners dazu, dies zu behaupten. Gunst hat allenthalben Einfluß. Denn wie sollte alles bloß nach Verdien-

sten

sten gehen können, da die Verdienste so mannigfaltig, so schwer zu vergleichen und zu schätzen sind? Aber Ehre des Collegii, Stimmen der Männer von Ansehen aus demselben Fache, Empfehlungen der Präsidenten, das alles ist doch sehr mächtig und wirksam in Ansehung der Beförderungen; dahingegen die populairen Wahlen bekanntlich dem Einflusse aller möglichen Nebenursachen am allermeisten ausgesetzt sind. Wie kann ein zusammen gelaufener Haufen von Wahlcommissarien, Arbeiten kennen und schätzen, die ein Mann von grossen Kenntnissen und Fleiße im Cabinette verrichtet hat?

Ferner muß der Richter so viel immer möglich ist, ein unabhängiger Mann seyn. Er muß für Prävaricationen gestraft werden können, und dagegen keine Art Ungnade zu fürchten haben. Dieser Einfluß höherer Macht aber ist von doppelter Art. Er ist von zwey sehr verschiednen Seiten her zu befürchten.

Die Justizpflege muß erstlich vom Hofe ganz unabhängig seyn. Das Land wo Cabinetsbefehle in Justizsachen ergehen, ist dem schrecklichsten Unglücke ausgesetzt, welches einem policirten Staate wiederfahren kann; einer innern Auflösung aller rechtmäßigen Bande der bürgerlichen Gesellschaft in Gewaltthätigkeit der Uebermächtigen. Die Stellen der Richter müssen durchaus nicht von der Ungnade des Königs oder Fürsten und der Minister abhängen, wenn sie einmal ertheilt sind.

Die

Die Engländer, die sich treflich darauf verstanden haben, die Nationalfreyheit zu decken, ohne die Kraft der Staatsverwaltung zu schwächen, sind dieser großen Gefahr dadurch begegnet, daß der König zwar die hohen Richterstellen sämtlich vergiebt, aber unter der Bedingung, quamdiu se bene gesserint, (nach der alten Formel,) und nicht durante bene placito, wie es bey den amoviblen hohen Staatsbedienungen heißt. Der Canzler ist der einzige unter diesen letzten, der gleichfalls Justiz administrirt, aber mit dem hat es eine ganz eigne Bewandniß.

Die englischen Richter können also nicht ohne gerichtliche Untersuchung abgesetzt werden. Den Franzosen ist dies nicht genug gewesen. Sie haben das Richteramt dadurch noch unabhängiger machen wollen, daß die Stellen nicht durch den König, sondern durch die Wahl des Volks besetzt werden. Allein hiedurch sind sie in das zweyte weit größre Uebel gefallen, welches die Engländer vermieden haben. Die Justiz ist in Frankreich vom Volke abhängig. Wie viel Richter werden es wagen, strenge Gerechtigkeit gegen Menschen auszuüben, deren Credit sie mit der Absetzung nach Ablauf von Sechs Jahren bedroht? Und was läßt sich überhaupt von Richtern erwarten, die ihre Stellen durch Intriguen und Cabalen erhalten haben? Denn das wird doch wohl trotz der Veranstaltungen der Constitution mit diesen Stellen eben so wohl der Fall seyn, als mit den andern angesehenen Civilstellen.

Noch

Noch ein sehr democratisch lautendes Principium ist festgesetzt. Kein Gerichtshof ist über den andern. Von jedem kann an einen von Sechs benannten andern appellirt werden. Als wenn wichtigere, und verwickeltere Sachen, nicht größere Erfahrung, mehr Einsichten und Kenntnisse erfoderten, und diese sich nicht offenbar in solchen Gerichtshöfen finden müssen, in welchen allmählig die ausgezeichnetesten Männer aus den untern übergehen?

Außerdem ist die Beförderung in höhere Stellen eines der kräftigsten Mittel, Fleiß und Treue im Dienste durch einen edlen Ehrgeiz, und durch das Interesse zu erwecken. Auf diese Mittel hat man in Frankreich ganz Verzicht gethan, und nichts an ihre Stelle gesetzt als Drohungen und Strafen. Natürlicher Weise wird es die erste Sorge eines jeden seyn diese zu vermeiden, und dazu weiset die Verfassung als auf das wirksamste Mittel, auf die Intrigue.

Nur für die Hochverrathsverbrechen, deren Anklage auf Befehl der Nationalversammlung veranstaltet wird, ist ein eignes Tribunal errichet, dessen Mitglieder zugleich mit der Wahl der Deputirten zur Nationalversammlung in den verschiednen Departemens gewählt werden. Die großen Unbequemlichkeiten dieses zweckwidrig angeordneten Tribunals, hat Bergasse in einem

Discours sur les Crimes et les tribunaux de haute Trahison, welcher die Nr. 62. 63. 64.

eines

eines periodischen Blattes Actes des Apotres genannt, ausmacht,

sehr gut gezeigt. Er beweiset, daß dieses Tribunal mit dem Kläger (der Nationalversammlung,) viel zu nahe verwandt, viel zu abhängig von ihm, zu wenig selbständig sey, als daß man hoffen könne, es werde dem mächtigen Einflusse des Partheygeistes, zumal in unruhigen Zeiten, widerstehen. Er zeigt, daß der gänzliche Mangel an Bestimmungen über die Form der Untersuchung, die vor dem Entschlusse der Nationalversammlung, die Klage zu führen, vorhergehen müßte, vollends dem Partheygeiste die Herrschaft gebe, und daß man die Klage dem Advocaten der Krone hätte frey lassen, und der Nationalversammlung nur das Recht beylegen müssen, dieselbe zu führen, wenn sie es gut fände, im Falle jener sie versäumte. Vorzüglich zeigt er sehr gut in jedem einzelnen Puncte des Decrets, wie zweckwidrig und gefährlich die unbestimmte Qualification des Hochverraths ist, welche dem neuen Gesetze zum Grunde liegt: (und welches in der That ein Meisterstück eines schlecht abgefaßten Gesetzes ist.) Ihm zu folge kann jede Prävarication eines jeden subalternen Staatsbedienten dafür ausgegeben werden; und so ist dann jeder, der öffentliche Geschäfte verwaltet, der Gefahr ausgesetzt, durch die Verhetzung seiner Feinde, deren er ja wohl einige in der Nationalversammlung haben wird, angeklagt, und von dem mächtigen Kläger erdrückt zu werden.

Die

Die Geschichte der unzähligen Hochverrathsklagen die in dem Jahre 1792. von der Nationalversammlung bey dem hohen Gerichte zu Orleans erhoben worden, bestätigen alle diese vorhergesehene Wahrheiten vollkommen.

Ueber die Einführung der Geschwornen, welche in bürgerlichen Klagen über die Thatsachen urtheilen, und auf deren Aussprüche die Richter sodann ihre Sentenz gründen sollten, ist viel gestritten. Aus allgemeinen Gründen, wie sichs versteht: und da war das Uebergewicht auf der Seite der Geschwornen. Doch hat der Genius der Rechtspflege die constituirende Versammlung abgehalten, diese Einrichtung so durchgehends einzuführen. Die Besorgniß, daß eine so ganz neue Anordnung welcher man in Frankreich noch nichts ähnlich gesehen hatte, und die durch nichts vorbereitet war, dem französischen Volke nicht angemessen seyn mögte, war gar zu natürlich, und es waren doch nicht alle Köpfe der Majorität so stark als der Kopf des Abbe' Sieyes, der sich durch nichts in der Welt abhalten läßt, seinem Principio zu folgen, wenn er es demonstrirt hat; und wenn auch alles darüber zu Grunde gienge. In Criminalsachen sind Geschworne eingeführt. Bey der bisherigen gänzlichen Unthätigkeit der Richter und der Administrationen aller Art, die sämtlich von Cabalen abhängen, ist es ganz unmöglich zu bemerken, ob diese Einrichtung dem natürlichen Natio-

nal-Charakter der Franzosen angemessen sey. Die ganze Gerechtigkeitspflege ist vors erste durch die widersinnige Wahl der Richter gesperrt.

Die Geschwornen urtheilen über Leben und Tod, ohne daß irgend ein Mittel existire, von ihrem Spruche erlöset zu werden. Auch sogar das königliche Vorrecht, zu begnadigen, ist vernichtet worden. Denn weil dem Könige nur die vollziehende Gewalt zustehen soll, so muß er auch diese Sprüche nur vollziehen lassen, und darf sie nicht mildern. Er ist nach dem treffenden Ausdrucke eines der vorzüglichsten Schriftstellers (Burke) nur ein König über Gerichtsdiener und Henkersknechte.

Diese ganze Verfassung, welche dem Volke durch unzählige Bücher, Broschüren, Zeitungsblätter, und von so vielen Volksrednern, als das größte Meisterstück des menschlichen Verstandes, und als die vollkommenste Schutzwehr der Freyheit angepriesen wird, ist, wie aus allem bisher Gesagten erhellt, ein System vollkommener Insubordination und Anarchie. Es fehlt dem großen und aus unzähligen und mannichfaltigen Theilen zusammengesetzten Werke, durchaus an einer Hauptfeder, welche dem Ganzen eine übereinstimmende Bewegung einzudrücken und darin zu erhalten vermögte. Es wird zwar von der neuen Constitution, dem Systeme der Staatsverfassung sowohl als Verwaltung

tung gerühmt, es sey ein durchaus nach zusammenhängenden Grundsätzen entworfenes Werk. Es wird als ein charakteristischer Vorzug derselben, und dessen sich keine andre Staatsverfassung rühmen dürfe, angeführt, daß sie in allen ihren Theilen mit einem male bestimmt worden, ohne daß man auf vorhergehende Einrichtungen und Convenienzen des Augenblicks die geringste Rücksicht zu nehmen gebraucht. Der Vorwurf, den ich ihr gemacht, und den ich vermeine erwiesen zu haben; daß das Werk in allen Theilen, den Principien aus denen es entsprungen, und sich unter einander selbst widerspreche, wird daher um so viel auffallender, und sehr wahrscheinlich werden manche Leser weder dieser Ausführung noch sich selbst trauen, wenn sie zu einem solchen Resultate kommen, und lieber ihre eigene Einsicht verleugnen, als einer so großen Versammlung, in welcher sich unstreitig eine ungemeine Zahl vorzüglicher Köpfe befunden haben, einen Vorwurf zu machen, dem die großen Talente so vieler Deputirten das Ansehen der Unverschämtheit geben. Allein es ist erstlich diese Verfassung nicht aus einem Kopfe in allen ihren Theilen entsprungen. Unstreitig waren sehr viele Deputirten in der Nationalversammlung, die jeder für sich, etwas besseres gemacht hätten, als sie alle zusammengenommen, und als aus dem ewigen Streite so vieler von einander verschiedener Einsichten und Bemühungen entspringen konnte. In den wesentlichsten Bestimmungen herrscht

zwar ungefähr derselbe Geist. Es ist aber zweytens, eben die so hochgerühmte Bestimmung aller Theile der Staatsverwaltung nach theoretischen allgemeinen Grundsätzen, eine vollkommen hinlängliche Ursache, warum ganz unmöglich etwas Zusammenstimmendes gemacht werden konnte. In der Speculation harmonirt freylich alles was aus Principien geflossen ist, vortreflich: und daher findet die neue Constitution so viele Bewunderer unter denen, welche die Politik zum Gegenstande ihrer Nachforschungen gemacht, ohne auf die Beobachtung des Ganges der Angelegenheiten bürgerlicher Gesellschaften in dem Gedränge der Umstände in der Wirklichkeit, geführt worden zu seyn. Freylich ist keine andre Administration irgend eines Landes jemals nach einem philosophischen Systeme entworfen: die Bedürfnisse, so wie sie allmählig entstanden sind; die Umstände, welche allemal ganz eigenthümliche Einrichtungen erfordern, haben die verschiedenen Arten von Verwaltungen bestimmt. Aber eben darin liegt der Grund eines wohlgeordneten harmonischen Ganges. Denn die mannichfaltigen Räder der Staatsmaschine reiben einander an unzähligen Stellen: die Bedürfnisse der Nationalangelegenheiten sind einander oft gerade entgegengesetzt: ja es ist wohl kein einziges, dem nicht ein andres geradezu entgegen arbeitete. Die Beobachtung der verschiedenen eigenthümlichen Verhältnisse derselben, in dem Volke, für welches gesorgt werden soll, und ganz vorzüglich, die Länge der

Zeit,

Zeit, in welcher die Einrichtungen allmählig nach den Erfahrungen derer, welche der Verwaltung vorstehen, mannigfaltige Modificationen erhalten, und sich nach und nach in einander fügen: dieses alles ist ganz unentbehrlich, um eine Administration öffentlicher Angelegenheiten in festen Gang zu bringen. Deswegen ist es so schwer, einzelne Verfügungen zu beurtheilen, wenn man den ganzen Zusammenfluß von Umständen und Verhältnissen nicht kennt: deswegen sind die Urtheile theoretischer Staatskundigen so selten lehrreich: und deswegen kann die neue französische Staatsverfassung nicht in Gang gebracht werden.

Diejenigen, welche bey den Dispositionen stehen bleiben, welche über alle Punkte der Verfassung und Verwaltung gemacht worden sind, und voraussetzen, daß diese befolgt werden sollen, ohne darauf zu achten, wie sie denn im wirklichen Leben eines Volks, so wie die Menschen und die Völker sind, befolgt werden können, diese bleiben zwar immer beym Lobe der Constitution, und messen es allemal fremden Ursachen bey, wenn sich Schwierigkeiten in der Ausführung zeigen. Dieses Urtheil ist die natürliche Folge einer sehr eingeschränkten bloß speculativen Denkungsart. Den wirklich politischen Kopf, den Mann, der zur Anordnung von Staatsangelegenheiten gebohren ist, zeichnet es überhaupt aus, daß er niemals bey der Frage, was geschehen solle, stehen bleibt, ohne zugleich auf die Mittel der

Aus-

Ausführung zu sehen: daß er nie ein Gesetz entwirft, ohne auf die Menschen zu denken, dem die Vollziehung übergeben werden muß. Wer soll zu der Stelle eines Deputirten zur Nationalversammlung erhoben werden? Ey, der klügste, beste, weiseste. Wem soll ein wichtiger Antheil an der ausübenden Macht vertrauet werden? — Ist das noch eine Frage? Dem geschicktesten, thätigsten, redlichsten. Es ist wirklich etwas klägliches, bey unsern politisirenden Schriftstellern Declamationen hierüber zu lesen, mit denen sie glauben, etwas Belehrendes gesagt zu haben. Ist denn wohl noch daran zu zweifeln, ob das allgemeine Wohl anders als von den Weisen, Thätigen, Redlichen besorgt werden könne? Der Philosoph, welcher mit jener Antwort sein Geschäft vollendet zu haben glaubt, hat nichts gesagt. Denn wie soll es zugehen, daß dieser Weise, Rechtschaffene, Thätige, gewählt werde? Kein äußeres Zeichen designirt ihn, und daß der Regierer der Welt diese Tugenden nicht zum Erbtheile einzelner hoher Geschlechter gemacht hat, das ist eben die Veranlassung so bittrer Klagen gegen die gewöhnlichen Verfassungen. Es kommt alles darauf an, wem, welcher Classe von Menschen, das Recht vertrauet wird, den zu erheben, den sie für tüchtig halten, oder sich das Ansehen geben wollen, für tüchtig zu halten.

Die französischen Gesetzgeber haben geglaubt allen Forderungen vollkommen Genüge zu leisten, wenn sie nur

nur dem Volke das Recht ertheilten, seine Gesetzgeber insgesamt, und von den Verwaltern der vollziehenden Gewalt, so viele als möglich, zu wählen.

Eigentlich sollte nach ihren Grundsätzen, das Volk selbst seine Angelegenheiten besorgen. Und Rousseau, dessen Theorie die Constitution, zwar nur als eine Misgeburt, hervorgebracht hat, raisonnirte wenigstens consequent, wenn er behauptete, die Souveranetät sey inalienable, und ein Volk verliere seine Freyheit, in dem Augenblicke, da es die Wahl seiner Repräsentanten vollziehe. Da nun dieses in jedem Staate in vielen Stücken, und in einem großen, durchaus unvermeidlich und nothwendig ist, so hat die Nationalversammlung geglaubt, eine freye Wahl von Geschäftsverwesern könne füglich an die Stelle der ursprünglich einzig rechtmäßigen eigenen Verwaltung treten, ohne daß übrigens diese Veränderung in dem Systeme das sie aus dem Grundsatze der unumschränkten Freyheit und Souverainetät des Volks abgeleitet, Folgen nach sich zöge. Sie setzte also voraus, nicht allein die freye Wahl sey ein zuverläßiges Mittel, den allgemeinen Sinn des Volks zu erforschen, sondern auch, die Einsichten und Entschliessungen des gewählten Repräsentanten, müssen mit den Gesinnungen seiner Constituenten vollkommen gleich seyn: er könne mit einem Probeglase verglichen werden, von dem sich auf die Mischung des Getränks in dem Fasse schließen läßt, aus dem geschöpft worden. Das französische

zösische Wahlsystem hält sich ganz allein an das Abstract, Menschheit, und übersieht alles individuelle und eigenthümliche, dessen sich so vieles in jedem einzelnen Menschen findet, und wodurch seine Urtheile bestimmt werden. Indem es die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einer freyen Wahl überläßt, die man so ganz von allen vorsichtigen Einschränkungen befreyt hat, wodurch einige Ordnung hineingebracht werden könnte, übergiebt sie alles dem Zufalle.

Es ist also nicht ein unglückliches Geschick, es ist nicht etwas Zufälliges, es ist nicht etwa bloße Wirkung der schändlichen Intriguen des Jacobinerclubs, daß alle Subordination im Reiche aufgehoben ist, und die neue Staatsverfassung aus der Chartre constitutionelle gar nicht in Wirklichkeit übergehn kann. Auf diese freylich verabscheuungswürdige Cabalen, wollen die Verehrer der Constitution so gern die Schuld davon wälzen, daß in Frankreich alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft zerrissen sind. Allein dieses ist ein eitler Vorwand. Die Intriguen einer einzelnen Parthey, und wenn sie auch das ganze Reich umfaßt, und sich von allem bemächtigt haben, was einiges Gewicht besaß, konnten der Geschichte wohl die besondre Wendung geben, die sie genommen: aber das Uebel, welches sie zum Eckel und Abscheu von ganz Europa hervorgebracht, die gänzliche Zerstörung aller bürgerlichen Ordnung, ist in der Constitution selbst gegründet,

bet, und würde daher ohne die Faction der Jacobiner, wahrscheinlich in einer andern, vielleicht minder scheuslichen Gestallt, aber doch immer unfehlbar erschienen seyn, sobald eine Verfassung eingeführt werden sollte, vermöge deren der größre Haufe immer glauben darf, Herr zu seyn, und diejenigen, welche andren befehlen sollen, für Diener erklärt werden.

Wenn die wütenden Factionen, welche gegenwärtig das Reich zerreißen, einmal zerstört werden, und alsdenn die Constitution ganz vollkommen, nach der Vorschrift der Urkunde eingeführt werden sollte, so würde ein neues, nicht minder trauriges Phänomen folgen: eine gänzliche Ohnmacht der Administration in allen ihren Theilen. Die Verwaltung in den Jahren 1789., 1790., 1791., 1792., ist das Werk Rasender. Wenn die Häupter derselben den Lohn erhalten, den sie nach ihren eignen neuen Gesetzen verdient haben, und die Constitution alsdenn in ihrer Reinheit besteht, so wird eine kindische Verwaltung der Reichsangelegenheiten folgen.

Die großen Triebfedern der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten in den gewöhnlichen Staaten sind, das Gefühl der Pflicht, die Abhängigkeit von Obern deren großes Ansehn und Macht Respect einflößt, und die Belohnungen und Strafen, wodurch diese Obern ihre Autorität beweisen. In dem neuen französischen Sy-

steme

steme findet dieses nicht statt. Der Patriotismus soll es alles nach der Idee seiner Urheber vertreten. Allein das allgemeine Beste ist in der Vorstellung der mehrsten Menschen etwas so entferntes und so unbestimmtes, daß man unmöglich viel auf die Wirksamkeit des Gedankens an dasselbe rechnen kann. Freylich ist wohl auch eine ganze Nation der lebhaftern Empfindungen des Patriotismus fähig, aber doch nur in den Zeiten ungewöhnlicher Spannung. Die alten Völker die man in den redneriſchen Empfehlungen öffentlicher Tugend und des Gemeingeistes, als Beyspiele aufstellt, haben denselben wohl in Kriegen und in gefahrvollen Situationen bewiesen: aber die Beamten und Verwalter öffentlicher Angelegenheiten waren bey ihnen in andrer Lage als es bey uns seyn kann. Sie waren Mitglieder des höchsten Raths, oder dachten durch ihre Bemühungen dahin zu gelangen: sie fühlten sich mehrentheils als Glieder des Souverains, und das gemeine Beste konnte also in ihren Empfindungen um so eher zu eigner persöhnlicher Angelegenheit werden. Für die große Zahl von subalternen Bedienten des gemeinen Wesens, die ein großes Reich braucht, ist die Beziehung, in welcher ihre Beschäftigungen zu dem gemeinen Besten stehn, viel zu entfernt, und der Gesichtskreis dieser Menschen ist viel zu eng, als daß der große Gedanke an das Wohl des Vaterlandes sie in der täglichen Bemühung für mehrentheils kleinliche Geschäfte, beleben könnte. Die Tugend des Patriotismus ist eine herrliche

liche Topik für moralische Declamatoren: aber es wäre viel nützlicher, wenn diese, statt der Empfehlung einer leidenschaftlichen Liebe zum Vaterlande, die wohl durch Umstände erregt, aber schwerlich durch Lehren erkünstelt werden kann, vielmehr die Befolgung der Pflicht einschärften. Das Gefühl, demjenigen Genüge gethan zu haben, was die Privatlage und Verhältnisse erfordern, ist dem einzelnen Menschen der sich in eingeschränkter Lage befindet weit näher, und die Beziehung der kleinen Geschäfte die den Gegenstand seiner Thätigkeit für das gemeine Beste ausmachen sollen, auf seine Pflicht, ist ihm weit einleuchtender, als die Empfindung der Liebe zum gemeinen Wesen. Wer durch diese beseelt werden soll, muß den Gegenstand derselben kennen; er muß das gemeine Wesen auf gewisse Weise übersehen: sonst verleitet sie ihn nur zu einer ungestümen Thätigkeit, oder unbestimmten Begierde etwas zu wirken, die aus Mangel angemeßner Gegenstände in einen brausenden Ungestüm in Worten und gleichgültige Indolenz da wo es aufs Handeln ankommt, übergeht.

Dieser lebhafte Patriotismus löset sich wohl gar am Ende in übertriebene, unschickliche Prätensionen der Eitelkeit auf, und treibt die Menschen aus ihrem natürlichen und angemeßnen Kreise. Solcher Empfindungen bedarf das gemeine Wesen nur wenig. Wohl aber der bescheidnen anhaltenden und ruhigen Thätigkeit nach Vorschrift der speciellen Pflichten des Berufs.

Die

Die neue französische Verfassung wird der Nation vermittelst eines Eides aufgedrungen, der wohl einige Aufmerksamkeit verdient, weil er dem Geiste der das Ganze eingegeben hat, so vollkommen gemäß ist. Es hat alles in Frankreich geschworen, à la Nation, à la Loi, et au Roi.

Diese höchst sonderbare Zusammensetzung hat eigentlich gar keinen Sinn. Das Volk, das Gesetz, der König: welch seltsames Gemisch von heterogenen Dingen! Die Nation steht voran; das mußte so seyn, weil es auf eine Schmeichelei gegen das Volk abgesehen war. Darauf folgt das Gesetz. Die Nation geht also vor dem Gesetze her. Dies ist nach dem eignen Systeme der französischen Gesetzgeber, der schändlichste Hochverrath gegen die Majestät des Souverains. Denn dieses ist die Vernunft, und das Gesetz als der Ausdruck derselben. Diese sollen ja allein herrschen. Wie kann denn die Nation über dem Gesetze seyn? Etwa weil sie die Gesetze abfaßt? Das thut nicht die Nation, sondern ihre Repräsentanten: die Nation ist nicht Gesetzgeber, kann es nicht seyn, darf es nicht seyn, nach der Declaration der Menschenrechte, welche im 4ten und 5ten Artikel vorschreibt, daß das Gesetz nichts verbieten dürfe, als was der völlig gleichen Freyheit aller Menschen entgegen steht. Soll etwa der Nation wegen der idealen Souverainetät geschworen werden, die ihr nach dem Systeme des Rousseau zukommt,

kommt, und im Grunde doch wieder nicht zukommt, wie oben gezeigt worden; so gehört der König als ein Theil der wirklichen Nation nicht in diesen überirdischen Eid, so wenig als das Gesetz, welches alsdenn mit dieser souverainen Nation nur eins ausmacht. Soll aber der Nation, dem ganzen Haufen von Menschen, die der französische Staat in sich faßt, geschworen werden, so kommt die erste Stelle dem Könige zu, denn er ist das Haupt der Nation. Dieser Eid, welcher lauten sollte: **dem Könige und dem Volke**; ist bloß deswegen so seltsamer Weise verkehrt worden, um das Volk daran zu erinnern, daß es selbst Herr, und sein König, Diener sey. Ein treffliches Mittel dem Gesetze Nachdruck zu geben, und Gehorsam zu verschaffen! Nimt man hiezu noch, daß kein noch so geringer und elender Haufen Volks existirt, der sich nicht anmaaßt, ein Theil der Nation zu seyn, welcher geschworen wird; daß durch eine natürliche Verwechslung, dieser Theil der Nation, in dem Kopfe jedes Menschen der dazu gehört, in die Nation selbst verwandelt wird: so sieht man deutlich, daß dieser Eid so viel heißt, als der allgemeinen Anarchie schwören: ja er wird selbst, durch den Zusatz daß man die Constitution aufrecht erhalten wolle, wieder vernichtet. Denn in dieser Constitution wird es dem Volke erlaubt, und für rechtmäßig erklärt, durch Gewaltthätigkeit der Unterdrückung zu widerstehen, und die Rechte der Menschheit aufrecht zu erhalten. Die

Ja-

Jacobiner haben also der Constitution und ihrem Eide selbst gemäß gehandelt, indem sie die Citoyens non – actifs gegen die Unterdrückung der constituirenden Nationalversammlung in Schutz genommen. Sie erst haben das feyerliche Versprechen, daß forthin alle Menschen gleich seyn und bleiben sollten, welches die erste Nationalversammlung in dem ersten Artikel der Declaration der Rechte gethan und gleich darauf gebrochen, durch die Vernichtung alles Unterschiedes unter Citoyens actifs und non – actifs, und Aufhebung aller Qualificationen der activen und passiven Wahlfähigkeit, erfüllt. Sie haben der Constitution selbst ganz vollkommen gemäß gehandelt, indem sie dieselbe zerstört, und ihren Eid nicht gebrochen, indem sie ihn aufgehoben, und an die Stelle der Nation, des Gesetzes, des Königs, Gleichheit und Freyheit gesetzt.

Jener erste Eid, daß man die Constitution aufrecht halten wolle, war seltsamer Weise vorgeschrieben, lange ehe sie vollendet war, und also ehe man wissen konnte, was man beschwor. Dies hat eine interessante Schrift veranlaßt.

Lettre de M. Bergasse relative au Serment de la Constitution.

Am 4ten Februar 1790. verlangte die damalige erste Nationalversammlung, daß nach dem Beyspiele des Königs, alle ihre Mitglieder schwören sollten, die Con-

Constitution aufrecht zu halten. Bergasse weigerte sich ihn zu leisten, und giebt in diesem Briefe von seinen Gründen Rechenschaft. Der Schritt der Nationalversammlung mochte damals vielleicht ein nothwendiges Mittel seyn, um auf den Augenblick Ruhe zu erzeugen, aber es zeigten sich auch gleich darauf schon die schlimmen Folgen, da ein der herrschenden Cabale misfälliger Präsident der Nationalversammlung unter dem Vorwande dieses Eides, mit einer Inquisition bedrohet ward, um ihn zur Resignation zu bewegen.

„Wie können," fragt Bergasse, „eine ganze Na„tion und ihre Repräsentanten, sich durch einen Eid „die Hände binden, in einer Verfassung Aenderungen „zu machen, die so eben entworfen, und noch nicht „einmal vollendet ist? in der also vielleicht diejenigen „selbst, die sie entworfen haben, Veränderungen nö„thig finden werden, so wie sie in der Arbeit fortrük„ken. Wenn die Nation es zufrieden ist, so werden „die künftigen Nationalversammlungen mit eben dem „Rechte reformiren, als es die jetzige gethan hat, und „alsdenn ist der Eid unverbindlich."

Aber außer diesen treffenden Gründen, führt der Verfasser andre auf, die sehr sonderbar sind, und aus des Verfassers übertriebenem Hange zu abstracten speculativen Principien entspringen. Er sagt: Die neue französische Verfassung sey weder monarchisch, noch repu-

republicaniſch, welches freylich wahr iſt: er fügt aber hinzu: et pourquoi pretendez Vous me contraindre à jurer de maintenir une choſe, que je ne peux pas meme *definir*?

Er beſtätigt ſeine Gründe gegen den abgeforderten Eid, in einem andern ſehr leſenswerthen Lettre de M. Bergaſſe à M. Dinocheau, auteur du Courier de Madon, deputé à l'aſſemblée nationale, mit vielen treffenden und ſcharfen Bemerkungen gegen die Nationalverſammlung. Dieſer Brief ſteht in den oben erwähnten Actes des Apotres, (Nro. 40. und 41.) welche außer dieſem und einem vorhin beurtheilten Aufſatze von Bergaſſe, lauter Scurrilitäten enthält.

Vierter

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Zerstörung der alten Stände des Reichs, als der nothwendigen Bedingung einer neuen, dem Systeme allgemeiner bürgerlichen Gleichheit gemäßen Staatsverfassung.

Um das neue System einzuführen, welches auf die allgemeine Gleichheit aller Staatsbürger gebaut seyn sollte, mußten die Vorrechte einzelner Stände vernichtet, und diese Stände selbst zerstört werden. Zu einer vollständigen Beurtheilung der Revolution, ist noch eine Untersuchung erforderlich, was das Reich hiedurch verlohren, und was man der Neuerung aufgeopfert hat.

Die Behandlung der Geistlichkeit und des Adels ist zwar aus den nemlichen Grundsätzen geflossen, aber es ist so viel eignes in dem was jeden dieser Stände betroffen, daß sie getrennt werden müssen.

Erste Abtheilung.

Von der Geistlichkeit.

Die Nationalversammlung hat sich nicht damit begnügt, der Geistlichkeit alle Rechte zu nehmen, welche

sie als ein abgesondertes mächtiges Corps im Staate hatte, ihren Antheil an der gesetzgebenden Versammlung gänzlich zu vernichten, und die Personen dieses Standes allen übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen: sie hat ihr auch alle Besitzungen genommen, und sie in Ansehung ihres künftigen Unterhaltes auf die allgemeine Staatscasse verwiesen, welche aus den Auflagen entspringt. Man fürchtete unstreitig, dieses große, mächtige, durch seinen Einfluß bey Hohen sowohl, als bey dem großen Haufen des Volks furchtbare Corps, würde die Mittel finden, mit der Zeit dasjenige wieder herzustellen, was ihm anitzt genommen wurde, und dadurch den ersten Schritt zu Wiederherstellung der alten jetzt vernichteten Verfassung thun, wenn man ihm die Consistenz ließe, welche es durch seine großen Güter bisher erhalten hatte.

Allein dieses ist noch das geringste. Die Art wie sich die Nationalversammlung gegen die Geistlichkeit benommen hat, die besondre Freude die die Majorität derselben jedesmal gezeigt, wenn sie ihr einen recht empfindlichen Streich versetzen konnte, das Hohngelächter, womit jede Grausamkeit begleitet worden ist, die man gegen sie verübt, beweiset, daß die herrschende Parthei von einem ganz besondern Hasse gegen die Geistlichkeit besessen ist. Wenn man nur etwas mit der französischen Literatur dieses Jahrhunderts bekannt ist, so ist es leicht, der Quelle dieses Hasses nachzuspüren.

spüren. Die Bemühungen der beliebtesten Schriftsteller sind seit langer Zeit dahin gegangen, alle positive Religion als die Quelle des größten Uebels für das menschliche Geschlecht darzustellen. Die große und mächtige Parthey der Encyclopädisten hatte sich ganz vorzüglich zu diesem Endzwecke vereinigt. In der Correspondenz von Voltaire und d'Alembert, findet man unzählige Beweise der Behauptung, daß diejenigen Schriftsteller, welche am meisten vermogten, sich wirklich dazu vereinigt hatten, die christliche Religion wo möglich ganz auszurotten. Der Fanatismus hatte in Frankreich so ungeheure Uebel hervorgebracht: die Verfolgung der Hugenotten, und später hin, die Zänkereyen über die Bulle Unigenitus, worüber weit über 2000 Menschen willkührliches Gefängniß hatten erleiden müssen, erbitterten die Philosophen nicht allein gegen diese Tyranney, sondern auch gegen die Religion selbst, als gegen die letzte Ursache alles Ungemachs. Ein großer Theil der französischen philosophischen Schriftsteller der neuern Zeiten ist einem Systeme von Atheismus, Materialismus, und moralischen Egoismus ergeben, welches alle Sittlichkeit gänzlich vernichtet, den Eigennutz als die einzige Quelle der Moralität darstellt, und von keinen andern Mitteln wissen will, wodurch sie erzeugt würde, als von den äußern Zwangsmitteln der Criminalgesetze. Dieses System, welches bey einigen vielleicht aus verkehrter Grübeley entsprungen seyn mag, aber diejenigen etwa ausgenommen, welche durch die Vor-

liebe gegen ihre vermeinten Entdeckungen verblendet werden, nur in sehr schiefen Köpfen und verdorbnen Herzen haftet, hat in Paris einen guten Boden gefunden, und viele Anhänger erhalten. Mit den Aposteln dieses verderblichen, angeblich philosophischen Systems, haben sich auch solche philosophische Schriftsteller, welche die Grundsätze desselben im höchsten Grade misbilligten, dennoch vereinigt, sobald es gegen den gemeinschaftlichen Feind gieng, an dessen Zerstörung allen so viel gelegen war, gegen die christliche Religion. Die politischen Systematiker verbanden sich mit jenen gleichfalls: denn wenn sie gleich jedem Menschen das Recht zu glauben was er will, und jeder Gesellschaft das Recht einen gemeinschaftlichen Gottesdienst nach Gefallen auszuüben, zuschreiben, so darf doch in ihrem Systeme keine Art von Zusammenhang der Religion mit der Staatsverfassung oder Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten statt finden, damit die bürgerliche Gleichheit und Freyheit vollkommen rein erhalten werde. Jede öffentliche Einrichtung zum Behuf der Religion ist also ihren Grundsätzen zuwider. Durch den Geist ihres Systems verliert auch die Religion selbst an ihrer Würde. Nach demselben sind die unverbrüchlichen und evidenten Gesetze der Vernunft, vollkommen hinlänglich alles zu entscheiden, dessen der Mensch in dieser Welt bedarf. Die Gesetze eines Staats, welcher auf diese Gesetze gegründet wäre, sollen vollkommen hinreichen, den Respect zu erzeugen, der die bürgerliche Gesellschaft zusammenhält,

hält, und das Gefühl der Unabhängigkeit soll allein alles das hervorbringen, was der Mensch sich selbst schuldig ist. Die Grundsätze dieses moralisch-politischen Systems haben daher schon an sich selbst die Heiligkeit, welche sonst der Religion allein eigen zu seyn schien, und dieser bleibt nichts übrig, als die Sorge für ein künftiges Leben, welches wohl von den mehrsten Freunden aller dieser philosophischen und unphilosophischen Systeme, für chimärisch gehalten werden mag.

Daß der große Haufe von Menschen, welchen es nur blos darum zu thun ist, unverschämter Weise alles abzuschütteln, was ihnen einige Zurückhaltung auflegen mögte, mit jenen gemeine Sache machen würde, ließ sich vorhersehen: es ist eine natürliche Verbindung. Daß es wirklich unleugbar das Project derjenigen Parthey, welche einen überwiegenden Einfluß in der Nationalversammlung hat, gewesen ist, die christliche Religion auszurotten; erhellet nicht allein aus allen Schritten welche sie gethan, um die Diener der Religion dem Volke verhaßt und beschwerlich zu machen, und ihm den politischen Grundsatz einzuprägen, daß es bey jedem stehe, sich eine Religion zu wählen, oder auch an gar keiner Theil zu nehmen: sondern sie hat auch deutlich genug und ausdrücklich verrathen, was sie intendirte. Hievon können folgende Vorfälle als Proben dienen: In der Versammlung des Jacobinerclubs, wo die Schritte der Nationalversammlung seit langer Zeit immer vorbereitet werden, und welcher

eine

eine eiserne Herrschaft über diese gesetzgebende Versammlung führt, gebrauchte einer von den Mitgliedern, die wegen ihrer Thätigkeit für die Herrschaft der Jacobiner am berühmtesten waren, Robertspierre, am 26ten März dieses Jahrs den gewöhnlichen Ausdruck, die Vorsehung wache über das Reich: ward aber dafür ausgezischt; es ward ihm vorgeworfen, er wolle das Volk wieder unter das Joch des Aberglaubens zurückführen, und es entstand ein so großer Lerm, daß die Versammlung darüber aus einander gieng. Ein andres angesehenes Mitglied des Jacobinerclubs, der Procureur de la Commune de Paris, Manuel, hat einen Brief drucken lassen, worin er den Gebrauch der Schauspielhäuser in der Charwoche zu schließen sehr tadelt, und fügt hinzu, er hoffe es werde dahin kommen, daß pendant que les Chretiens assisteront à Tenèbres, les theatres representeront pour les Amis de la Constitution la Mort de Cesar.*) Alles dieses sind nur Worte, und zwar der Unverschämtesten und Vorlautesten der herrschenden Parthey: aber sie erklären ihre Handlungen und Maaßregeln.

Die großen Einkünfte, welche manche von der hohen Geistlichkeit besaßen, haben unstreitig einen großen Antheil an der Abneigung der Gesetzgeber aus dem dritten Stande gegen dieselbe gehabt. Diese bestanden

*) Journal de Paris 1792. Nr. 88. und Supplement Nr. 45.

den großen Theils aus Advocaten, die mit einemmale auf eine Höhe gestiegen waren, die sie sonst immer nur mit der bittern Empfindung des Neides betrachteten. Manche darunter mögen aus schwärmerischen Eifer für ihr System gehandelt haben, aber das Betragen gegen die Geistlichen ist im Ganzen viel zu heftig gewesen, als daß man dieses von den mehrsten glauben dürfte. Leidenschaft allein, verfährt so bitter und grausam, indem sie Ungerechtigkeiten vollzieht. Aber die allgemeine Denkungsart, und die Umstände waren so, daß die häßlichsten Privatleidenschaften noch dazu für Patriotismus ausgegeben werden konnten. Die schlechten Sitten einiger von der hohen Geistlichkeit, die ihre Würde und Einkünfte nur als Gnadenbezeugungen des Hofes genossen, und wenig auf die Erfüllung der Pflichten ihres Berufs dachten, mußten zum Vorwande dienen: wenn gleich die heftigsten Widersacher der Geistlichkeit, immer zu der Erzählung älterer Unordnungen ihre Zuflucht nahmen, und eben dadurch bewiesen, daß das gegenwärtige Geschlecht so verdorben nicht sey, als sie vorgaben. Alle Mittel sind angewendet worden, um das Volk gegen die Geistlichkeit aufzubringen. Man hat ihr nicht allein die Privilegien unaufhörlich vorgerückt, auf welche sie freywillig, schon im May 1789. Verzicht gethan; man hat ihr mit der hämischsten Bosheit die Armuth der ersten Diener des Evangelii vorgehalten: als ob ein zahlreicher, unter Autorisation des Regenten errichteter Stand von Lehrern

rern des Volks, in den heutigen Zeiten verbunden seyn könnte, sich die äußern Verhältnisse zur Nachfolge vorschreiben zu lassen, die bey der ersten Einführung des Christenthums statt fanden. Man hat alles aufgeboten, um die Personen des geistlichen Standes herabzusetzen.

Von der Niederträchtigkeit dieser Mittel kann unter andern ein Buch zum Beweise dienen, welches im Jahre 1789. zu Paris erschienen ist, unter dem Titel

La chasteté du Clergé devoilée in 2 Voll.

Es enthält dasselbe nichts als eine ungeheure Menge von Protocollen die von Policeybedienten aufgenommen worden, wenn sie Personen geistlichen Standes bei feilen Dirnen fanden. Diese Protocolle sehen sich einander alle ähnlich: es ist ganz unmöglich, daß irgend ein Mensch Vergnügen daran finde sie durchzulesen, so trocken und einförmig sind sie: und sie dienen schlechterdings zu gar nichts, als eine Menge von Menschen, deren Namen alle ausgedruckt sind, lächerlich oder verächtlich zu machen, die Jugendschwachheiten mancher anitzt vielleicht sehr respectabler Prälaten aufzudecken, und der pöbelhaftesten hämischen Schadenfreude Nahrung zu geben.

Der Umsturz des geistlichen Standes, hat fast alle seine wesentlichen Stücke betroffen. Durch eine Menge von Veränderungen, die nach den Grundsätzen der ka-

katholischen Kirche nicht ohne Mitwirkung ihres Oberhauptes geschehen können, sind die Gewissen unzähliger Menschen auf das grausamste gekränkt worden. Aber gerade an den Theil der geistlichen Verfassung, welcher wirklich höchst gefährlich für jeden Staat ist, haben die Reformatoren von Frankreich nicht gerührt: und dies ist beynahe unbegreiflich.

Das Subordinationssystem der römischen Kirche hat unstreitig schreckliche Folgen für die Völker gehabt, und hat es noch immer. Es ist sehr begreiflich, daß manche verständige und wohlwollende Männer herzlich wünschen, in jenem Systeme Veränderungen zu machen. Das gefährlichste in demselben aber ist die Exemtio fori. Diese verträgt sich offenbar nicht mit der bürgerlichen Ordnung eines wohl regulirten Staates. Und diese haben die Urheber der Revolution nicht angerührt. Sie, die in der Constitutionsurkunde alles gleich gemacht, haben darin nicht festgesetzt, daß ein auswärtiges Gericht, auch geistliches, welches nicht vom Könige als obersten Verwalter der Gerechtigkeit abhängt, über keinen Menschen, welches Standes er sey, ein Urtheil sprechen dürfe das zeitliche Strafen auflegt. Dagegen hat sie alle politische Verbindung der Geistlichkeit zu einem Stande im Staate aufgehoben. Eine Maaßregel, die sehr weit um sich greifende Folgen hat.

In den alten Zeiten, aus denen unsre politischen Einrichtungen abstammen, hieß Geistlichkeit so viel,

als

als Stand der Gelehrten überhaupt. Bis auf den Tag der Revolution faßte dieselbe in Frankreich viel mehr in sich, als blos Diener der Religion. So gab es bis zur Zerstörung des Parlaments, Conseillers Clercs in demselben, und man fand in allen Classen von Studirten, Beneficiaten. In den frühern Zeiten galt dieser Stand der sogenannten Geistlichkeit, dem Adel gleich; sie hatte sogar den Vortritt vor ihm, und hat es noch, wo sie als Stand im Staate erscheint. Der Ursprung dieser Einrichtung und des ganzen Verhältnisses liegt sehr natürlich in dem Umstande, daß alle wissenschaftliche Kultur auf dem Erlernen fremder alter Sprachen und fremder Kenntnisse beruhte. In den frühern Staaten waren die vorzüglichsten und wichtigsten Kenntnisse, wo nicht einheimisch, doch mit den Nationalangelegenheiten verwebt, und hiengen mit der allgemeinen bürgerlichen Ausbildung weit mehr zusammen. Unter den heutigen Nationen muß die besondre Ehre des Standes den Mangel jenes allgemeinen Interesses ersetzen; und dazu sind die politischen Rechte der Geistlichkeit ein sehr wirksames Mittel. Die Sechs und Zwanzig geistlichen Lords des Oberhauses werfen in England auf den ganzen Stand der Gelehrten einen Glanz, den die ausgezeichneteste Freygebigkeit des frömsten und Wissenschaften liebendesten Monarchen nicht geben könnte.

Der drückende Geist der Erbaristokratie wird ferner durch diesen Stand gemildert. Die Wege sich empor

zu arbeiten, werden in ihm den Talenten geöfnet, ohne daß die Ehre des Adels gekränkt werde. Natürliche Anlagen und Ausbildung der Fähigkeiten, geben in dieser Laufbahn ganz allein und ohne alle Rücksicht auf Geburt, die Mittel sich zu heben, und den ersten des Landes gleich zu werden.

Die hohe Geistlichkeit der römischen Kirche wird freylich durch den Besitz großer Damainen, und damit verbundner gutsherrlicher Rechte veranlaßt, sich mehr in dieser Eigenschaft, dem Adel gleich, als wie besoldete Diener der Religion und des Staates anzusehen: allein eben hierin liegen ausserordentlich große Vortheile, wenn man die Sache aus einem höhern politischen Gesichtspunkte ansiehet. Die Armuth der ersten Lehrer des Christenthums wird zwar der heutigen Geistlichkeit von ihren Widersachern unaufhörlich vorgehalten, allein dieses ist so unschicklich, daß es kaum für Ernst gelten kann. Unsern Missionarien unter unchristlichen Völkern mögen die Apostel unbedingter Weise zum Muster dargestellt werden. Der Unterricht und der Dienst der Religion in einem Volke, welches seit Jahrhunderten derselben ergeben gewesen, erfordern andre Anstalten, nach den Bedürfnissen der Zeiten und den Umständen der Nation. Daß ein Erzbischof unter dem eine große Zahl geistliche Personen stehen, der viele um sich versammeln muß, um sie zu kennen und aus ihnen zu wählen; daß dieser die Mittel habe, auf

einen

einen angesehenen Fuß zu leben, ist um nichts unschicklicher, als daß ein Marschall von Frankreich, oder ein Canzler durch große Einkünfte in den Stand gesetzt wird seiner hohen Stelle angemessen zu leben. Aus dem Mangel an äußrer weltlicher Ehre, und der Eingeschränkheit der Einkünfte entstehn dagegen viele Uebel. Sie zwingen die Geistlichen sich immer mehr an die Hierarchie fest zu schließen. Ehrgeitz und Hochmuth sind jeder Classe von Menschen eigen, denen ein ausgezeichneter Stand angewiesen ist. Weltliche Macht, Ehre und Reichthum geben diesen Leidenschaften andre Gegenstände, dadurch sie dem Volke weniger lästig werden: und auch die Regenten haben den hohen Clerus weniger zu fürchten, wenn seine Glieder zugleich weltliche Fürsten und Barone vorstellen, als wenn sie bloß geistliche Fürsten eines überirdischen Reichs sind, dessen Besitzungen in einer andern Welt liegen, vermittelst deren sie aber auch in der irdischen die Gemüther fesseln.

Jenes kann auch übertrieben werden. Hin und wieder mag die hohe Geistlichkeit allzu reich und mächtig seyn. Dreymalhunderttausend Dukaten jährlicher Einkünfte, die der Erzbischof von Toledo, der gewöhnlichen Angabe nach, haben soll, mag zu viel seyn. Aber der ganze Plan, die Geistlichkeit durch Einschränkung der Einkünfte ihre Häupter zu schwächen, den auch der Kayser Joseph der Zweyte befolgte, hätte den vorgesetzten

setzten Endzweck dieses gewaltthätigen Monarchen verfehlen müssen. Der geistliche Stand würde unstreitig alsdenn am furchtbarsten seyn, wenn er aus einem Heere von lauter Bettelmönchen bestände, die nach dem Systeme der römischen Kirche subordinirt wären.

Selbst der Geldreichthum und große Besoldungen würden aber in der erwähnten Absicht nicht das nemliche leisten, was der Besitz von Gütern thut. Durch diese erhält der geistliche Stand ein gemeinschaftliches Interesse mit andern Classen von Staatsbürgern. Sie, die vorzüglich in der römischen Kirche durch die Gelübde von den übrigen Menschen abgesondert werden, treten dadurch wieder in mannigfaltiger Absicht in die allgemeine Gesellschaft zurück. Es bedurfte in Frankreich nur eines einzigen Schrittes, um sie mit derselben auf das genaueste zu verbinden: und dieser Schritt war im Junius 1789. bereits durch die freywillige Erklärung geschehen, daß die Geistlichkeit allen Exemtionen in Ansehung der Auflagen und gemeinen Lasten entsage.

Eine andre Unbequemlichkeit ist freylich mit dem Besitze großer Güter verknüpft. Die Geistlichkeit wird durch den Besitz derselben auch noch von dieser Seite unter einander verbunden, sie findet darin Veranlassung und erhält dadurch die Macht, sich Neuerungen zu widersetzen, von denen manche für das allgemeine Wohl sehr wünschenswerth seyn mögten. Es

ist

ist unleugbar, Neuerungen werden dadurch erschwert. Allein der Geist der Zeiten wirkt so unwiderstehlich auch gegen die eigensinnigsten und mächtigsten Corpora, daß die Neuerungen, die von der Stimme der Nation wirklich verlangt werden, doch am Ende erfolgen müssen, wenn die Verfassung des Volks in Absicht auf Gesetzgebung, der öffentlichen Stimme nur die Wege öffnet, mit Nachdruck zu reden: und dies hatte sie in Frankreich durch die Berufung der Stände erhalten. Die Hierarchie in England ist so eigensinnig, so unveränderlich in ihren Grundsätzen, als irgend eine andre. Wenn man aber die neue Geschichte der englischen Gesetzgebung in Kirchensachen verfolgt, so findet man, wie sehr sie von Zeit zu Zeit in ihrem Kampfe für Intoleranz und Unterdrückung verliert, und wie sie ohne Revolution, bloß durch die allgemein zunehmenden liberaleren Gesinnungen und durch die öffentliche Stimme gezwungen wird, nöthige innere Reformen nach und nach zu veranstalten. Später erfolgen diese Neuerungen, wenn ein mächtiges Corpus widerstrebt, als wenn der ganze interessirte Stand aus einzelnen besteht, die von dem Regenten abhängig sind, und einer in den andern keine Stütze finden. Aber es ist eine schwere Frage, ob dieses später nicht auch in diesem Falle, wie in manchen andern, im Ganzen durch die Vortheile aufgewogen werde, die mit der Anhänglichkeit an das Alte Hergebrachte verbunden sind.

Außer der Geistlichkeit welche unmittelbar zu dem Dienste der Religion und Unterrichte des Volks bestimmt ist, existirten in Frankreich noch eine sehr große Menge von Stiftungen, welche sehr verschieden von einander waren, doch alle geistlich hießen. Die religiösen Orden gehören gewissermaaßen zu jener für die Religion nöthigen Geistlichkeit: aber doch nicht so ganz, denn die häufige Aufhebung solcher Stiftungen, beweiset ihre Entbehrlichkeit. Andre Beneficien legten nach dem alten Herkommen nur einige Verpflichtungen auf, die das Publicum wenig interessirten. Alle diese hat die Nationalversammlung zerstört, und ihre Güter eingezogen und für Nationalgut erklärt.

Das Recht über diese Güter aller Stiftungen überhaupt zu disponiren, kann wohl der gesetzgebenden Macht nicht abgesprochen werden.

Manche derselben sind unter besondern Bedingungen zu Gunsten gewisser Familien gemacht. Alle diese, bey denen Privatrechte interessirt sind, machen eine besondre Classe aus, und sind den gewöhnlichen Rechten unterworfen. Von ihnen kann hier nicht die Rede seyn: und sogar die Nationalversammlung die sich ungern zu gerechten Schadloshaltungen versteht, hat dergleichen in jenen Fällen, wenigstens decretirt. Die meisten geistlichen Stiftungen, sind in der allgemeinen Absicht, die Religion, und was damit verwandt ist, den Unterricht

terricht des Volks in allen nützlichen Wissenschaften, den äußerlichen feyerlichen Gottesdienst woran das ganze Volk Theil nimmt, auf gewisse Weise und durch gewisse bestimmte Mittel zu befördern. Solche Anstalten stehn sehr unter beständiger immer fortwährender Direction des Regenten. Die ehemals ertheilte oder vorausgesetzte Bewilligung, kann ihn nicht ewig binden: denn die Denkungsart und die Bedürfnisse der Zeiten ändern sich allmählig so sehr, daß die alten zu bestimmten Zwecken errichteten Stiftungen, den Endzweck ihrer Urheber selbst, gar nicht mehr erfüllen, wenn sie nicht nach Maaßgabe veränderter Umstände abgeändert werden. Die Stifter wollten etwas Gemeinnütziges thun, und bestimmten dieses nach den Einsichten ihrer Zeiten. Es ist nicht mehr gemeinnützig, sobald die veränderte Gesinnung der spätern Zeiten es dafür nicht mehr erkennen mag. Die wohlthätige Absicht des Stifters wird also in der That erreicht, indem seine Disposition in so weit abgeändert wird, als es die Bedürfnisse der Zeiten verlangen.

Manche dieser Stiftungen, und gerade die reichsten und beträchtlichsten sind zugleich aus einem andern Gesichtspunkte anzusehen. Sie geben einer beträchtlichen Menge von Menschen ihren Unterhalt. Einige erfordern Adelsproben oder andre Qualificationen, und sind daher auf gewisse Stände eingeschränkt; andre stehen jedem offen. Viele geistliche Stiftungen sind in Betrach-

trachtung dieser Versorgung gemacht, welche gewisse Personen darin finden können. Das Recht auch diese Stiftungen zu verändern oder aufzuheben, kann dem Regenten wohl nicht streitig gemacht werden. Jede Corporation im Staate steht unter seiner Aufsicht, der sie aufheben darf, sobald sie nicht mehr bestehen kann, ohne dem Ganzen schädlich oder gefährlich zu werden. Verlieren hiebey einzelne in ihrem rechtmäßigen Besitze, so müssen sie entschädigt werden, aber sie können nicht verlangen ihre Corporation gegen den Willen des Regenten zu verewigen. Ob er sie aufheben könne, oder aussterben lassen müsse, das ist vielleicht nach den besondern Verhältnissen in jedem Falle besonders zu entscheiden: aber ewig fortdauern, darf keine ohne seinen Willen. Es steht bey ihm, den fernern Eintritt in dieselbe zu verwehren. Was soll aber alsdenn mit den Gütern der aufgehobnen oder ausgestorbnen Commune gemacht werden? An die Verwandte der ersten Stifter können sie nicht zurückfallen, denn diese haben gewollt, daß ihre Güter dem allgemeinen Besten dienen sollten, und zu dem Ende ihre Nachkommen und Erben auf ewig davon ausgeschlossen. Sie müssen also zu andern gemeinnützigen Absichten derselben Art verwandt werden. Nach diesen Grundsätzen sind die deutschen Fürsten verfahren, welche bey der Reformation im 16ten Jahrhunderte, alle Ordens- und manche andre Güter einzogen, und daraus einen besondern Fond machten, aus welchem alle diejenigen allgemein nützli-

chen öffentlichen Dinge bestritten werden, welche ehedem den geistlichen Orden oblagen, von denen die Güter herrühren: als da sind, Unterricht in hohen und niedern Schulen, Unterstützung der öffentlichen Religionsübungen, Almosen an Wittwen, Wayfen und andre Bedürftige.

Die Nationalversammlung ist viel weiter gegangen. Sie hat die geistlichen Güter nicht zu diesen Zwecken bestimmt, sondern zum allgemeinen Nationalschatze gezogen, daraus die Schulden bezahlt werden. Dieses ist eine offenbare Ungerechtigkeit. Zu solchen Endzwecken sind die geistlichen Stiftungen nie bestimmt gewesen. Es werden der Nation dadurch alle diejenigen nützlichen und nothwendigen Anstalten entzogen, welche vernünftiger Weise aus den geistlichen Gütern bestritten werden mußten, sobald sie eingezogen wurden. Statt dessen ist der Fond selbst, aus dem dieses geschehen sollte, auf ewig vernichtet. Ein ganz ungeheurer und schlechterdings unersetzlicher Verlust. Denn wenn die Güter, welche zu sogenannten frommen Zwecken (causæ piæ), bestimmt sind, einmal veräussert worden, so ist nicht mehr daran zu gedenken, daß ein beträchtlicher Fond der Art, jemals wieder zusammengebracht werde. Sie stammen aus Zeiten, da die öffentlichen Bedürfnisse, welche nicht den Ueberfluß der Nationen auf andern Wegen erschöpfen, noch nicht in der Maaße existirten. In diesen Zeiten haben die allgemeine

gemeine Denkungsart, herrschende Vorurtheile, und der überwiegende Einfluß der Geistlichkeit, die Schenkungen an den geistlichen Stand und zu frommen Gebrauche, sehr befördert. Es war allgemeine Sitte geworden. Die Vorstellung von dem großen Nutzen den das ganze Land von den Stiftungen zu guten Zwecken viele Jahrhunderte hindurch genießt, wird heut zu Tage wohl wenige bewegen, etwas beträchtliches auf die Art zu verwenden. Am allerwenigsten, solche die über vieles disponiren können. Die Eitelkeit hat durch die Mode der Zeiten andre Gegenstände erhalten. Die vervielfältigten Mittel mannigfaltigen Genusses, weisen ganz andern Gebrauch großer Glücksgüter an: und es dürften wohl nicht viele gefunden werden, welche sich statt dessen damit begnügten, daß ihr Name in einen Stein gehauen, der Nachwelt beym Eingange irgend eines Gebäudes, nebst andern die sich das gleiche Verdienst erwerben, vor Augen gesetzt würde. Der Staat aber hat anitzt so viel Bedürfnisse, daß jede gewissenhafte Administration, immer in jedem Falle mit strengster Genauigkeit untersuchen wird, ob es nothwendig sey, auch noch diese Ausgabe der National-Schatzkammer aufzubürden, deren Einflüsse dem schwerbelasteten Volke so viel kosten. Woher sollte also wohl ein Fond wieder entstehen können, aus dem die feineren Bedürfnisse des Volks, und diejenigen Bedürfnisse der höhern Stände, von denen die strenge Gerechtigkeit zwar nichts wissen will, die aber die Menschen-

liebe und Billigkeit zu den ersten Nothwendigkeiten eines wohlgeordneten Staats rechnen, bestritten werden können? Wenn man es etwas genauer untersuchte, was denn die Nation bey der Confiscation der geistlichen Güter verlohren hat, so findet sich, daß sie

Zuerst eine große Menge von Personen aus den höhern Ständen ernährten, welche sonst dem Staate unmittelbar, oder ihrer Familie, und durch diese wieder auf mannigfaltige Weise dem Staate zur Last gefallen wären. Diese Art von Versorgung giebt dem Adel die Mittel sich im Wohlstande zu erhalten, indem das Familiengut nicht zu sehr versplittert wird, wenn jüngere Brüder Beneficien genießen. Die Erhaltung alten Familienvermögens ist zwar bey den democratisch gesinnten Reformatoren Frankreichs sehr verhaßt: ihren Grundsätzen zufolge, soll die allgemeine Freyheit des Erwerbs, den Reichthum, der sich auf einer Seite zertheilt, hinreichend in andern Individuen wieder herstellen. Die Summe des Nationalvermögens mag sich auf solche Art vielleicht gleich hoch erhalten: allein es ist weder in sittlicher noch politischer Rücksicht gleichgültig, daß eine Familie verarmt, wenn gleich eine andre an ihrer Stelle reich wird. Der schleunige Wechsel der äußern Umstände erzeugt gewöhnlich alle Laster, auf einer Seite des armen Stolzes, und auf der andern des hoffärtigen Uebermuthes. Auch auf die Staatsökonomie hat jener Wechsel die nachtheiligsten

Folgen.

Digitized by Google

Folgen. Es entsteht daraus eine Unsicherheit in den Quellen des Erwerbs für die untern Classen, und ein Schwanken der Nahrungszweige, den nur die größten Städte ohne Nachtheil tragen können.

Für eine andre, dem Staate nicht weniger wichtige Classe, sind diese Stiftungen ebenfalls höchst wohlthätig. Für diejenige, welche sich mit Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt. Zwar sucht auch der erste Stand, einige der ersten Familien ausgenommen, diese Dienste. Der Ehrgeiz findet jetzt in der Theilnehmung an der Staatsverwaltung eine Befriedigung, da der Stolz der Unabhängigkeit, in den so sehr geänderten Verhältnissen der neuern Zeiten, nicht mehr so viel werth ist, als ehedem. Aber die in unsern Zeiten unendlich complicirte Verwaltung des gemeinen Wesens, erfordert eine sehr große Zahl von Männern, die sich durch eine allgemeine wissenschaftliche Bildung und durch Erwerbung besondrer Kenntnisse zu diesen Diensten qualificiren. Ein sehr beträchtlicher Theil derselben fällt immer in eine der Geburt nach geringere Classe. Es ist aber dem Staate an der Ausbildung, selbst der subalternen Bedienten, und an ihrer Ehre, welche ohne jene Bildung nicht zu erhalten steht, außerordentlich viel gelegen: denn die Stellen, welche sie bekleiden, geben unvermeidlich Ansehen, und mannigfaltige Gelegenheit andern zu helfen und zu schaden. Man verlangt also anständige Erziehung und

gelehrte

gelehrte Bildung des Kopfes, welches alles einen ansehnlichen Aufwand in frühern Jahren voraussetzt. In den Stellen, welche die Belohnung dieser aufgewandten Mühe Sorgen und Kosten enthalten, liegt Veranlassung zu mancherley Verbindungen mit Höhern. Durch die Geschäfte mit diesen verflochten, lernt die Classe, von der ich rede, die Bedürfnisse und die Vergnügungen der Höhern kennen, nimmt manches von ihrer Denkungsart, ihren Neigungen und Sitten an. Sie wird allmählig der ersten in allem ähnlich, was die Lebensweise derselben angeht, nur nicht in den Mitteln, die erregten Wünsche und Erwartungen zu befriedigen. Ich weis es wohl, daß eben in der Mittelmäßigkeit des Vermögens und des Ranges, die Ursachen liegen, warum sich eben dieser Stand durch Einsichten und Thätigkeit auszeichnet; daß er die Tugenden, die seine Zierde ausmachen, bald verlieren würde, wenn man ihn dem höhern vollkommen gleich setzte, von dem er wahrscheinlich nur die Thorheiten, und nicht seine eigenthümlichen Vorzüge annehmen würde. Aber das sind doch gerechte Erwartungen dieses Standes, wenn er nicht nur einen nach den Umständen anständigen Unterhalt und Bequemlichkeiten des Lebens, sondern auch die Mittel, seine Kinder zu dem Stande der Eltern zu erziehen, und Aussichten auf die künftige Versorgung derselben verlangt. Es ist unmöglich, dies alles durch Pensionen und Gratificationen zu thun. Es wäre ein ungerechter Bedruck, das geringe Volk zu diesem

diesem Endzwecke mit Auflagen zu beschweren. Die geistlichen Stiftungen sind hingegen eine Quelle, die zu beyden eben ausgeführten Bedürfnissen genutzt werden kann. Ehemals waren sie bestimmt, daß eine Menge von gottseligen Personen (so sollte es seyn) ein contemplatives Leben führten. Jetzt, da sich die Begriffe der ganzen Nation (in Frankreich gewiß) über den Werth dieser Bestimmung geändert haben, mögen sie noch immer dazu dienen, daß eine große Zahl von Menschen, denen es durch ihre Erziehung unmöglich gemacht wird, in die Classe der Arbeitenden vollkommen zurückzutreten, in ihnen Unterhalt finden, ohne irgend jemand zu belasten, oder dem Staate etwas zu kosten. Die Beybehaltung einiger Klöster in protestantischen Ländern, vorzüglich der weiblichen, ist bekanntlich in dieser Rücksicht eine ausnehmende Wohlthat.

Unter dem ehemals in Frankreich herrschenden Systeme der Administration traf alles dasjenige, was ich von subalternen Staatsbedienten gesagt habe, nicht ein. Dieses System, welches in einigen Theilen aus einer großen Kette von Unterdrückungen und Misbräuchen bestand, gab in diesen Situationen nur allzuviel Gelegenheit sich zu bereichern. Geldüberfluß war daher in dieser Classe weit mehr zu finden als in den höhern. Allein die Lage hat sich sehr geändert. Schon durch Neckers frühere Bemühungen waren vor der Revolution die Quellen dieses scandaleusen Erwerbs sehr eingeschränkt,

und

und die allgemeine Reform der Staatsverwaltung durch die Nationalversammlung hat das vollendet, was jener Minister angefangen. Von nun an wird also alles das, was ich aus Beobachtung der Umstände in Deutschland gezogen, auch in Frankreich vollkommen zutreffen.

Das alte System in Ansehung der geistlichen Beneficien, hat noch sehr beträchtliche Vortheile, in Absicht auf die Wissenschaften und auf die Cultur des Verstandes in höhern Ständen. Die Beneficien werden an solche Personen vergeben, deren Erziehung Bekanntschaft mit den Wissenschaften voraussetzt, und Neigung zu ihnen erzeugen kann. Unter der großen Menge von Beneficiaten, darunter sich natürlicher Weise viele leichtsinnige Müssiggänger befinden, sind auch viele, die edlere Beschäftigungen erwählen, und die Musse, die ihnen das Schicksal vergönnt, zur Cultur des Geistes anwenden. Hiebey gewinnen aber die Wissenschaften selbst, und die allgemeine Cultur der höhern Stände, außerordentlich.

Die Wissenschaften und Künste gewinnen selbst unendlich dabei, wenn sie vom Zwange der Berufspflicht frey, als bloße Liebhaberey getrieben werden. Sorgenlos erwählt ein solcher den edleren Vergnügungen des Geistes ergebne unabhängige Gelehrte nur die Wissenschaft, nur die einzelnen Theile derselben, zu denen er

er besondern Trieb in der Anlage seines Geistes fühlt. Keine Pflicht nöthigt ihn zu einer Beschäftigung, die nur alsdenn vollkommen gelingt, wenn sie vom Gefühle der Pflicht frey ist. Andre, denen Wissenschaften und Künste zugleich eine Quelle des Erwerbes sind, werden durch Rücksicht auf Geldverdienst, oder durch die Nothwendigkeit frühe von sich reden zu machen, um sich in ihrer Laufbahn vorwärts zu drängen, zu manchen Schritten gezwungen. Sie müssen früher, als sie aus freyer Wahl mögten, als Schriftsteller auftreten: sie müssen auf den Geschmack des Publikums, auf die Laune des Augenblicks, Rücksicht nehmen; schlägt die Erwartung fehl, so sind sie an ihrer ganzen Ehre, oft an ihrem Unterhalte gekränkt. Das persönliche Interesse verdirbt auf allen Seiten das reine Interesse der Wissenschaften. Es ist wahr, auch dieser Zwang erzeugt auf andern Seiten viel Gutes; denn wenige Menschen arbeiten mit allen Kräften, wenn sie nicht etwa müssen; und es wird auch viel pflichtmäßige Arbeit erfordert, damit alle Bedürfnisse der Nation in diesem Fache befriedigt werden. Aber die vorzüglichsten Werke des Geistes, die den menschlichen Geist vor andern zu bilden vermögen, entspringen nur aus völlig freyem Antriebe, und wir verdanken die edelsten Früchte des Nachdenkens und des Genies mehrentheils der Musse und der freyen Neigung ihrer Urheber. Auf die Hervorbringung von Werken des Genies kann es zwar überhaupt niemals und auf keine Art angelegt

werden.

Digitized by Google

werden. Sie entstehen ohne Zuthun menschlicher Vorsorge, und oft trotz allen entgegenwirkenden Umständen. Aber die Bearbeitung und Verbreitung der Wissenschaften erfordert weit mehr noch, als solche Meisterstücke. Sie gewinnen ungemein bey den liberalen Bemühungen guter Köpfe, die, vom Zwange frey, ihrer Neigung und dem Publikum zugleich dienen. Es ist hier nicht bloß um die Wenigen zu thun, die sich durch Schriften um ihre Zeitgenossen und um die Nachwelt verdient machen. Durch eine weise Verwendung einiger geistlichen Stiftungen kann der ganze Stand der Lehrer, welcher in den mehresten Ländern in so trauriger Verfassung ist, vor dem Drucke der Umstände und der schrecklichen Abhängigkeit von ihren Schülern und deren Verwandten erlöset werden. Ja auch ein großer Haufen völlig müßiger Beneficiaten kann der Nation sehr großen Nutzen bringen, wenn ein guter Genius in der Generation überhaupt herrscht. Ein großer Haufen solcher, die mit absichtloser Cultur des Verstandes ihr Leben zubringen, nützt seiner Nation, indem er in den höhern Ständen, deren gesellschaftliches Leben sie würzen, allgemein interessante Kenntnisse, eine liberale Denkungsart verbreitet, und die Eingeschränktheit des vorurtheilvollen Geistes eines jeden besondern Standes mildert. Die Abbe's, die man in Frankreich in vornehmen Familien dazu hielt, damit jemand da sey, zu jeder Zeit über jeden Gegenstand zu schwatzen, werden dazu wohl nicht viel beygetragen

tragen haben: sie mögen eher manchen verleitet haben zu glauben, er könne selbst aller seiner Kenntnisse und Nachdenkens entbehren, weil sein Abbe' das für ihn thue. Allein solche litterarische Hausthiere gehören gar nicht in die Classe, von der ich hier rede.

Durch die große Menge milder Stiftungen in Frankreich, hätten ferner auch für die untern Stände wohlthätige Absichten erreicht werden können. Vielleicht hätten der Staatscasse einige Lasten dabey auf eine Art abgenommen werden können, dadurch diejenigen selbst gewonnen hätten, die bisher den Genuß jener Ausgaben hatten. Man hätte etwa Invaliden darin versorgen können, und so den Gegenden, in denen bisher die Klöster, welche ihre Einkünfte auf der Stelle verzehrten, den Mangel des Gewerbes ersetzten, diesen Vortheil erhalten, den sie verlieren müssen, wenn reiche Capitalisten die Klostergüter kaufen, und den Ertrag in großen Städten verzehren wollen.

Für unzählige Bedürfnisse des Staats waren also hier reiche Quellen vorhanden. Womit können diese in der neuen Ordnung der Dinge ersetzt werden? In Deutschland geben die außerordentlich großen Domainen der Landesfürsten wohlthätigen Administrationen Mittel zu Hülfe zu kommen, ohne dem Volke zur Last zu fallen. In Frankreich existirt auch dieses Hülfsmittel nicht mehr: denn die in Vergleichung mit der

Größe

Größe der Monarchie geringen Domainen sind auch verkauft.

Das Decret wodurch alle geistliche Stiftungen aufgehoben, und die Güter derselben für Nationalgut erklärt worden, ist mit der unerhörtesten Ungerechtigkeit und Grausamkeit gegen alle Personen, die an den geistlichen Beneficien einigen Theil hatten, ausgeführt. Die Nation war verbunden, alle diese für ihre Personen in vollem Besitze ihrer Einkünfte zu lassen: schlechterdings verbunden. Denn unter welchem Anscheine des Rechts konnten sie dieselben aus dem Besitze werfen, in den sie für ihre Personen nach den bis dahin anerkannten Gesetzen und Rechten, auf Lebenszeit gesetzt waren? Wenn die Nationalversammlung auch die Güter für ein Eigenthum der Nation zu erklären und zu Bezahlung der Staatsschulden anzuwenden befugt gewesen wäre, wie hätte sie sich von der völligen Schadloshaltung der gegenwärtigen Besitzer lossagen können, wenn sie noch überall Recht und Verbindlichkeit anerkennen wollte. Sie war verpflichtet, diese völlig in dem Zustande zu lassen, den ihnen die bis dahin rechtmäßige Verleiher aller dieser Beneficien versprochen hatten. Es ist ein nichtswürdiger Vorwand, daß diese Personen, als Geistliche, wohl verlangen könnten, vom Altare zu leben, wenn sie ihm dienten; daß sie aber nicht weiter davon zu leben brauchten, wenn man ihrer Dienste nicht mehr bedürfte: denn diese Personen

hatten

hatten doch gerechte Erwartungen bey ihrem Eintritte in den geistlichen Stand, die Aussichten auf Pfründen haben eben so wohl Antheil an der Bestimmung dazu, als andre Umstände Einfluß auf die Bestimmung zu andern Ständen haben, und jeder der in den geistlichen Stand getreten war, hatte es unter Bedingungen gethan, die jetzt nicht gehalten werden.

Die Rechte der Menschheit, welche immer im Munde der französischen Gesetzgeber sind, und immer den Vorwand aller ihrer Operationen abgeben sollen, sind ganz offenbar gegen alle diese Personen verletzt. Das Eigenthum ist nach diesen Rechten, welche die Nationalversammlung verfaßt hat, heilig: und der Misbrauch einer gesetzmäßig erhaltnen Pfründe ist ein Eigenthum, so gut als irgend etwas anders. Aber es war einmal bey den vorgeblich so gerechten und menschenfreundlichen Führern der Nationalversammlung beschlossen; die Geistlichkeit, welche nicht als Pfarrer bleiben mußte, sollte durchaus verhungern. Sie ist durch eine Reihe von Decreten, die immer ungerechter und grausamer wurden, verfolgt worden, wie noch nie eine Classe von Menschen verfolgt worden ist: gerade so wie die Religionssectirer in den Zeiten, welche immer zum Vorwande dienen müssen, wenn man Maaßregeln vertheidigen will, welche die Religion angreifen. Ludwig XIV. gegen den die heutigen toleranten Philosophen mit gutem Grunde so bittre Klagen wegen der Hugenotten-

Verfol-

Verfolgung erheben, wollte das ganze Volk catholisch machen. Durch Gewaltthätigkeiten, die jenen wenig nachgeben, wollen die jetzigen Gesetzgeber, ohne ihre Absicht öffentlich zu gestehen, alle Religion ausrotten. Sie verstecken sich hinter dem schändlichsten Vorwande der Religionsfreyheit, um die bedaurenswürdigen Priester und Mönche zu verfolgen, die ihrem alten Glauben anhängen, und ihnen auch sogar die geringen Einkünfte zu nehmen, die ihnen durch das ungerechte Decret noch gelassen sind.

Die dienstleistende Geistlichkeit hat gleichfalls eine Veränderung erfahren, die in einem Stücke menschenfreundlicher ist: in andern wesentlichen Puncten, wenigstens von sehr zweifelhaften Werthe ist.

Die geringen Landpfarrer sind etwas besser gesetzt, als sie vorhin standen. Dieses ist seit vielen Jahren ein allgemeiner Wunsch der ganzen Nation gewesen. Es ist auch darin schon vor einiger Zeit etwas durch die Geistlichkeit selbst geschehen, aber bey weitem nicht genug. Die Nationalversammlung hat mehr gethan, aber es ist durch den Einfluß der herrschenden Parthey auf eine Art geschehen, die den ganzen geistlichen Stand von einer andern Seite einer schrecklichen Gefahr aussetzt.

Die ganze Unterhaltung desselben soll nemlich künftig aus einer Auflage erfolgen. Es ist nicht daran zu zwei-

zweifeln, die wahre Absicht welche diesem Plane zum Grunde liegt, ist es: das Volk soll durch den Druck der Auflage dahin gebracht werden, die Abneigung der Anführer in Paris gegen die Religion allgemein anzunehmen. Es soll fühlen daß sie ihm etwas kostet, und auf den Gedanken gebracht werden, ihrer entbehren zu können.

Wenn aber auch dieses letzte nicht einträfe, wenn die Bezahlung der Geistlichkeit aus den allgemeinen Landeskosten erfolgte, so hat immer der Plan sie zu besolden, sehr große Nachtheile.

Die Geistlichkeit wird dadurch zu sehr vom Regenten abhängig. Die geringere Geistlichkeit, die einen so eben hinreichenden Unterhalt empfängt, wird wohl immer versorgt werden müssen. Aber die höhere Geistlichkeit kann in einer gefährlichen Abhängigkeit von der Schatzkammer erhalten werden, ohne daß eben Geschrey entstehe. In den mehrsten großen Reichen geschehen die Besoldungszahlungen nicht mit pünktlicher Genauigkeit. Selbst in England, wo ein Aufschub der öffentlichen Zinszahlungen, so wie er in Frankreich eingeschlichen war, vielleicht eine Rebellion, wenigstens gewiß eine Veränderung des Staatsministerii nach sich ziehen würde, ist die Schatzkammer in den übrigen Zahlungen mehrentheils zurück. Welch ein fürchterliches Werkzeug würde aber nicht die Geistlichkeit in den Händen des dirigirenden Ministers werden, wenn er durch

Zah-

Zahlung lösen und binden könnte? Durch den Besitz eigner Güter wird dieser ganze Stand in einer Unabhängigkeit von der Administration erhalten, die in der That sehr wünschenswerth ist.

Ferner erleichterten die Stiftungen, wodurch die Geistlichkeit besoldet ward, die untersten Classen des Volks. Diese nehmen Theil an der Verpflegung des Geistes, die sie als Menschen ein Recht haben zu verlangen, und doch kostet es ihnen nichts. Die persönlichen Abgaben welche einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil der Einnahme der Geistlichkeit ausmachen, sind bekanntlich eine der größten Bedrückungen, von der es wohl zu wünschen wäre, daß ihnen durch eine bessere Einrichtung abgeholfen würde. Aber was ist das in Vergleichung mit dem, was jeder bezahlen müßte, wenn gar keine liegende Gründe da wären, die der Geistlichkeit aus dem gemeinen Gute ausgewiesen, oder vor langer Zeit vermacht sind. Die Zehnten welche einen weit beträchtlichern Theil der geistlichen Einkünfte ausmachen, mögen wohl für den Ackerbau höchst drückend seyn, und beßre Regulative bedurft haben, so wie es an den meisten Orten ist. Aber diesen und jenen Unbequemlichkeiten hätte leicht abgeholfen werden können.

Noch ein andrer sehr großer Nachtheil entspringt für die Landgeistlichen daraus, daß ihnen die Verwaltung der Güter genommen ist. Sie verlieren dadurch

eine

eine anständige Nebenbeschäftigung, welche sie mit ihrer Gemeinde durch Aehnlichkeit des Interesse und der Ideen näher vereinigt.

Die Lage des angehenden Landpredigers ist wirklich sonderbar, und großen Schwierigkeiten unterworfen. Er ist zum Gelehrten erzogen, hat die Jahre der Jugend mit studiren, in Seminarien oder ähnlichen Anstalten, oder in Städten als Lehrer der Jugend zugebracht. Jetzt sieht er sich mit einem male unter Menschen versetzt, die in weit eingeschränkterem Cirkel, und auf ganz andern Wegen zu ihrer sittlichen Bildung und Cultur des Verstandes gekommen sind; die ihn oft weit übersehen, wo es auf eigne Erfahrung ankommt, und wo der ganz durch eigne Naturkraft in Beziehung auf individuelle Lage gebildete Sinn spricht: denen aber wiederum alles, worin sie unter ihm bleiben, so fremd ist, daß es nur durch viele Aufmerksamkeit, und schwere Bemühung dahin bringt, daß sie ihn begreifen. Sein ausgezeichneter Stand, höhere Bildung, feinere Sitten und Gelehrsamkeit erleichtern es ihm zwar Achtung zu erwerben; auch bei dem großen Haufen, der das nicht zu beurtheilen weiß: denn der verehrt gern was er nicht versteht. In religiösen Angelegenheiten wird der geringe Mann die Ueberlegenheit des Predigers leicht fühlen. Das Bedürfniß einiger Einsicht in den Zusammenhang der Weltbegebenheiten mit der Sittlichkeit, wird durch

mancherley Vorfälle in jedem Menschen erregt; und das Bewußtseyn des Unvermögens zu eigner Einsicht zu gelangen, zwingt die mehresten zu der Autorität andrer ihre Zuflucht zu nehmen. Aber die Lehre muß doch der besondern Bestimmung und den Fähigkeiten der Menschen angemessen seyn, für die sie bestimmt ist; und wenn Rath und Trost auf besondre Umstände angewandt werden sollen, so ist eine genaue Bekanntschaft mit der Denkungsart, den Sitten und der Lage derjenigen, auf welche man wirken will, durchaus nothwendig. Was für Gemeinschaft ist aber unter dem neuen Prediger mit den Menschen, deren Lehrer, Sittenrichter, Rathgeber und Tröster er seyn soll?

Zu dem großen Plane einer Umformung und Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts, der in Frankreich, und auch in Deutschland in einigen Köpfen bestimmt und deutlich, in unzähligen andern aber unentwickelt und theilweise ohne Zusammenhang liegt, gehört auch dieses, daß der Landmann aufhöre, ein durch eingeschränkte aber eigne Erfahrung, und durch Lehren die eine lange Tradtion der Väter auf ihn gebracht hat, gebildeter Mann zu seyn, um durch eine Art von gelehrter Erziehung, durch Lesen und abstraktes Nachdenken, auf andre Art cultivirt zu werden. Aber ich kann diesen ganzen Plan für nichts anders halten, als für eine gutherzige Schwärmerey sehr eingeschränkter Köpfe, die die menschliche Natur aus dem

engen Gesichtspunkte ansehen, den ihnen ihr eigner gelehrter Stand anweiset. Die Bildung der größern Volksclassen durch wissenschaftliches Lernen und durch Lesen ist überhaupt unnatürlich. Die Art von sittlicher Bildung, welche dadurch hervorgebracht werden kann, und ausdrücklich von den Freunden dieses Systems beabsichtet wird, schickt sich nicht für den, der die Bildung zu seinen Geschäften auf einem andern Wege erhalten hat. Erhält man den sehnlichst gewünschten Zweck, den engen Kreis der Vorstellungen des Landmannes zu erweitern, und seine Gefühle zu verfeinern (wie es heißt); so versetzt man ihn in eine fremde Welt, man macht ihm die Beschwerden seines Standes unerträglich, und verleidet ihm die Freuden desselben. Man giebt ihm eine Stimmung der Seele, die sich schlecht zu einer Lage paßt, welche die ausdaurendeste Sinnesart und Zufriedenheit bei der rauhesten Lebensweise erfordert. Der Landmann lieset, wie man sagt, in einigen Gegenden, vorzüglich in der Schweiz sehr viel, und empfindet jene übeln Folgen nicht. Aber was sehr wohlhabende Landleute unter eigenthümlichen Verhältnissen thun mögen, darf nicht zur allgemeinen Regel für den Stand gemacht werden, der an andern Orten unter der Last schwerer Abgaben und drückenderen Verhältnissen (in Deutschland auch noch den Beschwerlichkeiten eines weniger günstigen Himmelsstriches) nur durch anhaltende Arbeit und Lebensart nach väterlicher Weise, seinen Zustand erträglich macht.

Wenn der unaufhaltsame Strom der Zeiten die Neigung zum Lesen auch in den untern Ständen verbreitet, so mag man wohl die Begierde die nicht auszurotten ist, durch gute und zweckmäßige Bücher zu befriedigen suchen: Wie viel gehört aber nicht zu einem wirklich zweckmäßigen Buche der Art! und immer ist es ein sehr gefährliches Unternehmen, jene Begierde zu erregen und zu befördern. Von den häufigen Planen eines verbesserten Unterrichts für den gemeinen Mann, die seit einiger Zeit gemacht werden, dürften vielleicht manche, die an sich selbst und bloß in allgemeiner Rücksicht auf die Menschheit ganz gut scheinen, aus diesem Gesichtspunkte sehr bedenklich werden. Die mehrsten Schriftsteller für das Volk aber, beweisen schon dadurch, daß ihre Werke ganz zweckwidrig sind, wie wenig sie die Menschen kennen, die sie verbessern wollen.

Es wird dieser Gedanke, die Ausbildung des menschlichen Geschlechts durch den gelehrten Stand allein zu bewirken, von einigen so weit getrieben, daß sie den Geistlichen auch sogar den Unterricht der Landleute in ihren eigenthümlichen Beschäftigungen auftragen mögten. Wenn man diesen Reformatoren glauben dürfte, so würde es um das Volk erst dann recht gut stehen, wenn jedes Dorf mit einem Professor der Oekonomie besetzt wäre. Diejenigen Stände, welche eine gelehrte Bildung haben, werden allzuleicht verleitet zu glauben, daß sich durch Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Methode

thode alles nicht nur ausrichten lasse, sondern gar, daß alles auf diesem Wege am besten gehe. Eben die wissenschaftlich gebildeten sind es, die öffentlich am meisten gehört werden, denn sie allein schreiben. Ihre Plane finden auch bey Hohen und Mächtigen leicht Eingang. Es scheint so systematisch ordentlich, wenn für alles durch Personen gesorgt wird, die dazu angewiesen sind, und durch eine Kette von Subordination zusammenhängen. Es gehört in diesem Plane weiter nichts dazu als ein Befehl, daß von Zeit zu Zeit Tabellen eingesandt werden sollen, um den Zustand der Cultur und selbst der Aufklärung mit statistischer Genauigkeit zu übersehen: und ein so einförmig gebildetes Volk, scheint es, müsse sich regieren lassen, wie man ein Regiment commandirt. In der Ausführung aber würde ein solcher Plan nicht allein höchst drückend werden, sondern auch seinen Endzweck ganz verfehlen. Abstracte Grundsätze ersetzen überhaupt schlecht das durch Erfahrung gebildete Gefühl: und theoretischer Unterricht erzeugt nie eine Bildung, welche ihrer Natur nach in Fertigkeiten bestehen muß. Die großen Vortheile einer wissenschaftlichen Bildung in höhern Ständen, und in Absicht auf die unmittelbare Thätigkeit des Geistes, fallen größtentheils bey den Geschäften weg, an denen der Körper großen Antheil hat.

Es ist also in jeder Absicht ein vergeblicher und höchst nachtheiliger Plan, die untern Stände den gelehrten ähnlich zu machen.

Auf entgegengesetzter Seite wollen andre den Geistlichen dem Landmanne nähern. Sie wollen lieber seine gelehrte Bildung aufgeben, die in so geringem unmittelbaren Zusammenhange mit seiner Bestimmung zu stehen scheint, damit er nur seiner Gemeine als ein vorzüglich weiser und erfahrner Mann nütze. Aber dieser Plan hat nicht weniger unüberwindliche Schwierigkeiten, als jener.

Es läßt sich zwar überhaupt die Frage aufwerfen, ob es vortheilhaft sey, das ganze Geschäft der sittlichen Bildung und des Religionsunterrichts einem eignen Stande zu übergeben: aber es ist sehr schwer, in dieser höchst interessanten Untersuchung etwas befriedigendes zu sagen. Was jenes in der ganzen christlichen Welt herrschende System wirkt, kann der aufmerksame Beobachter vor seinen Augen sehen: aber es fehlt uns so sehr an Nachrichten über die Denkungsart, die Sitten, die Cultur der Landleute, in den großen Völkern, von denen unsere Cultur abstammt, und bey denen ein sehr verschiedenes System eingeführt war, daß die Vergleichung unsers Zustandes mit einem andern unmöglich wird. Unter Uns ist jenes System einmal eingeführt, und nothwendig. Soll es aber einen eignen geistlichen Stand geben, und ihm die Sorge für Unterricht und Bildung des Volks aufgetragen werden, so ist ihm eine andre Art von Bildung des Geistes, als diejenige, welche der große Haufe erhalten

ten kann, durchaus nothwendig. Nicht blos wegen des Volks, dem er dadurch in einem höhern Grade ehrwürdig wird. Dieses Verhältniß ist es vielmehr, aus welchem auch die unverkennbaren Nachtheile unsers ganzen Systems entspringen: sondern um es zu verhindern, daß die Hierarchie nicht allzu despotisch und drückend werde. Ein unwissender Clerus ist das sicherste und gefährlichste Werkzeug der geistlichen Beherrscher der Welt. Katholische und protestantische Staaten haben es erfahren, daß geistliche Obern ihre Herrschaft nur dadurch fest gründen, wenn sie den freyen Forschungsgeist und eigne Einsicht in der ihnen untergeordneten Geistlichkeit selbst unterdrücken; daß Obere daher immer streben, ihre Privateinsicht zur unwidersprechlichen Richtschnur vorzuschreiben, weil Kenntnisse und Nachdenken der Untergeordneten der geistlichen Herrschaft eben so nachtheilig sind, als sie die bürgerliche Ordnung befördern*).

So lange wir einen eignen geistlichen Stand haben, wird immer eine Vereinigung mannigfaltiger unter einander sehr fremder Kenntnisse, und eine doppelte Art von Bildung des Geistes in demselben nothwendig bleiben,

*) Ich habe diese oft übersehenen Gründe für die gelehrte Bildung des geistlichen Standes, benebst andern, in einer Abhandlung über die alten Sprachen, Berliner Monatschrift, Februar und März 1788. und Januar 1789. weiter ausgeführt.

Digitized by Google

ben, welche einander zwar entgegen zu arbeiten scheinen, und deren Verbindung schwer ist, aber im Grunde, auch ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse, für den Mann selbst schon große Vortheile hat.

Die genaue Absondrung der verschiednen Beschäftigungen und Bestimmungen im menschlichen Leben ist zwar, im Ganzen genommen, der Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste wesentlich nützlich. Wird sie aber zu weit getrieben, so verlieren die Menschen an der innern Ausbildung ihres edelsten Theils noch mehr, als sie an Geschicklichkeit zu äußern Zwecken gewinnen. In gewisser eingeschränkter Absicht ist derjenige vielleicht brauchbarer, der sich der Ausbildung einer einzigen Fähigkeit auf Kosten aller übrigen natürlichen Anlagen ergeben hat: aber außer diesem engen Kreise ist er auch nichts mehr. Nach Vorschrift führt er vortreflich aus, hingegen verschwindet in ihm eigne Einsicht und Beurtheilung der Verhältnisse des menschlichen Lebens; und zugleich die Theilnehmung an dem was Menschen angeht, die in andern Bestimmungen leben, und jenem ganz fremd werden. Diese Absonderung hebt allmählig alle Verbindungen unter den Mitbürgern auf, und vermehrt die Abhängigkeit von äussern Umständen und von mächtigern Menschen. Gerade das was der Despotismus wünscht, dem der Wohlstand jedes einzelnen Unterthans ganz willkommen ist, dafern er nur allein steht; der aber jede Art von Verei-

Digitized by Google

einigung fürchtet, als die einer Widersetzlichkeit Nachdruck geben könnte. Die größere Ausbildung des Charakters und des eigenthümlichen Geistes jedes Einzelnen, ist dagegen in republicanischen Staaten sehr auffallend. Sie ist in ihnen so leicht, weil ihre Verfassungen unzählige Veranlassungen zu gemeinschaftlichem Ueberlegen und Handeln geben. Privatbeschäftigungen einzelner Stände sondern die Menschen von einander ab, und trennen sie durch oft entgegengesetztes Interesse. Die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche jeden Bürger wenigstens treffen kann, sein eigner Beruf sey übrigens welcher er wolle, erfordert mehrere Einsichten und Selbstthätigkeit in höhern Grade, als die gewöhnlichen Geschäfte besondrer Stände.

Die mannigfache Ausbildung eines solchen Mannes, der sich nicht ängstlich auf das eingeschränkt hat, was zu seinem Berufe gehört, macht sogar zu diesem Berufe selbst in vielen Fällen geschickter; denn es kommen in jedem nicht ganz beschränkten Wirkungskreise Fälle genug vor, wo man auch Kenntnisse andrer Art zu glücklichen Bemühungen in seinem Fache nutzt: sie giebt Zuversicht zu sich selbst, wenn man nicht in jedem Augenblicke fühlt, daß man sich so ganz auf fremdes Urtheil verlassen muß: sie erhöhet daher auch sogar den sittlichen Charakter, dessen sicherste Stütze ein wohlgegründetes Selbstvertrauen ist: sie giebt also dem Menschen den höhern innern Werth, der gar nicht nach der Summe dessen was er producirt, taxirt wer-

den

den kann, sondern nach dem Maaße dessen geschätzt wird, was er in jeder Rücksicht vermag. Alle diejenigen Plane, nach denen die Menschen zu ihrem Berufe möglichst früh und geschwind geschickt gemacht werden sollen, und welche die allgemeine Ausbildung aufopfern, von welcher jene Geschicklichkeiten nur besondere Anwendungen ausmachen, sind also höchst verderblich. *)

Der alte Cato, der als Feldherr, Gesetzgeber, Richter, gleich groß war, und den Cicero zugleich mit solchem

*) Eine große Preisfrage, welche vor einigen Jahren aufgegeben ward: zu bestimmen, was jedem Stande insbesondre nöthig und nützlich sey zu lernen und zu wissen: weiset zwar auf ein in unsern schweren und daher erwerbsüchtigen Zeiten, sehr willkommnes und glänzendes Projekt: sie ist aber nicht allein ganz unmöglich zu beantworten, sondern es würde der sicherste Weg zu der zuverlässigsten Abwürdigung des ganzen menschlichen Geschlechts, und zu einem alles fesselnden Despotismus seyn, wenn es möglich wäre, diese Frage so aufzulösen, daß die Grundsätze der Beantwortung in die Denkungsart des Volks über Erziehung übergiengen, oder in der Gesetzgebung gebraucht werden könnten. Es ist sehr merkwürdig und sehr sonderbar, daß gerade diejenigen, welche auf freye Ausbildung des Menschen in der Erziehung so sehr dringen, den Menschen und den Bürger, die Bedürfnisse und Verpflichtungen jenes und dieses, immer wieder vermischen und verwechseln, und wo es aufs Praktische ankommt, immer den Menschen dem Staatsbürger durch ihre ewige Rücksicht auf das unmittelbar Nützliche aufopfern.

Digitized by Google

chem Interesse von der Landwirthschaft reden läßt,*) kann so eigentlich nicht zum Beyspiele aufgestellt werden, wenn von einem armen Landprediger die Rede ist, der von kleinen Feldern mühsam seinen Unterhalt erwerben soll, Sonntags seinen Dorfeingesessen predigt, und ihre rohe Jugend unterrichtet. Aber in diesem engen Kreise kann auch der arme Landprediger ein respektabler Mann seyn, und sich sogar einem erhabenen Charakter erwerben, wenn er die eingeschränkte Bestimmung ganz erfüllt, und auf die Menschen um sich her alles würkt, was seine Lage veranlaßt. Das erfordert aber eine ganz andre Denkungsart, eine ganz andre Bildung des Geistes und Kenntniß der Welt und der Menschen, als die ausschließliche Beschäftigung mit Wissenschaften gewähren kann.

Außerdem erfordern diese, wenn sie die Hauptbestimmung eines Menschenlebens ausmachen sollen, einen Aufwand auf Hülfsmittel, der die Kräfte eines Landgeistlichen weit übersteigt, da dieser von seiner größtentheils geringen, höchstens mäßigen Einnahme, kaum einen anständigen Unterhalt hat: (unter den Protestanten gar noch mehrentheils eine Familie ernährt) der Landgeistliche wird also immer aus unendlich vielen und wichtigen Gründen, vom ausschließlichen einsamen Studiren abgezogen, und zu mancherley andern Beschäftigungen veranlaßt: und unter diesen ist die Landwirth-

*) de Senectute.

wirthschaft, welche das allgemeine Interesse aller die ihn umgeben ausmacht, eine der angemessensten.

Es ist gleich in den ersten Tagen da die Nationalversammlung sich mit dem Schicksale der Geistlichkeit beschäftigte, und die Einziehung ihrer sämtlichen Güschon in Vorschlag gebracht war, eine kleine sehr gut gedachte Schrift erschienen, und in der Nationalversammlung verlesen, aber ohne die geringste Wirkung zu thun.

Sie rührt von dem Abbe' Sieyes her, dessen demokratische Declamationen und Principien oben bereits angezeigt sind, und der an seinem eignen Schicksale hat lernen müssen, zu welchen abscheulichen Ungerechtigkeiten sein System von vermeinter allgemeiner Gerechtigkeit gegen alle Menschen, führt. Wenn man diese Schrift lieset, welche mit vieler Wärme geschrieben ist, so fühlt man lebhaft für den Verfasser: wenn man sich aber erinnert, mit welcher Wuth eben dieser Mann wenige Monate vorher gegen den Adel schrieb, so kann man unmöglich anders, als in Rücksicht auf seine Person, die Vergeltung bewundern, welche seine gelehrigen und willigen Schüler, an seinem Stande und dadurch an ihm selbst vollzogen. Der Titel ist:

Observations sur les biens Ecclesiastiques, 34 S. 8. mit dem Motto: Ils veulent être libres, et ils ne savent pas être justes.

Der

Der Verfasser vergleicht zuerst die geistlichen Beneficien mit den Lehnen des Adels. Die Geistlichkeit erfüllt die Bedingung unter der ihr der Genuß der Pfründen ertheilt worden, die Pflichten ihres Standes. Der Adel hingegen leistet die Kriegsdienste nicht mehr, die ihm als Bedingung der Lehne aufgelegt waren. Die überflüßigen oder gar schädlichen Stiftungen sagt der Verfasser ferner, können aufgehoben werden, und die Nation kann sich alsdenn ihrer Güter bemächtigen, wenn sie nur dafür sorgt, daß jeder lebende Beneficiat in vollem Genusse bleibe. Die Urheber der geistlichen Stiftungen, haben durch dieselben eine Versorgung jüngerer Söhne veranstaltet: und nur aus Unkunde des Ursprungs dieser ganzen Anstalt, beneidet der große Haufe die usufructuarios solcher Beneficien, da er doch den ererbten Besitz großer Güter rechtmäßig achtet. Werden die geistlichen Güter künftig eingezogen, so entsteht dadurch eine große Revolution in Absicht auf die Classen, denen die Versorgung durch Beneficien zu Theile ward. Außerdem ist noch Rücksicht darauf zu nehmen, daß manche Gegenden sehr verlieren werden, wenn die Güter geistlicher Gutsherrn, welche die Einkünfte an Ort und Stelle verzehrten, in andre Hände kommen: und es erfordert sehr viele Vorsorge im Einzelnen, damit die Gewerbe nicht dadurch in Stockung gerathen. (Eine Bemerkung die schon oft bei Gelegenheit der Klösteraufhebungen im Oesterreichischen gemacht worden.) Wird indessen die gehörige Vorsicht bey der

Admi-

Administration oder dem Verkaufe dieser Güter angewandt, so entsteht daraus ein großer Vortheil für die Nation, die durch diese Maaßregel, ihre Schuldenlast vermindern kann. Werden aber die Zehnten nicht etwa redimirt, sondern ohne Aequivalent erlassen, (wie nachher wirklich geschehen ist) so erhält dadurch nur eine große Zahl einzelner Landeigenthümer, die selbst, oder deren Voreltern, diese Ländereyen unter der Bedingung den Zehnten davon zu entrichten, an sich gebracht haben, ein, nach Verschiedenheit der Umstände, für einen mehr, für den andern weniger ansehnliches Geschenk, auf Kosten der Nation: und diese muß sodann für die Geistlichkeit, durch eine neue Auflage sorgen, deren sie überhoben seyn konnte.

Es ist nichts gegen diese Schrift erschienen, welches auch nur einen Schatten von Gründen und erträglichem Raisonnement enthielte. Eine

Refutation de l'Ouvrage de l'Abbé Sieyes sur les biens ecclesiastiques

enthält auf 24 S. nichts als Declamation über die Behauptung, die geistlichen Güter gehören der Nation, und bey dieser stehe die freye Disposition über dieselben.

Reponse laconique aux Observations sommaires etc.

enthält doch die Bemerkung, daß dem canonischen Rechte zufolge, die geistlichen Beneficiaten nur $\frac{1}{4}$ ihrer Einkünfte

künfte zu eigner Unterhaltung und freyer Disposition haben, $\frac{1}{3}$ aber den Armen, und $\frac{1}{3}$ der Kirchen zu Unterhaltung der Gebäude und Bedürfnissen des Gottesdienstes zu geben schuldig sind: woraus denn folgt, daß einige neue Regulative gemacht werden konnten, nicht aber daß die Grundsätze welche Sieyes über das Eigenthum der geistlichen Güter vorgetragen, falsch seyen. Es sind hier Dontes für les principes concernant la Constitution angehängt, die nichts lehrreiches enthalten.

Der Vortrag des Sieyes hat nichts gewirkt. Man hat nicht einmal seine Warnungen gegen unvorsichtiges Verfahren bey der Veräußerung, genutzt. Es kam der Nationalversammlung wenig auf die Art der Verwendung der geistlichen Güter an; wenn sie nur veräußert und das ganze Corps zerstört wurde. Und das hat sie mit einer erstaunungswürdigen Härte, Grausamkeit und Beharrlichkeit gethan.

Eine Histoire apologetique du Comité ecclesiastique de l'Assemblée nationale par M. Durand-Maillane, Deputé du Departement des Bouches du Rhone 1791. 380. S. 8vo.

keße wohl erwarten, daß man darin etwas näheres von den Verhältnissen derjenigen Deputirten, von welchen die neue Verfassung des französischen Religionswesens herrührt, und Beyträge zur geheimen Geschichte

der Revolution fände, da der Verfasser Mitglied des Comité ecclesiastique war. Allein das Buch enthält nur das allgemein bekannte von der Erneuerung und Abänderung des Comité's, und übrigens eine weitläuftige theologische Vertheidigung seines Verfahrens gegen die Klagen der Geistlichen.

Von allen Schriften welche die Veränderung der Geistlichkeit aus solchen Gründen vertheidigen oder bestreiten, geschieht keine Erwähnung, da hier bloß von politischen Grundsätzen, Begebenheiten und Schriften, die Rede ist.

Nach der Geistlichkeit kam die Reihe an den Adel.

Zweyte Abtheilung.

Vom Adel.

Noch vor kurzem war, und es ist noch an manchen Orten, ein Federhut und Degen, auszeichnende Tracht des Adels. Dieses führt unmittelbar auf den Ursprung und die nächste Bestimmung desselben. Wer als ein Mann (ein Ausdruck der in der alten Sprache, in manchen Gegenden, einen Adlichen bezeichnet,) auf der Landesgemeine des Volks erscheinen, und seine Stimme als Vollbürger des Staats abgeben will, muß

bereit

bereit seyn, zur Vertheidigung des Vaterlandes auszuziehen, wenn der Feind es anfällt. Wer nicht so viel Land besitzt, daß das zurückbleibende Hausgesinde, und diejenigen denen er Land zum bauen, unter Bedingung gewisser Prästationen verliehen, ihm von dem Seinigen nachschicken können, wovon er zehrt, während dessen das Heer im Felde steht, der gehört zum gemeinen Volke. Es ist aber nicht hinreichend, daß er Land genug inne hat, um davon zu zehren, wenn er es von andern bauen läßt. Er muß es in vollem Eigenthum besitzen: ist er nur Pächter oder Meier, so darf er nicht zum Heere kommen, und sich in die Reihe stellen, wenn das Aufgebot ergeht; denn er vertheidigt nicht sein Eigenthum. Er wird nicht mit zum Landtage berufen, und bleibt zu Hause, wenn es zum Kriege geht.

Dies ist die ursprüngliche Verfassung der ackerbauenden Völker. Wenn die Polen angegriffen wurden, so saß nach alten Brauch der ganze Adel auf, und zog auf eigne Kosten gegen den Feind.

Wenn etwa nöthig gefunden wird, daß auch die Hintersassen, Männer zum Streite stellen, weil der Menschenfressende Krieg den Adel geschwächt hat, so wird von 9 Höfen, oder von 7 Höfen, oder wie es sey, ein Streiter gestellt, und von dem Rott ernährt: aber dieser ficht nicht so wie der adeliche, als Selbst-

eigenthümer und Mitglied der Landsgemeine: sie stehen nicht unter einander in gleichem Verhältnisse.

In manchen Zeiten gehört zur vollen Rüstung ein Pferd, Panzer und Helm. Da erscheint der Vollbürger also ausgerüstet: braucht er Knechte, so folgen sie ihm, sie erhalten von ihm Beköstigung und sind seine Leute. Von daher nennt sich der Adel auch Ritter.

Es ist hier nicht der Ort die historische Frage auszumachen, ob dieser Stand der freyen Eigenthümer und wehrhaften Männer, unter den ältesten Franken wirklich den einzigen Adel ausmachten, wie der Abbé Dübos lehrt: oder ob Montesquieu Recht hat zu behaupten, daß es noch einen andern Adel unter ihnen gegeben, dessen Charakteristisches in dem Ansehn der Geschlechter bestanden. Angesehene Geschlechter hat es wohl unter allen Völkern gegeben, und wenn gleich die spätere Erfindung der Geschlechts-Namen erst diesem Adel seine Festigkeit ertheit hat, so wird der Sohn und der Urenkel eines berühmten Anführers oder Streiters, wohl immer ein angesehener Mann gewesen seyn, so lange er sich nicht durch sehr unwürdiges Betragen um seine Ehre gebracht. Aber in den Zeiten, wo Gewohnheit, Herkommen, Sitte und Beurtheilung jedes Falles, mehr als allgemeines ausgemachtes festes Gesetz regierten, da wird schwerlich ein geschlossenes Corpus existirt haben, das Rechte besessen, welche sich

nicht

nicht auf die Natur seiner Besitzungen in Ländereyen, gegründet.

Ein solcher Adel hingegen muß in jedem großen Volke existiren, welches Land bauet, und Nachbarn hat, mit denen es in Zänkereyen und Kriege verwickelt wird.

Auch in den spätern Lehnssysteme beruhet der Adel vorzüglich auf dem Kriegsdienste. Adeliche Lehne wurden ertheilt, und genossen, unter Bedingung dem Lehnsherrn im Felde zu folgen, wenn er Fehde hätte.

Aller Landadel ist in seinem Ursprunge in der genauesten Verbindung mit dem Wehrstande.

Es finden sich die deutlichsten Spuren davon, da wo noch Ueberbleibsel uralter Verfassungen üblich sind. So kann im Herzogthum Bremen, jeder auf dem Landtage erscheinen, der eine gewisse Zahl von Hufen Landes frey und eigenthümlich besitzt; nemlich in vollem Eigenthum, das ist, adelich freyes Gut. Die Bedingung, welcher er daselbst noch unterworfen ist, daß er Ahnen beweise, um von der Ritterschaft nach den Statuten aufgenommen werden zu können, ist von spätern Ursprunge, und ich werde mich bald darüber erklären.

In andern Provinzen Deutschlands sind die sogenannten Matrikeln geschlossen, es erscheinen auf dem

Landtage nur die Besitzer derjenigen Güter welche einmal als landtagsfähige eingeschrieben sind: die größten können nicht mehr getheilt werden; durch Zusammenschlagen freyer Länderey kann kein neues entstehn. Alles dieses sind zufällige, sehr spät entstandne Einrichtungen.

Seit einigen Jahrhunderten hat sich in Europa alles so sehr verändert, daß auch der Wehrstand nicht mehr auf die alte Weise bestehen konnte. Die mannigfaltigen Erfindungen der Industrie, die ungeheuren Reichthümer an Metallen, die Circulation derselben, haben alles verändert. Der Landeigenthümer ist nicht mehr so ausschließlich oder vorzüglich Eigenthümer, und sehr oft besitzt der nominale Eigenthümer nur den geringsten Theil des Guts. Der Adel würde anitzt von seinen Besitzungen nicht einmal mehr so wie ehedem, die vorübergehenden Feldzüge thun können. Aber es haben noch dazu die veränderten äußern Verhältnisse eine andre Art Krieg zu führen und einen neuen Defensionsstand nöthig gemacht. Der Krieg ist nicht mehr ein vorübergehendes Ungewitter, sondern eine immer fortwährende Last der Nationen. Persönliche Dienste, welche mit den persönlichen Rechten und Ehre des Standes in Verbindung standen, reichen nicht mehr zu. Es ist eine ganz neue Art die Bedürfnisse anzuschaffen, vermittelst der Geldauflagen, mit denen jetzt fast alles bestritten wird, und eine neue Ehre des Dienstes, entstanden.

Es

Es bleibt aber dem ohnerachtet eine so natürliche Verbindung zwischen der Lebensart und den Gesinnungen des Landadels und des Kriegsstandes, daß dieser Stand, immer vorzüglich aus dem Landadel wird besetzt werden, und daß der Adel, da wo der Soldatenstand gehörige Ehre genießt, ihn immer vorzüglich lieben wird.

Erstlich ist in der Lebensart des Landmanns etwas das ihn zum Kriegsdienste geschickter macht, als den Städter. Das Leben in freyer Luft, welches den Körper abhärtet, die Beschäftigung mit der Natur die ihn umgiebt, die Ausbildung der äußern Sinne, die Thätigkeit des Körpers, das alles ist eine nothwendige Vorbereitung zum Kriegsstande. Wie steht dagegen der junge Mann zurück, der in eingeschränkterem Kreise in Absicht auf den Körper, unter Büchern, und wenn er auch nicht viel gelesen haben sollte, doch mit der Art von Beschäftigung durch Unterricht, aufgewachsen ist, so wie es in der Stadt üblich und nöthig ist.

Dieses ist indessen nicht allein dem Adel eigen. Aber die Denkungsart des Officiers hat noch eine ganz besondre und natürliche Analogie mit der Denkungsart des Edelmanns. Das Größeste was einem freyen Mann eigen seyn kann, ist sich selbst Recht zu schaffen. Es ist bekannt, wie viel Mühe es gekostet hat, die Ritter welche zur Vertheidigung des Vaterlandes

aus-

ausziehen sollten, dahin zu bringen, daß sie gegen ihre Mitbürger das Souverainitätsrecht, sich selbst zu Recht zu helfen, aufgegeben, und nunmehr gleich allen übrigen dem friedlichen Richter unterworfen sind. Im Militairstande ist noch immer eine Spur von diesem hohen Vorrechte des ganz freyen Mannes, indem er es sich durchaus nicht nehmen läßt, seine persöhnliche Ehre selbst zu schützen. Diese Sitte wird nie ausgerottet werden, so lange noch Ehre und Kraft in diesem Stande bleibt: und dieses wird ihn immer dem Adel werth machen.

Auf der andern Seite liegt in der adlichen Geburt etwas, dadurch der Kriegsstand wieder gehoben wird. Es ist keine Kleinigkeit, daß der ärmste von gutem Adel, der in den untersten Officiergrad eintritt, sich durch die Geburt, den ersten im Lande gleich achtet, und daß der höhere Officier in ihm so weit seines Gleichen sieht. Hiezu kommt noch die Ehre der Familien und des Namens.

Von den Haufen armer junger Edelleute aus Pommern, die von ihren Eltern, welche mit eigner Hand ihr Feld bauen, nach dem Cadettencorps in Berlin geschickt wurden, sagte Friedrich der Zweyte: das ist die rechte Art, die die Fahnen niemals im Stiche lassen.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß in den mehrsten, oder doch sehr vielen militairischen Corps Beyspiele

spiele zu finden seyn, von Officieren, die nicht von Adel sind, und an militairischen Geiste Thätigkeit und Geschicklichkeit, mit jedem Adlichen verglichen werden dürfen. Aber es ist hier die Rede vom Ganzen. Frankreich hat in Friedenszeiten beynahe 200,000 Mann gehalten. Wie viel Tausend Officiere gehören dazu? der arme Landedelmann diente, und wäre er auch nur bis zum Capitain gekommen: denn nach der Gewohnheit, welche der alles verzehrende Hof eingeführt hatte, wurden die höheren Stellen fast allein mit Personen aus denen Familien, welche man zum Hofadel rechnete, und die große Connexionen hatten, besetzt. Der arme Landedelmann diente mehrentheils, bis er das Ludwigskreuz erhalten konnte, und zog sich alsdenn auf sein kleines Gut zurück, nachdem er den besten Theil seines Lebens im Militairdienste zugebracht. Ein so zusammengesetztes Heer hat seit langer Zeit den Ruhm der Tapferkeit, des Diensteifers, und des besondern Geistes der Ehre gehabt, welcher dem Soldatenstande ganz unentbehrlich ist, um die Härte und Roheit zu mildern, die aus der Lebensart desselben entstehen könnte. An der Thätigkeit und den Gesinnungen des gemeinen Soldaten ist zwar gewiß sehr viel gelegen. Allein bey der neuen Kriegskunst hängt doch weit mehr von der großen Menge von Officieren ab, dahingegen ehedem die Kräfte und Geschicklichkeit jedes einzelnen mehr würkte. Einem Reiche wie Frankreich, wird ein großes Militair immer nothwendig

wendig

wendig bleiben: und ein großes Militair erzeugt den schrecklichsten innern Druck im Lande, wenn nicht Subordination mit dem eigenthümlichen Geiste der Ehre des Standes, dasselbe in gehöriger Ordnung erhalten. Verordnungen thun dies nicht allein. Was vermögen Gesetze und Befehle, wenn die guten Gesinnungen der Menschen fehlen, die alles reguliren, was nicht gerade zu verboten oder befohlen werden kann? Der Adelstand ist in Frankreich vernichtet. Die Ehre des Soldatenstandes ist auch zerstört: denn der Soldat hört täglich daß er der Knecht, und die Nation der Souverain sey: daß er wohl einmal Theil des Souverains werden könne, aber jetzt denselben untergeordnet sey. Ja dieser Souverain erscheint ihm vor seinen Augen sogar in einer gleichfalls militairischen Gestalt: den Nationalgarden, denen er im Frieden immer nachstehn muß. Das Militair ist von allen Seiten herabgesetzt, und es ist nicht abzusehen, wodurch man es wieder heben will, da man die Ehre des Adels zu vernichten gesucht.

In den neuern Zeiten ist der Adel in politischen Rücksichten, in ganz andre Verhältnisse zu den übrigen Ständen getreten, als in den frühern, in denen er in der That etwas ganz andres war. In den ältesten Zeiten mag es wohl einem geringen Menschen schwer gewesen seyn, sich in die Reihe der wehrhaften und in der Volksgemeine stimmenden Männer, und

ächten

ächten Landeigenthümer hineinzuarbeiten. Aber auch selbst in dem Falle, wenn es noch einen andern Adel der geringeren Zahl bekannter und berühmter Geschlechter gegeben haben sollte, hat dieser Adel doch schwerlich eine solchergestalt geschloßne Zunft ausgemacht, daß niemand hätte hineindringen können, dafern er nicht den Beweis geführt, daß er von solchen Edlen abstamme. In der Folge ist aus dem Adel eine solche geschlossene Gesellschaft geworden: aber zugleich mit dieser höchst nachtheiligen Verzäunung zum Besten einiger Familien, ist das Mittel gegen das Uebel eingeführt: das Recht der Kayser, Könige, Fürsten, unter den Adel ihres Hofes und unter ihr Heer von Lehnleuten aufzunehmen, wen sie wollten, und also den Adel zu ertheilen.

So viel vom Adel in seinem Verhältnisse zu dem Kriegsdienste. Es muß derselbe nunmehr noch in der zweyten Hauptrücksicht betrachtet werden; nemlich in Ansehung seines Rechts, als Landeigenthümer auf den Land- und Reichstagen zu erscheinen.

In einem Volke, das sich nicht der Führung eines Monarchen ohne Einschränkung überläßt, sondern seine Freyheit darin setzt, daß es Antheil an den Entschlüssen hat, die sein Gut und Blut kosten, da werden natürlicher Weise die Eigenthümer des Landes zu den Versammlungen der Nation berufen. Wird das Reich

zu groß, so schickt jede Provinz zum allgemeinen Reichstage nur einen Ausschuß von Deputirten. So sind in Polen Dietinen, und ein Reichstag; so die Provinzialstände in Bretagne, dessen zahlreicher Adel wenigen Abgesandten zu den Etats generaux das Wohl des Vaterlandes empfohl und überließ.

In dem heutigen Verhältnisse, da fast alles durch Geldabgaben besorgt wird, die alle Stände treffen; und da die eigentliche Grundsteuer, wegen welcher der Edelmann einwilligen muß, ihn weniger als die Bauren trift, (ein Umstand den ich weiter unten besonders erläutern muß:) da ist etwas unschickliches darin, daß der Edelmann allein das Land repräsentirt. Allein so schreyend es auch scheint, daß einige aus privilegirten Familien entsprossene, über das Vermögen des Volks votiren, so ist doch, so wie überhaupt in allen politischen Angelegenheiten, eine genaue Kenntniß der Ortsumstände nothwendig, um darüber zu entscheiden. Die Contracte und das Herkommen, welche das Verhältniß der Gutsherrn zum Baurenstande bestimmen, sind unendlich mannigfaltig. Durch manche Arten derselben, wird das Interesse beider so unmittelbar mit einander verbunden, daß der Gutsherr wirklich fühlt, was er verliert, indem er Abgaben auf den Bauren legt. In andern freylich ist es schlimmer, und sehr schlimm: denn der indirecte Verlust wird selten von Leuten berechnet, die zusammen kommen, um über Sachen zu vo-

votiren, worin die mehrsten im Grunde wenig Einsicht haben. In dem französischen Repräsentationssysteme waren diese Unbequemlichkeiten nicht vorhanden. Es war zwar höchst fehlerhaft: aber manche der vornehmsten Fehler dienten wieder in anderer Absicht zum Guten. Zu den Wahlen in den Kammern des Adels wurde nicht bloß der begüterte Adel berufen, sondern alle Personen ayant la noblesse acquise et transmissible, agés de vingtcinq ans, nés Français ou naturalisés, domiciliés dans le ressort du bailliage, dafern sie nur selbst erschienen *). Nun war bekanntlich der Adel mit einer ungemein großen Menge von verkäuflichen Bedingungen verbunden, also daß er der Person und Familie verblieb, auch wenn die Bedienung wieder verkauft ward: und es läßt sich hieraus schließen, welche große Zahl von Personalisten in diesen Kammern des Adels, die eigentlich das Landeigenthum repräsentiren sollten, sitzen mogten. Wie viele sind nicht zu der Nationalversammlung deputirt worden, die gar nicht mit dem Privatinteresse der Gutsbesitzer verbunden waren!

Ferner hatte der Baurenstand selbst in der dritten Kammer seine Repräsentanten. Die Hausväter auf dem Lande wählten Deputirte, so wohl als die Städte.

In Paris haben viele Freunde des Volks gefrohlokket, als sie einen Bauren aus Bretagne in seiner Landes-

*) Reglement du Roi pour la Convocation, §. XVI.

deskleidung unter den Deputirten mit aufziehn sahen: und es mögen wohl die meisten der menschenfreundlichen Leser französischer Blätter in diesen Ausbruch herzlicher und enthusiastischer Liebe und Achtung der Menschheit mit eingestimmt haben. Ich glaube aber nicht daß so viel davon abhänge, ob wirkliche Bauren unter den Gesetzgebern erscheinen. Man braucht nicht selbst zu dem Stande zu gehören, dessen Interesse im Großen wahrgenommen werden soll. Ein gut denkender und wohl denkender großer Gutsbesitzer weiß gewiß besser, wie für das Wohl des geringen Mannes votirt werden muß, als dieser selbst, der nicht einmal im Stande ist, dem Gange der Deliberationen zu folgen. Alle Auftritte solcher Art als jener, thun auf dem Theater Wirkung: aber der ernsthafte Politiker läßt sich nicht durch Thränen der Rührung die dieser oder jener vergießen mag, bewegen, das Interesse seines Vaterlandes zu verkennen. Sehr selten findet sich in den geringern Ständen einmal einer, der fähig ist eine ausgezeichnete politische Stelle einzunehmen. Unter allen den geringen, und ich glaube gern, wohlmeinenden Landgeistlichen, unter den ehrwürdigen Cultivateurs wie sie immer in den öffentlichen Blättern heißen, hat sich keiner anders hervorgethan, als durch Schwäche des Verstandes oder ausschweifende Thorheit. Auch zu den weniger glänzenden aber sehr nützlichen Rollen schweigender Votanten, die die gute Sache fest und anhaltend unterstützen, sind sie nicht gemacht; denn es gehört ein auf besondre

Art

Art gebildeter Verstand, Studium, und Kenntniß der Welt dazu, auch nur einen solchen Platz in einer gesetzgebenden Versammlung zu behaupten. Wo sollen die besten Männer aus diesen Ständen das alles hernehmen? Sie sind immer das Spiel der schlauen demagogischen Künstler, und lassen sich gewöhnlich von ihnen irre führen. Man zähle überhaupt die Redner, welche Einsichten, Talente und guten Willen in der ersten Nationalversammlung bewiesen, und man wird finden, daß die Zahl der adelichen in Verhältniß der ganzen Menge von Deputirten der Stände überwiegend ist.

Der Adel war in Frankreich als ein großes Corps anzusehen, welches aus den begütertesten, gebildetesten und durch Ansehen ausgezeichnetesten Bürgern des Reichs bestand. Einem solchen gebührt mit Recht ein großer Einfluß in die Gesetzgebung. Dieses Corps zu erhalten; das war das einzige Mittel dem Umsturze des ganzen Reichs und der einbrechenden Fluth des gemeinen Volks, welches nichts kann als zerstören, sobald es frey handeln soll, etwas entgegenzusetzen. Dieser Adel mußte in Ansehung der Wahl von Deputirten zu den Ständen des Reichs, nothwendig in seinem alten Verhältniße bleiben. Die unsinnige Verdoppelung der Deputirten des dritten Standes, wodurch so vielen ehrgeitzigen Menschen die ein Glück zu machen, und wenig oder nichts zu verlieren hatten, der Eingang eröfnet ward, fügte dem Adel den ersten Stoß zu, dadurch

durch er entkräftet ward, und nunmehr keinen Widerstand mehr leisten konnte: diese große Menge von Deputirten des dritten Standes gab die Votanten her, wodurch für alle landesverderblichen Anschläge, Majora erhalten wurden.

Der Hauptgrund, welchen alle Schriftsteller die das Volk aufwiegelten, vorzüglich und unaufhörlich gebraucht haben; der sehr einleuchtend, auch dem gemeinsten Verstande sehr einleuchtend war, und wodurch man die Verdoppelung der Repräsentation des dritten Standes wirklich zu Stande gebracht hat, ist dieser:

Die Geistlichkeit und der Adel, hieß es, sind Ordres privilegiés. Sie votiren Auflagen die das Volk zahlen soll, aber sie zahlen selbst nichts. Nun muß nothwendig die Zahl der Deputirten des dritten Standes verdoppelt, und sodann in einer einzigen Kammer nach Köpfen votirt werden, sonst ist die ganze Befreyung des dritten Standes illusorisch: denn entweder gelten die Stimmen der zwey andern Kammern für majora, und so bedeutet die dritte nichts; oder wenn man ihm erlaubt sich gegen jene Stände zu erklären, und dadurch den Beschluß aufzuhalten, so entsteht eine gänzliche Stockung in allen Geschäften des Reichstages.

Von der Geistlichkeit und ihren Beyträgen zu den Bedürfnissen des Staats, ist schon oben geredet worden.

Die

Die Freyheit der adlichen Güter von Steuern muß besonders in Betrachtung gezogen werden. Sie schreibt sich von den Zeiten her, da der Adel als Besitzer dieser Güter persönliche Dienste leistete. Wer in Person diente, durfte nicht noch dazu Geldsteuer bezahlen, wenn diejenigen, welche nicht in Person dienten, herbeygezogen wurden. Die persönlichen Dienste sind abgeschaft, aber die Befreyung von Steuern ist an vielen Orten, obwohl in sehr verschiedener Maaße, geblieben, weil Fürsten und dritter Stand zu schwach waren, dieser ganz ungeheuren Ungerechtigkeit zu wehren. Das ist sie in der That, da wo der Besitz eines Matrikulargutes schlechterdings von allen öffentlichen Abgaben befreyet. Es giebt in Deutschland einige Provinzen, in denen dieses aufs äußerste getrieben wird, und wo der Adel dem gemeinen Wesen eine Gnade zu erzeigen glaubt, wenn er zu Kriegsschulden contribuirt, dadurch Verheerungen abgewendet worden: gleich als wenn der Feind gefragt haben würde, ob dieser Hof adlich frey sey, ehe er den Pechkranz aufgesteckt? In diesen Ländern wären freylich die Klagen der französischen Demagogen ganz vollkommen passend. Sie sagen: der Edelmann besitzt sein Gut unter Bedingungen, daß er zur Defension des Landes ausziehen soll. Er muß uns schützen, das ist unser Contract. Jetzt aber müssen wir ihn schützen, denn wir bezahlen den Defensionsstand, und wir werden noch dazu ausgehoben, wenn es an Mannschaft fehlt, dagegen er

nur

nur für Sold dient, wenn es ihm beliebt. Aber in Frankreich war dies durchaus nicht der Fall. Man weiß aus Neckers Buche sur l'administration des Finances de la France,*) daß die Freyheit des Adels von Abgaben sich nur auf ein Paar Auflagen erstreckte, daß sie alle Consumtionssteuren zahlten, daß sie auch Capitation und Vingtiemes erlegten, daß sie nur von der Taille und den Wegedienſten frey waren: und das nicht etwa von allen ihren Gütern und Besitzungen, sondern nur von drey Pflugschaaren, und zwar im Falle sie ihr Gut selbst cultivirten.

Die Großen haben Gelegenheit gefunden, sich durch sogenannte Abonnements, von dem größten Theile der Grundsteuer frey zu machen. Was für Misbräuche mögen nicht unter der Administration eines Calonne eingeschlichen seyn! Alles das verschwand, so bald eine permanente oder zu bestimmter Zeit zurückkehrende Versammlung der Stände errichtet ward, die mit Nachdruck controliren konnte.

Gesetzmäßig war nichts als jene eingeschränkte Befreyung. Der Adel hat großmüthiger Weise darauf Verzicht geleistet, ehe die Nationalversammlung beysammen war. Er erklärte in den meisten Versammlungen der Bailliages, daß er die Aufhebung dieser Freyheit

*) Necker sur l'admin. des Finances de la France Vol. II. Ch. V.

heit selbst wünsche. Ich habe aber gezeigt, daß diese Befreyung in ihrem Ursprunge eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen ist. Dennoch muß ich den Schritt des Adels sie wieder aufzuheben, großmüthige Selbstverleugnung nennen. Aus folgenden Gründen:

Es sind bereits viele Generationen verstrichen, seitdem die Real-Exemtionen auf die heutige Weise existiren, ohne daß dagegen reclamirt worden. Sie sind mit den Gütern selbst so consolidirt, daß sie nunmehr nicht anders davon genommen werden können, als durch einen gewaltsamen Schritt, der zahllose neue Ungerechtigkeiten verursacht. Familienabfindungen, Theilungen, Auslobungen, alles ist danach gemacht: Schulden danach contrahirt. Da wo die Güter verkauft werden durften, sind manche in andre Hände gegangen; nach Kaufpreisen, auf welche die Freyheit von der Grundsteuer großen Einfluß hatte. Unternehmungen der Käufer und andrer Verwalter, sind danach gemacht. Die gegenwärtigen Besitzer verlieren also einen großen Theil ihres Vermögens, wenn sie mit einemmale Contributionspflichtig werden. Die Sicherheit der Gläubiger, und das übrigbleibende oft geringe Vermögen des Nominal-Eigenthümers hängt davon ab, daß keine Grundsteuer erlegt wird. Es hat z. B. einer ein freyes Gut von 12,000 Rthlr. Einkünften mit fremden Gelde gekauft, oder lange besessen, aber von Vorfahren her verschuldet bekommen, so daß ihm nur 2000

Rthlr. reine Einkünfte bleiben. Ein andrer besitzt ein Gut von 2000 Rthlr. ohne alle Schulden. Jener hat also nur größeres Risico, sonst sind sie gleich. Jetzt wird die Grundsteuer eingeführt. Nun soll jener 12000 Rthlr. Einkünfte versteuren, und dadurch wird sein ganzes Vermögen vernichtet: dieser versteurt nur in der wahren Proportion seines Eigenthums.

Aus diesen Ursachen würde es äußerst schwer seyn, die Realfreyheiten selbst in denjenigen Ländern aufzuheben, wo sie am allerweitesten getrieben sind, und also am offenbarsten einer Abänderung zu bedürfen scheinen. Es ist überhaupt sehr schwer, alte Ungerechtigkeiten, die nach und nach in alle Verhältnisse eingepaßt sind, und lange für gesetzmäßig gegolten haben, wieder abzuschaffen.

In Frankreich sind die adlichen Güter in manchen Provinzen so klein, daß sie nur 3 bis 400 Livres jährlich einbringen. Des Besitzers Söhne nahmen in der Jugend Kriegsdienste, verlebten den größten Theil ihres Lebens in den untern Graden des Militairstandes. Derjenige, auf den das Gut fiel, setzte sich nächstdem auf dasselbe, cultivirte es, und hinterließ Kinder, die dem Staate dienten, wie er selbst. Von dem geringen Einkommen dieses Guts sollte er nun auch noch Tailles und Corvées zahlen! Welche schreckliche Schmälerung des dürftigen Einkommens! Und dazu entschloß

sich

Digitized by Google

sich der französische Adel freywillig, um allen Schein von ungerechter Vervortheilung aufzuheben, und sich ganz aufrichtig zum gemeinen Besten mit dem dritten Stande zu vereinigen; welcher die Nachgiebigkeit und den wahren Patriotismus des Adels verrätherischer Weise nur gebraucht hat, um diesen respectabeln Stand zu plündern, zu beschimpfen, zu vernichten. Wenn man nur jenen Entschluß, die Steuerfreyheit ganz aufzugeben, betrachtet, so kann man sich der größten Indignation gegen das übermüthige, unsittliche, freche Betragen der Schriftsteller und Redner des dritten Standes nicht erwehren, welche die Laster, die Opulenz, die Hoffart der wenigen hohen Familien, welche den Hofadel ausmachten, gebraucht haben, die ganze Classe des Adels verhaßt zu machen, und sie als ungerechte Verzehrer des Marks des Landes abzumalen. Wenn man lieset, wie die nichtswürdigsten Schreyer, die hohlköpfigsten Träumer, wie ein Carra, ein Sieyes, über den ganzen Adelstand, ohne alle Rücksicht auf die wahren Umstände und Verhältnisse herfahren, so ist es unmöglich, den unmuthigsten Zorn zurückzuhalten. Unwissenheit, Bosheit, Hochmuth, haben in Frankreich alles über einander gestürzt, und die Stände sind alle vernichtet, damit eine Classe von Menschen, welche in jeder Absicht die unterste seyn sollte, die erste werde.

Durch eine große Reihe von Decreten, ist das Vermögen des Adels, in so weit es sich auf seine guts-

herrlichen Verhältnisse gründete, sehr geschmälert worden. Es sind viele Feudal-Prästationen aufgehoben. Die Personalverpflichtungen sind vernichtet. Als ob die Bedingungen unter welchen Länderey concedirt wird, nicht sehr mannichfaltig seyn könnten: als ob bey den Personalverpflichtungen, nicht eben sowohl als bey denjenigen, die man in ihrem Wesen gelassen hat, weil sie den Boden anhiengen, ein rechtmäßiger Ursprung vorausgesetzt werden müßte, bis ungerechte Usurpation bewiesen worden! Allgemeine Declamationen über die Gewaltthätigkeiten, welche Burgundionen und Franken vor so vielen Jahrhunderten begangen haben, sollen zum Grunde dienen, die Verpflichtungen der heutigen Bauren aufzuheben, deren Vorfahren vielleicht nie etwas von jenen Ungerechtigkeiten erlitten, sondern später hin auf diese Bedingungen, Land eingeräumt erhalten haben. Und wenn auch die Vorfahren vor Tausend Jahren Unrecht erlitten hätten: anitzt sind seit einer unabsehlichen Zahl von Geschlechtern, Berechtigte und Verpflichtete in diesen Verhältnissen unter Genehmigung des Staats gebohren, und haben in Beziehung auf diese Einrichtungen alles gethan, was sie in ihrem Leben für sich und für ihre Nachkommen vorgenommen haben.

Die Einrichtungen, wodurch die Verhältnisse zahlreicher Stände im Staate allmählig bestimmt werden, stehn zwar allerdings unter der Aufsicht des Regenten, und

und sind den Regulationen unterworfen, welche der Gesetzgeber nöthig findet. Das Eigenthum muß zwar jedem Privatmanne durch die Gesetze gesichert werden, aber ein ganz freyes Eigenthum, das in Ansehung des Gebrauchs, den allgemeinen Regulationen des Gesetzgebers nicht unterworfen wäre, findet in der bürgerlichen Gesellschaft nicht statt. Ein solches ganz freyes Eigenthum ist nichts weniger als eine in der Natur gegründete Unterlage der ganzen bürgerlichen Gesellschaft; wie in einem der vorhergehenden Abschnitte bewiesen worden. Vorzüglich ist die Nutzung des Bodens, und die Bedingungen unter denen diese andern überlassen wird, eine so große Sache, die das Wohl aller Einwohner des Landes so sehr interessirt, daß sie vorzüglich der Bestimmung der Gesetze bedarf, und die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gezogen hat. So ist es an den meisten Orten verboten, Höfe niederzulegen, und der Reihe zu entziehen. So sind in England Gesetze über die Dauer der Pächte, denen dieses Reich, nach den übereinstimmenden Urtheile aller Schriftsteller, ganz vorzüglich den blühenden Zustand seines Ackerbaues verdankt. Einzelne Menschen können durch Noth gezwungen werden, Bedingungen einzugehen, wodurch sie in eine Classe herabsinken, die um des gemeinen Bestens willen gar nicht im Staate existiren sollte: der Gesetzgeber kommt mit Recht, den Schwachen der sich alles gefallen lassen müßte, durch das Verbot solcher Contracte zu Hülfe.

Es kann leicht geschehen, daß eine Classe von Menschen ihrer Ohnmacht und Mangels an Schutz und Vorsprache wegen, nach und nach beeinträchtigt worden, ohne daß die Sache mehr durch das gemeine Recht verbessert werden kann; denn dieses muß sich mit dem Beweise des Besitzstandes und Herkommens mehrentheils befriedigen. In solchem Falle kömmt es dem Gesetzgeber zu, die Verhältnisse aufs neue zu reguliren, und die Vergütung des Verlusts den die Neuerung auf andern Seiten verursacht, nach Billigkeit zu bestimmen.

Die Nationalversammlung behauptet zwar, in Ansehung des Adels nur dieses gethan zu haben. Allein das ist falsch. Sie hat sehr vieles ohne alle Vergütung aufgehoben. Sie hat gegen alle Regeln des Rechts, in vielen Fällen dem Berechtigten aufgelegt, den directen Beweis des gerechten Ursprungs seiner Rechte zu führen, widrigenfalls sie aufgehoben werden: eine ganz ungeheure Ungerechtigkeit; und die zu einer wahren Verspottung ihrer unglücklichen Opfer wird, wenn man bedenkt, daß die Nationalversammlung gar wohl wußte, wie viele Archive zerstört worden, und wie sorgsam die Bauren in den Gegenden wo sie gegen die Edelleute aufgestanden, die Documente verbrannt haben; selbst da wo sie etwa des Schlosses geschont.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberdem müssen solche Veränderungen in den Verhältnissen der Stände, überhaupt mit der größten Vorsicht geschehen. Die Nationalversammlung hat von allen Seiten zugleich angefangen; alle Bande, welche die geringern Stände hielten, geschwächt; alles zum Nachtheile des Adels entschieden, und denselben mit Ueberlegung und aus freyem Willen eben so gedrückt, als andre Stände durch die im Verlaufe von Jahrhunderten unmerklich zunehmende Uebermacht der Höhern gelitten haben mögen. So handelt nur die Rachsucht, nicht die Gerechtigkeit.

In einem Stücke mag sie Recht gethan haben. Es existirten in Frankreich, wie in sehr vielen Ländern, hin und wieder ungemessene Dienste, die durch keine Art von Nothwendigkeit, wäre es auch blos zu einseitigem Vortheile, bestimmt werden, sondern blos von der freyen Willkühr des Gutsherrn abhängen. Eine Verpflichtung, deren Maaß schlechterdings keiner gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, kann wohl nicht für rechtmäßig gelten, und der Contract selbst, wodurch sie ausdrücklich eingegangen wäre, ist an sich selbst nichtig, wenn er für Nachkommen und Erben mitgeschlossen wird. Es läßt sich zwar denken, daß ein Mensch sich in gewissen Stücken, der freyen Willkühr eines andern den er kennt, und dessen billigen Gesinnungen er vertrauet, unterwerfe. Aber seine Nachkommen, den unbekannten Abkömmlingen, Erben, oder

viel-

vielleicht gar Stellvertretern des gegenwärtigen Besitzers durch Kauf und Tausch, auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen, ohne daß richterliches Ermessen die ganz willkührlichen Forderungen desselben, billiger Weise reguliren dürfe; das ist ganz widersinnig: ein wohlgeordnetes Regiment im Staate muß solche Contracte nicht leiden, und wenn sie ja existiren, dieselben so modificiren, daß sie den billigen Ermessen eines dritten Schiedsrichters oder einer Obrigkeit, unterworfen werden können.

Es ist hier immer nur vom gemeinen Adel geredet worden. Der hohe oder titulirte Adel, zeichnete sich in Frankreich von jenem blos durch die Namen, Comte, Vicomte, Marquis, Duc, aus, und weil diese Namen so wenig reellen Werth hatten, so machte man sich auch so wenig daraus, daß es schwer wird Nachrichten zu finden, was es eigentlich mit diesen Titeln, mit ihrer Erwerbung und Vererbung, für eine Bewandniß hatte. Die Pairs haben zwar immer behauptet, hoch über dem Adel zu stehen, und es geschieht der Rechte derselben immer ausdrücklich Erwähnung. Sogar in der Lettre du Roi pour la Convocation des Etats generaux werden den Pairs ihre Rechte alle vorbehalten: aber in Ansehung dieser allgemeinen Versammlung der Stände, bedeuten ihre hochtönenden Rechte doch nichts. Sie erschienen wenn sie wollten auf den Wahltagen selbst, oder par Procuration, wie auch jeder Lehns-

Lehnsbesitzer thun konnte, wenn er wollte. Seit dem die im ersten Abschnitte erwähnte Prätension der Lehnsbarone in Languedoc verworfen worden, war in ganz Frankreich der hohe Adel dem übrigen in Rücksicht auf die Etats generaux vollkommen gleich: und nur in sehr wenigen Provinzen existirten Vorrechte desselben, in Rücksicht der Provinzialstände.

Die Namen und Titel sind von der Nationalversammlung abgeschaft, um alle Spur des Adels zu vertilgen. Weil aber doch die Personen bezeichnet werden müssen, um ihre Identität zu erkennen, so ist hieraus Anfangs die Sitte entstanden, Personen, welche ehemals Titel führten, nach denselben, jedoch mit dem Beyfügen ci-devant, Duc, Marquis, Comte &c. zu benennen. Natürlicher Weise geschieht dieses von der siegenden Parthey, welche die Titel vernichtet hat, mit Hohn. Manche deutsche Schriftsteller, welche den Haß der Franzosen gegen den Adel, aus kindischer Eitelkeit, und Unkunde der Welt, theilen, wiederholen mit Wohlgefallen dieses Ci-devant Duc ou Marquis, Aber wenn es denn auch nur ein Titel ist, wodurch ein Mann oder eine Familie, ausgezeichnetes Ansehn in seiner Nation genoß: ist es nicht eine grausame Ungerechtigkeit, ihm dies zu nehmen, dafern er es nicht verwirkt hat? Ein Decret der Nationalversammlung hat diese Ausdrücke verboten, damit sie nicht etwa dienen mögten, die alte Sitte allmählig wieder einzuführen.

Aus

Aus den Verhältnissen des Adels zu der übrigen Nation in Ansehung des Eigenthums, und durch die anhaltenden Bemühungen so vieler Generationen, darunter viele sein Ansehn und Macht immer vergrößerten, sind manche andre Vorrechte des Adels entsprungen, die mehr in den Sitten und der Denkungsart, als in den Gesetzen der Völker ihr Recht haben. Es ist schon erwähnt, daß der Regent es nicht dulden müsse, daß irgend eine Classe oder Vereinigung von Menschen, ein geschlossenes Corps bilde, welches die Aufnahme eines fremden, unmöglich, oder ganz allein von willkührlicher Einwilligung derer abhängig macht, die sich das Privilegium selbst gegeben haben. Ein Gesetz, welches dem Adel das ausschließende Recht versicherte, auf alle hohen Bedienungen Anspruch zu machen, würde dem Regenten zum Nachtheile des Staates die Hände binden. Dasjenige aber, was nicht durch Gesetze bestimmt wird, bleibt der Beurtheilung derer überlassen, welchen die Verwaltung der obersten Gewalt anvertraut ist. Sie müssen nach der Lage der Dinge entscheiden. Es ist daher unmöglich, die Frage ob es gut sey, gewisse Bedienungen nur dem Adel, oder mehrentheils dem Adel zu ertheilen, im allgemeinen zu beantworten. Die besondern Umstände eines jeden einzelnen Landes haben einen entscheidenden Einfluß auf die Beantwortung. Die Beyspiele die von den Wirkungen einer Gewohnheit in einem bestimmten andern Lande hergenommen sind, beweisen daher in Ansehung aller solcher

Pro-

Probleme sehr wenig: denn der Unterschied, welchen Größe und Lage des Landes, äußre Verhältnisse desselben, Volksmenge, Gewerbe, Beschäftigungen welche die Quellen des Reichthums einzelner ausmachen, Verhältnisse der Stände in Ansehung der Wohlhabenheit, der Unterschied welchen alles dieses erzeugt, ist so ganz unendlich mannigfaltig und so groß daß eine jede Abhandlung über einen Gegenstand der Staatsverwaltung, welche auf diese Eigenthümlichkeiten keine Rücksicht nimt, in der That sehr wenig zu der Beurtheilung des Gegenstandes beytragen kann. Der Vorzug den der Adel in vielen Ländern in Ansehung mancher Bedienungen genießt, ist eine von den Ursachen der Abneigung des dritten Standes, die am meisten in die Augen fällt, und auch guten Grund hat: denn Bedienungen sind beynahe das einzige Mittel des Unadlichen sich zu illustriren, wenn er nicht etwa als Kaufmann grosses Geld erwirbt. Nun ist es leicht zu sagen, daß die Bedienungen allein den Verdiensten ertheilt werden müssen, und dieser unleugbare Grundsatz begründet das Gesetz, daß das Verdienst und die Talente durch den Mangel an angesehener Geburt nicht von hohen Stellen ausgeschlossen werden sollen. Wenn es nun aber an die Anwendungen der Maxime kommt, daß die Stellen allein dem Verdienste nach vergeben werden sollen, so kommt zuerst die Frage in Betracht, wer denn dies Verdienst beurtheilen solle. Am offenbarsten wird die Fähigkeit des Menschen alsdenn, wenn er den größten

Theil

Theil seines Lebens verlebt hat. Das ist gut um zu beurtheilen, wozu er fähig gewesen wäre. Die frühere Probe zukünftiger Verdienste ist hingegen sehr schwer. Denn Verdienste in einem Posten, beweisen nicht Fähigkeit zu einem höhern, und die Examina welche die Nationalversammlung angeordnet hat, können zwar wohl die Kenntnisse und Einsichten prüfen: wenn man aber zu diesen auch noch die größte Rechtschaffenheit hinzufügt, so ist damit noch sehr wenig bewiesen. Denn es kommt bey jeder Stelle von Wichtigkeit außer allen diesen, noch auf gewisse ganz besondre und eigne Talente an, die nur der scharfe Beobachter erkennt; und auf eine gewisse Wendung der Denkungsart, die nicht willkührlich erlangt wird.

Ueber die Frage, ob es gut sey, daß gewisse Bedienungen ausschließlich Personen vom Adel ertheilt werden, ist seit einiger Zeit sehr viel gestritten. Die lebhaften Declamatoren haben es an Invectiven gegen den Adel, und an Verspottungen nicht fehlen lassen. Nun kann man ganz unbedenklich zugeben, daß ein Mann von altem Adel der den Mangel aller möglichen Arten von Verdiensten oder achtungswürdigen Eigenschaften, mit seinem Adel zu decken sich bemühet, und natürlicher Weise desto hochmüthiger ist, ein Gegenstand der Satyre seyn könne; und solche Personen pflegen daher auch wohl den gebildeteren ihres eignen Standes gerade am aller gehäßigsten zu seyn. So ist

auch

auch ein Neugeadelter der sich einbildet, durch das Diplom sey eine Metamorphose mit ihm vorgegangen, und ein neues Wesen in ihm gebohren, dessen Glanz er vordem selbst nicht ertragen konnte, ein Gegenstand der Comödie. Solche Caricaturen giebt es in allen Classen von Menschen, und wenn man die eigenthümlichen Schwächen derselben hervorzieht, und sie stechend schildert, so wird es wohl etwas zu lachen geben. Wenn es aber auf politische Fragen ankömmt, deren Entscheidung von der Untersuchung sehr verwickelter Umstände abhängt, so muß dem Witze Stillschweigen geboten werden. Es sind einige höchst interessante Abhandlungen über den oben erwähnten Gegenstand, in der berliner Monatsschrift, vom Jahre 1790. und 1791. enthalten, deren großes Verdienst schon darin liegt, daß die Frage beschränkt und bestimmt gefaßt ist. Es wird jedem Leser derselbe auffallen, daß gerade derjenige, der unter allen deutschen Schriftstellern das mehreste dazu beygetragen hat, richtige Begriffe von der englischen Regierungsverfassung und Staatsverwaltung unter uns zu verbreiten, (Hr. Brandes) wiederum die unüberlegte Anwendung der Grundsätze welche in England gelten, zu verhindern sucht. Wir theoretisirenden und dissertirenden Deutschen haben so große Neigung allgemeine Grundsätze festzusetzen, und zu Gesetzen des Verfahrens zu erheben. Es ist aber das charakteristische Kennzeichen eines politischen guten Kopfes, auf die Verbindung der

Ver-

Verhältnisse zu sehen, die jedem Principio in der Anwendung eine eigne Bestimmung geben. Ich überlasse also die Untersuchung, welches Verfahren der französischen Regierung gegen den Adel, in Absicht aller solchen Verhältnisse, dem wahren Interesse des Reichs, am zuträglichsten gewesen wäre, denen, welche den französischen Adel, den Bürgerstand, und alle Eigenthümlichkeiten der Nation haben beobachten können.

Dritte Abtheilung.

Vom dritten Stande.

Der dritte Stand besteht in den mehrsten Ländern nur aus Deputirten der Städte. Der Bauer hat auch dann wenn ihm wahres und vollkommnes Eigenthum am Boden zusteht, in wenigen Ländern Antheil an der Repräsentation auf dem Landtage. In Frankreich aber traten nicht allein alle Hausväter auf dem Lande wie in den Städten zusammen, sondern jeder der für sich wohnte, Fünf und Zwanzig Jahr alt, und in der Rolle der Auflagen verzeichnet war, erschien, um Wahldeputirte zu wählen, welche sodann nicht wie in Schweden einen eignen Stand auf dem Reichstage, sondern in Gemeinschaft mit den Deputirten der Städte, den sogenannten dritten Stand ausmachten.

Das Bürgerrecht in den Städten, ist mancherley Modificationen fähig. Es giebt in mehreren alten und an-

ansehnlichen Städten vielerley Bürger, großes und kleines Bürgerrecht: der Besitz großer Häuser die mit einer ganzen Hofstelle auf dem Lande verglichen werden können, und kleiner Häuser oder Buden, wie sie ehemals genannt wurden, geben verschiedene Rechte. Alle diese Einrichtungen sind Misbräuchen unterworfen, wie jede politische Einrichtung. Das Patriciat, welches in manchen Städten einem geschlossenen Cirkel von Familien die Rathsfähigkeit ausschließlich ertheilt, hat die großen Fehler, und eben die Heilmittel die in einem frühern Abschnitte vom Adel und allen geschlossenen Ständen überhaupt erklärt worden sind. Aber in einer gut eingerichteten bürgerlichen Städte Verfassung liegt auch eines der vorzüglichsten Mittel, die Menschen durch das was im Allgemeinen am kräftigsten wirkt, durch die Ehre des Standes, zu heben. In dieser Absicht sind die Gildeverfassungen auf denen die mehrsten Städte ursprünglich in ihren innern Einrichtungen beruhen, ganz unschätzbar. Es ist ungemein viel darüber gestritten, ob diese Gilden und Zünfte dem Gewerbe vortheilhaft oder nachtheilig seyen. Diese vielumfassende Frage kann überhaupt im allgemeinen gar nicht entschieden werden, und es ist nicht hier der Ort die ökonomische Seite derselben zu berühren. Aber was soll die Ehre der zünftigen Meister ersetzen? Woher will man Mittel nehmen, dem geringen Manne eine Ehre seines Standes zu zeigen, nach der es der Mühe werth wäre zu streben? Ein Handwerksmeister der Stimme in der Zunft hat, ist doch ein ganz andrer Mann, als der Mensch der unter dem Schutze der Obrigkeit sich mit Arbeit nährt, übrigens allein steht, mit niemandem in politischer Rücksicht verbunden ist, und an keiner Art von gemeinem Wesen das geringste Interesse nimmt. Nach der französischen Theorie sollen das Privatinteresse und die allgemeine Menschenehre das alles ersetzen. Aber diese letzte ist nichts werth: sie wird mit allzuvielen getheilt, als daß sie geschätzt werden könnte. Und so ist es offenbar, der grobe Eigennutz der ohnehin Nahrung genug in der Welt findet, wird die alleinige Triebfeder aller Handlungen werden, so

bald

bald die Ehre aller abgesonderten Stände, in die allgemeine Menschenwürde verschmolzen wird.

In der alten französischen Verfassung war die Einrichtung der städtischen Deputationen zum Reichstage, schon sehr schlecht. Solche Wahlen müssen dem wohlhabendsten, angesehendsten Theile der Bürgerschaften anvertraut werden, von dem man erwarten kann, daß er einigermaaßen, wo nicht mit Einsicht, doch mit dem guten Willen verfahren wird. Männer zu wählen, die des öffentlichen Vertrauens würdig sind.

Statt dessen waren die Wahlen viel zu sehr dem großen Haufen von Menschen überlassen, der sich vom Zufalle mehr als von Ueberlegung regieren läßt. Es waren indessen doch noch einige Modificationen eingeführt, welche etwas wirken konnten: die Handwerker wählten auf Hundert Mann nur Einen, die freyen Künste aber Zwey Wahldeputirte: und da diese Versammlungen gewissermaaßen Zunftweise geschahen *), so kamen doch Menschen zusammen, die einige Bekanntschaft mit einander hatten. Alles dieses ist aufgehoben, und der neuen Constitution zu Folge strömen alle Menschen welche eine kleine bestimmte directe Abgabe geben, in den Assemblées primaires zusammen: jede Hundert wählen einen Wahlherrn.

*) S. Lettre de Convocation du Roi. §. 25. u. ff.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google